

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

3 — 44300 — 3425/60 V

Bonn, den 17. August 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG)

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 222. Sitzung am 15. Juli 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung der Strafprozeßordnung
und des Gerichtsverfassungsgesetzes
(StPAG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Untersuchungshaft

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 112 bis 126 a erhalten folgende Fassung:

„§ 112

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten nur dann angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und wenn

1. er flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr) oder
3. nach dem Verhalten oder den besonderen Verhältnissen des Beschuldigten auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, daß er
 - a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen, unterdrücken oder fälschen,
 - b) Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige zu unrichtigen Aussagen oder zu unbefugtem Schweigen bestimmen oder
 - c) andere zu solchem Verhalten veranlassen

und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).

(2) Die Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn ohne weiteres feststeht, daß sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht.

§ 113

(1) Ist die Tat nur mit Gefängnis bis zu drei Monaten, mit Haft oder mit Geldstrafe, allein oder nebeneinander, bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.

(3) Die Beschränkungen des Absatzes 2 entfallen, wenn der Beschuldigte einer Tat verdächtig ist, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.

§ 114

(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen. Ferner sind darin anzuführen

1. die Tat, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafvorschriften,
2. der Haftgrund und die wesentlichen Umstände, die seine Annahme rechtfertigen.

§ 114 a

Der Haftbefehl ist dem Beschuldigten, wenn möglich, bei der Verhaftung bekanntzugeben. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Wird der Haftbefehl nicht bei der Verhaftung bekanntgegeben, so ist dem Verhafteten vorläufig mitzuteilen, welcher Tat er verdächtig ist. Die Bekanntgabe ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen.

§ 114 b

(1) Von der Verhaftung und jeder weiteren Entscheidung über die Fortdauer der Haft wird ein Angehöriger des Verhafteten oder eine Person seines Vertrauens unverzüglich benachrichtigt. Für die Anordnung ist der Richter zuständig.

(2) Außerdem ist dem Verhafteten selbst Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird.

§ 115

(1) Wird der Beschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich dem zuständigen Richter vorzuführen.

(2) Der Richter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen.

(3) Bei der Vernehmung ist der Beschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen.

(4) Wird die Haft aufrechterhalten, so ist der Beschuldigte über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 2, § 118 Abs. 1) zu belehren.

§ 115 a

(1) Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

(2) Der Amtsrichter hat den Beschuldigten unverzüglich nach der Vorführung, spätestens am nächsten Tage, zu vernehmen. Die Vernehmung soll, soweit möglich, dem § 115 Abs. 3 entsprechen. Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergriffene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergriffene freizulassen. Erhebt dieser sonst gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug Einwendungen, die nicht offensichtlich unbegründet sind, oder hat der Amtsrichter Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft, so teilt er sie dem zuständigen Richter unverzüglich und auf dem nach den Umständen angezeigten schnellsten Wege mit.

(3) Wird der Beschuldigte nicht freigelassen, so ist er auf sein Verlangen dem zuständigen Richter zur Vernehmung nach § 115 vorzuführen. Der Beschuldigte ist auf dieses Recht hinzuweisen und gemäß § 115 Abs. 4 zu belehren.

§ 116

(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt ist, aus, wenn schonendere Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann. In Betracht kommen insbesondere

1. die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten bei dem Richter, der Strafver-

folgungsbehörde oder einer von ihnen bestimmten Dienststelle zu melden,

2. die Anweisung, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis des Richters oder der Strafverfolgungsbehörde zu verlassen,
3. die Anweisung, die Wohnung nur unter Aufsicht einer bestimmten Person zu verlassen,
4. die Leistung einer angemessenen Sicherheit durch den Beschuldigten oder einen anderen.

(2) Der Richter kann auch den Vollzug eines Haftbefehls, der wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, aussetzen, wenn schonendere Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß sie die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden. In Betracht kommt insbesondere die Anweisung, mit Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen keinerlei Verbindung aufzunehmen.

(3) Trotz einer der in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Maßnahmen ordnet der Richter den Vollzug des Haftbefehls an, wenn

1. der Beschuldigte den ihm auferlegten Pflichten oder Beschränkungen gröblich zuwiderhandelt,
2. der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, auf ordnungsmäßige Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder sich auf andere Weise zeigt, daß das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt war, oder
3. neu hervorgetretene Umstände die Verhaftung erforderlich machen.

§ 116 a

(1) Die Sicherheit ist durch Hinterlegung in barem Geld, in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu leisten.

(2) Der Richter setzt Höhe und Art der Sicherheit nach freiem Ermessen fest.

(3) Der Beschuldigte, der die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls gegen Sicherheitsleistung beantragt und nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnt, ist verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 117

(1) Solange der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, prüft das Gericht innerhalb bestimmter Fristen, ob der Haftbefehl aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist oder ob Maßnahmen zur Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) zu treffen sind (Haftprüfung).

(2) Ist gegen den Haftbefehl Beschwerde nicht eingelegt, so kann der Beschuldigte während

des ersten Monats des Haftvollzugs die alsbaldige Haftprüfung beantragen. Neben dem Antrag ist die Beschwerde unzulässig. Der Antrag kann nicht wiederholt werden; das Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung, die auf den Antrag ergeht, wird dadurch nicht berührt.

(3) Hat die Untersuchungshaft einen Monat gedauert, ohne daß inzwischen eine die Haft aufrechterhaltende Entscheidung ergangen ist, und ist Beschwerde gegen den Haftbefehl nicht eingelegt, so nimmt das Gericht die Haftprüfung von Amts wegen vor.

(4) In jeder Entscheidung, durch welche die Haft aufrechterhalten wird, bestimmt das Gericht zugleich, wann die nächste Haftprüfung stattfindet. Ist das entscheidende Gericht für die Haftprüfung nicht zuständig, so kann es diese Bestimmung dem Gericht vorbehalten, dem die Haftprüfung obliegt; die Bestimmung ist alsbald vorzunehmen. Die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Eine neue Fristsetzung hebt eine frühere auf.

(5) Während der Dauer der Hauptverhandlung ruht der Lauf der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fristen. Während dieser Zeit bedarf es keiner Entscheidung auf einen Antrag, der nach Absatz 2 Satz 1 gestellt wird.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so soll die Haftprüfung, wenn tunlich, für alle gleichzeitig stattfinden.

(7) Hat der Beschuldigte noch keinen Verteidiger, so wird ihm ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt, wenn der Vollzug der Untersuchungshaft mindestens drei Monate gedauert hat und die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter es beantragt. Über das Antragsrecht ist der Beschuldigte zu belehren. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

§ 118

(1) Bei der Haftprüfung wird auf Antrag des Beschuldigten nach mündlicher Verhandlung entschieden. Hat bereits eine Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung stattgefunden, so hat der Beschuldigte bei neuer Haftprüfung den Anspruch auf mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat.

(2) Auch ohne Antrag des Beschuldigten kann das Gericht bei der Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung entscheiden.

(3) Die mündliche Verhandlung ist unverzüglich durchzuführen und darf ohne Zustimmung des Beschuldigten nicht über zwei Wochen nach dem Eingang des Antrags oder dem Ablauf der Haftprüfungsfrist hinaus anberaumt werden.

(4) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so ist dem Beschuldigten vor der Entscheidung

Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat er einen Verteidiger, so ist auch dieser zu hören.

§ 118 a

(1) Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Staatsanwaltschaft sowie der Beschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen.

(2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Fall ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen Verteidiger hat. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.

(3) In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen; die §§ 271 bis 273 gelten entsprechend.

(4) Die Entscheidung ist am Schluß der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen.

§ 118 b

Für den Antrag auf Haftprüfung (§ 117 Abs. 2) und den Antrag auf mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung gelten die §§ 297 bis 300 und 302 Abs. 2 entsprechend.

§ 118 c

(1) Der Beschuldigte kann auf die Haftprüfung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle verzichten.

(2) Er kann den Verzicht in gleicher Weise widerrufen. Widerruft er ihn, so findet die Haftprüfung in dem Zeitpunkt statt, in dem sie ohne den Verzicht vorzunehmen wäre. Läuft zur Zeit des Widerrufs keine Frist mehr, so ist die Haftprüfung alsbald vorzunehmen. Das Gericht kann stattdessen eine neue Frist bestimmen, wenn seit dem Zeitpunkt, in dem die Fortdauer der Haft zuletzt angeordnet worden ist, drei Monate noch nicht vergangen sind; die Haftprüfung muß auch in diesem Fall spätestens drei Monate nach der letzten Anordnung der Haftfortdauer stattfinden.

§ 119

(1) Der Verhaftete darf nicht in demselben Raum mit Gefangenen anderer Art verwahrt werden. Ausnahmen sind nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verhaftete soll, soweit möglich, von anderen Untersuchungsgefangenen gesondert verwahrt werden; mit seiner Zustimmung kann hiervon abgesehen werden.

(2) Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Vollzugsanstalt notwendig sind.

(3) Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung in der Vollzugsanstalt stören noch die Sicherheit gefährden.

(4) Fesseln dürfen dem Verhafteten in der Vollzugsanstalt nur dann angelegt werden, wenn es wegen seiner besonderen Gefährlichkeit, namentlich zur Sicherung anderer, erforderlich erscheint oder wenn er versucht hat, zu entweichen oder sich selbst zu töten, oder dies vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

(5) Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an. In dringenden Fällen kann der Staatsanwalt, der Anstaltsleiter oder ein anderer Beamter, unter dessen Aufsicht der Verhaftete steht, vorläufige Maßnahmen treffen. Sie bedürfen der Genehmigung des Richters.

§ 120

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen oder sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis stehen würde. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird oder wenn das Verfahren nicht bloß vorläufig eingestellt wird.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Beschuldigten nicht aufgehoben werden.

(3) Der Haftbefehl ist auch aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es vor Erhebung der öffentlichen Klage beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft die Freilassung des Beschuldigten anordnen.

§ 121

(1) Solange kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt, darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn

1. deren allgemeine Voraussetzungen fortbestehen und
2. die Schwierigkeit der Untersuchung oder wichtige Belange der Strafrechtspflege die Fortdauer der Haft erfordern.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Haftbefehl nach Ablauf der sechs Monate aufzuheben, wenn nicht der Vollzug des Haftbefehls

nach § 116 ausgesetzt wird oder das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet.

(3) Werden die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der im Absatz 2 bezeichneten Frist vorgelegt, so ruht der Fristenlauf bis zu dessen Entscheidung. Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist, so ruht der Fristenlauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und die Entscheidung des Oberlandesgerichts unverzüglich nach der Aussetzung beantragt, so ruht der Fristenlauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.

(4) An die Stelle des Oberlandesgerichts tritt der Bundesgerichtshof in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit gehören.

§ 122

(1) In den Fällen des § 121 legt der zuständige Richter des Amtsgerichts oder des Landgerichts die Akten durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vor, wenn er die Fortdauer der Untersuchungshaft für erforderlich hält oder die Staatsanwaltschaft es beantragt.

(2) Vor der Entscheidung sind auch der Beschuldigte und der Verteidiger zu hören. Das Oberlandesgericht kann über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung entscheiden; geschieht dies, so gilt § 118 a entsprechend.

(3) Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, so ist es für die weitere Haftprüfung (§ 117) zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt. Es kann die Haftprüfung dem Gericht, das nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständig ist, für die Zeit von jeweils höchstens vier Monaten übertragen. In den Fällen des § 118 entscheidet das Oberlandesgericht über einen Antrag auf mündliche Verhandlung nach seinem Ermessen.

(4) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 ist auch im weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten.

(5) Das Oberlandesgericht kann den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 aussetzen.

(6) Sind in derselben Sache mehrere Beschuldigte in Untersuchungshaft, so kann das Oberlandesgericht über die Fortdauer der Untersuchungshaft auch solcher Beschuldigter entscheiden, für die es nach § 121 und den vorstehenden Vorschriften noch nicht zuständig wäre.

§ 123

(1) Eine Maßnahme, die der Aussetzung des Haftvollzugs dient (§ 116), ist aufzuheben, wenn

1. der Haftbefehl aufgehoben wird oder
2. die Untersuchungshaft oder die erkannte Freiheitsstrafe oder freiheits-

entziehende Maßregel der Sicherung und Besserung vollzogen wird.

(2) Unter denselben Voraussetzungen wird eine noch nicht verfallene Sicherheit frei.

(3) Wer für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, kann deren Freigabe dadurch erlangen, daß er entweder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist die Gestellung des Beschuldigten bewirkt, oder die Tatsachen, die den Verdacht einer vom Beschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, so rechtzeitig mitteilt, daß der Beschuldigte verhaftet werden kann.

§ 124

(1) Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung und Besserung entzieht.

(2) Vor der Entscheidung sind der Beschuldigte sowie derjenige, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist ihnen und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge sowie zur Erörterung über durchgeführte Ermittlungen zu geben.

(3) Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen denjenigen, welcher für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, die Wirkungen eines von dem Zivilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurteils und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Zivilendurteils.

§ 125

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erläßt der Amtsrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzug von Amts wegen den Haftbefehl.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage erläßt den Haftbefehl das Gericht, das mit der Sache befaßt ist, und, wenn Revision eingelegt ist, das Gericht, dessen Urteil angefochten ist. In dringenden Fällen kann auch der Vorsitzende den Haftbefehl erlassen.

(3) In der Voruntersuchung erläßt der Untersuchungsrichter den Haftbefehl. Er bleibt auch nach dem Schluß der Voruntersuchung zuständig, bis die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihrem Antrag dem Gericht vorlegt.

§ 126

(1) Vor Erhebung der öffentlichen Klage ist für die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Untersuchungshaft oder auf die Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116)

beziehen, der Amtsrichter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat. Hat das Beschwerdegericht den Haftbefehl erlassen, so ist der Amtsrichter zuständig, der die vorangegangene Entscheidung erlassen hat. Wird das vorbereitende Verfahren an einem anderen Ort geführt oder die Untersuchungshaft an einem anderen Ort vollzogen, so kann der Richter, sofern die Staatsanwaltschaft es beantragt, die Zuständigkeit dem Amtsrichter dieses Ortes übertragen.

(2) Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Nach Einlegung der Revision ist das Gericht zuständig, dessen Urteil angefochten ist; doch kann das Revisionsgericht den Haftbefehl aufheben, wenn es das angefochtene Urteil aufhebt und sich bei dieser Entscheidung ohne weiteres ergibt, daß die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 vorliegen. Die Anordnung einzelner Maßnahmen, insbesondere nach § 119, obliegt dem Vorsitzenden. In dringenden Fällen ist er auch für Entscheidungen über die Aufhebung des Haftbefehls oder die Aussetzung des Vollzugs zuständig. Jedoch kann der Vorsitzende die Aufhebung des Haftbefehls oder die Aussetzung des Vollzugs (§ 116) nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft anordnen; andernfalls ist unverzüglich die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zuständig. § 125 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die §§ 121 und 122 bleiben unberührt.

§ 126 a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit oder der verminderten Zurechnungsfähigkeit begangen hat und daß seine Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbeehl seine einstweilige Unterbringung anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 119, 125 und 126 entsprechend. Hat der Unterzubringende einen gesetzlichen Vertreter, so ist der Beschluß auch diesem bekanntzugeben.

(3) Der Unterbringungsbeehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nicht anordnet. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. § 120 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. § 128 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andernfalls erläßt er einen Haftbefehl oder einen Unterbringungsbeehl.“

3. § 130 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 120 Abs. 3 ist anzuwenden.“

4. § 131 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die §§ 115 und 115 a gelten entsprechend.“

Artikel 2

Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 169 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 169 a

(1) Erwägt die Staatsanwaltschaft, die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift zu erheben, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten.

(2) Der Abschluß der Ermittlungen ist dem Beschuldigten und, wenn er einen Verteidiger hat, auch diesem mitzuteilen, falls die Gewährung des Schlußgehörs (§ 169 b) in Betracht kommt.

§ 169 b

(1) Bevor die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Landgericht oder einem Gericht höherer Ordnung erhebt, hat sie den Beschuldigten auf Antrag zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu hören (Schlußgehör).

(2) Bevor die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bei einem anderen Gericht einreicht, kann sie das Schlußgehör gewähren, wenn es mit Rücksicht auf Art und Umfang der Beschuldigung oder aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint. Dasselbe gilt, wenn weitere Ermittlungen vorgenommen worden sind, nachdem das Schlußgehör in derselben Sache bereits gewährt worden ist.

(3) Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so ist dieser berechtigt, an dem Schlußgehör teilzunehmen oder den Beschuldigten dabei zu vertreten. Das Recht zur Teilnahme haben auch die in § 149 Abs. 1 und 2 bezeichneten Personen.

(4) Über das Recht, das Schlußgehör zu beantragen, ist der Beschuldigte bei der Mitteilung über den Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 2) zu belehren. Der Antrag ist binnen einer Woche nach der Bekanntgabe dieser Mitteilung bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. § 299 gilt entsprechend.

(5) Die Pflicht zur Mitteilung nach Absatz 4 und zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist. Die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt ferner, wenn

1. der Beschuldigte zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint und weder genügend entschuldigt noch durch einen Verteidiger vertreten ist oder
2. die Teilnahme des Beschuldigten wegen seines Zustandes oder weiter Entfernung erschwert und er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist.

(6) Das wesentliche Ergebnis des Schlußgehörs ist aktenkundig zu machen.“

2. § 197 erhält folgende Fassung:

„§ 197

(1) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) Die §§ 169 a und 169 b sind entsprechend anzuwenden, wenn die Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen nicht für erforderlich hält oder diese abgeschlossen sind.“

3. Dem § 212 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Antrag steht im Sinne des § 169 a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. § 169 a Abs. 2 und § 169 b sind nicht anzuwenden.“

4. Dem § 407 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls steht im Sinne des § 169 a Abs. 1 der Einreichung einer Anklageschrift gleich. § 169 a Abs. 2 und § 169 b sind nicht anzuwenden. Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.“

Artikel 3

Verteidigung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Bundesgerichtshof, dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;“

b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine Tat in Frage kommt, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist;“

c) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte

„zur Anordnung der Sicherungsverwahrung oder“

gestrichen.

d) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate in derselben oder in einer anderen Sache in Untersuchungshaft oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird;“

e) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Untersuchungshaft oder der Heil- oder Pflegeanstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach § 117 Abs. 7 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.“

2. § 141 erhält folgende Fassung:

„§ 141

(1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 und 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

(2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.

(3) Der Verteidiger kann auch schon während des vorbereitenden Verfahrens bestellt werden. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Die Staatsanwaltschaft soll diesen Antrag stellen, falls die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt und nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Der Abschluß der Ermittlungen soll in diesem Falle erst nach der Bestellung des Verteidigers mitgeteilt werden (§ 169 a Abs. 2).

(4) Für die Bestellung ist der Vorsitzende des Gerichts zuständig, das für das Hauptverfahren zuständig wäre oder bei dem das Verfahren anhängig ist.“

3. § 142 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auch Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, können als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 6.“

4. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) Ist noch nicht der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt, so kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenstücke sowie die Besichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke versagt werden, wenn sie den Zweck des Verfahrens gefährden könnte.

(3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über

solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit tunlich, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet vor Einreichung der Anklageschrift die Staatsanwaltschaft, während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter, im übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befaßten Gerichts.“

5. § 148 erhält folgende Fassung:

„§ 148

(1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft, die wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist, und ist noch nicht der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt, so kann der Richter anordnen, daß

1. schriftliche Mitteilungen, deren Einsicht ihm nicht gestattet wird, zurückgewiesen werden und

2. Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten oder ersuchten Richters stattfinden,

wenn ohne die Anordnung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.“

Artikel 4

Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 136 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder seine Aussage zur Sache zu verweigern.“

2. § 161 Abs. 2 und § 163 Abs. 2 werden gestrichen. Der bisherige Absatz 3 des § 163 wird Absatz 2.

3. Nach § 163 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 163 a

(1) Der Beschuldigte ist spätestens vor dem Abschluß der Ermittlungen zu vernehmen, es sei denn, daß das Verfahren zur Einstellung führt.

In einfachen Sachen genügt es, daß ihm Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern.

(2) Beantragt der Beschuldigte zu seiner Entlastung die Aufnahme von Beweisen, so sind sie zu erheben, wenn sie von Bedeutung sind.

(3) Bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind die §§ 136 und 136 a anzuwenden. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf hingewiesen werden, daß er sich schriftlich äußern kann. Bei der polizeilichen Vernehmung ist ein Hinweis auf Strafvorschriften (§ 136 Abs. 1 Satz 1) nicht erforderlich.

(4) Bei der Vernehmung eines Zeugen durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes sind § 52 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und § 136 a anzuwenden."

Artikel 5

Ausschließung und Ablehnung des Richters

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Ein Richter, der bei einer durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen. Ist die angefochtene Entscheidung in einem höheren Rechtszug ergangen, so ist auch der Richter ausgeschlossen, der an der ihr zugrunde liegenden Entscheidung in einem unteren Rechtszug mitgewirkt hat.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache, in der Hauptverhandlung über die Revision bis zum Beginn seiner Ausführungen zur Revision, zulässig. Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen.

(2) Nach diesem Zeitpunkt darf ein Richter nur abgelehnt werden, wenn

1. die Tatsachen, auf welche die Ablehnung gestützt wird, sich erst später ergeben haben und
2. die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

Nach dem letzten Wort des Angeklagten ist die Ablehnung nicht mehr zulässig."

3. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Ablehnungsgrund und in den Fällen des § 25 Abs. 2 die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens sind glaubhaft zu machen. Der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung aus-

geschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.“

4. Nach § 26 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 26 a

(1) Das Gericht verwirft die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn

1. die Ablehnung verspätet ist,
2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben ist oder
3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen.

(2) Das Gericht entscheidet über die Verwerfung nach Absatz 1, ohne daß der abgelehnte Richter ausscheidet. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 bedarf es eines einstimmigen Beschlusses und der Angabe der Umstände, welche den Verwerfungsgrund ergeben. Wird der Untersuchungsrichter, der Ermittlungsrichter, ein beauftragter oder ein ersuchter Richter oder der Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren oder als Einzelrichter abgelehnt, so entscheidet er selbst darüber, ob die Ablehnung als unzulässig zu verwerfen ist.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird die Ablehnung nicht als unzulässig verworfen, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Gericht, dem der Abgelehnte angehört.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird der Untersuchungsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts.“

6. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig. Betrifft die Entscheidung einen erkennenden Richter, so kann sie nur zusammen mit dem Urteil angefochten werden.“

Artikel 6

Ausscheidung von Unwesentlichem

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 154 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 154 a

(1) Fallen einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverlet-

zungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht, so kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung auf die übrigen Teile der Tat oder die übrigen Gesetzesverletzungen beschränken. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen.

(2) Nach Einreichung der Anklageschrift kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Beschränkung vornehmen.

(3) Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einbeziehung ist zu entsprechen.

(4) Während der Voruntersuchung stehen die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Befugnisse dem Untersuchungsrichter zu."

2. Der bisherige § 154 a wird § 154 d.
3. Dem § 328 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Zurückverweisung ist auch zulässig, wenn das Gericht abtrennbare Teile einer Tat, die Gegenstand der öffentlichen Klage sind, über die aber im angefochtenen Urteil nach seinen Gründen nicht entschieden worden ist, in das Verfahren einbezieht (§ 154 a).“

Artikel 7

Eröffnungsbeschluß und Hauptverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bis zum Schluß der Voruntersuchung geltend machen. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden, so kann er den Einwand noch in der Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache geltend machen."

2. In § 178 Abs. 2 werden die Worte „und zur Zuständigkeit des Schöffengerichts“ gestrichen.
3. § 200 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll, und der Verteidiger anzugeben.“

4. § 201 erhält folgende Fassung:

„§ 201

(1) Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzuteilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er

die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erheben wolle. Hat keine Voruntersuchung stattgefunden und gehört die Sache zur Zuständigkeit der Strafkammer oder des Schwurgerichts, so ist der Angeschuldigte auf sein Recht, eine Voruntersuchung zu beantragen (§ 178), hinzuweisen und zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er eine Voruntersuchung beantragen wolle.

(2) Über die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Der Beschluß ist nur nach Maßgabe des § 182 Abs. 1 und des § 183 anfechtbar.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 gelten auch, wenn Anklage beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben worden ist."

5. § 202 erhält folgende Fassung:

„§ 202

(1) Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht einzelne Beweiserhebungen anordnen.

(2) In den Fällen des § 178 kann das Gericht auch eine Voruntersuchung oder eine Ergänzung der Voruntersuchung anordnen.

(3) Die Beschlüsse sind nicht anfechtbar."

6. § 207 erhält folgende Fassung:

„§ 207

(1) In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, läßt das Gericht die Anklage zur Hauptverhandlung zu und bezeichnet das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

(2) Das Gericht legt in dem Beschluß dar, mit welchen Änderungen es die Anklage zur Hauptverhandlung zuläßt, wenn

1. wegen mehrerer Taten Anklage erhoben ist und nur wegen einzelner von ihnen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird,
2. die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat beschränkt wird oder solche Teile in das Verfahren wieder einbezogen werden,
3. die Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift gewürdigt wird oder
4. die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, beschränkt wird oder solche Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbezogen werden."

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 reicht die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluß entsprechende neue Anklageschrift ein. Von

der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen kann abgesehen werden.

(4) Das Gericht beschließt zugleich von Amts wegen über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung."

7. § 208 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beschließt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens, so bezeichnet es in dem Beschluß den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1 sowie das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Die Staatsanwaltschaft reicht eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift ein.“

8. § 215 erhält folgende Fassung:

„§ 215

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 207 Abs. 3 und des § 208 Abs. 2 für die nachgereichte Anklageschrift.“

9. § 217 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache die Aussetzung der Verhandlung verlangen.“

10. § 243 erhält folgende Fassung:

„§ 243

(1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellt fest, ob der Angeklagte und der Verteidiger anwesend und die Beweismittel herbeigeschafft, insbesondere die geladenen Zeugen und Sachverständigen erschienen sind.

(2) Die Zeugen verlassen den Sitzungssaal. Der Vorsitzende vernimmt den Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse.

(3) Darauf verliert der Staatsanwalt den Anklagesatz. Dabei legt er in den Fällen des § 207 Abs. 3 die neue Anklageschrift zugrunde. In den Fällen des § 207 Abs. 2 Nr. 4 berücksichtigt er die Änderungen, die das Gericht bei der Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung beschlossen hat. Ist in dem Eröffnungsbeschluß die Tat rechtlich abweichend von dem verlesenen Anklagesatz gewürdigt, so weist der Vorsitzende auf die dem Eröffnungsbeschluß zugrunde liegende rechtliche Würdigung hin.

(4) Sodann wird der Angeklagte nach Maßgabe des § 136 zur Sache vernommen. Vorstrafen des Angeklagten sollen nur insoweit festgestellt werden, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wann sie festgestellt werden, bestimmt der Vorsitzende.“

11. In § 265 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Worte „in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens“ durch die Worte „in der gerichtlich zugelassenen Anklage“ ersetzt.

12. § 270 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Beschluß bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses. Seine Anfechtbarkeit bestimmt sich nach § 210.“

13. Dem § 271 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben.“

14. Dem § 273 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bevor das Protokoll fertiggestellt ist, darf das Urteil nicht zugestellt werden.“

15. In § 275 Abs. 3 werden nach den Worten „des Beamten der Staatsanwaltschaft“ ein Komma und die Worte „des Verteidigers“ eingefügt.

16. Dem § 383 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In dem Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, bezeichnet das Gericht den Angeklagten und die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1.“

17. § 384 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) § 243 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Vorsitzende den Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verliert.“

b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 3, 4 und 5.

Artikel 8

Sicherung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Eine Entscheidung des Gerichts, die im Laufe einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach Anhörung der Beteiligten erlassen.

(2) Eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, wird nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

(3) Bei einer im Absatz 2 bezeichneten Entscheidung ist ein anderer Beteiligter zu hören, bevor zu seinem Nachteil Tatsachen oder Beweisergebnisse, zu denen er noch nicht gehört worden ist, verwertet werden.

(4) Bei Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen ist Absatz 3 nicht anzuwenden, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Anordnung gefährden würde. Vorschriften, welche die Anhörung der

Beteiligten besonders regeln, werden durch Absatz 3 nicht berührt."

2. Dem § 308 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht in den Fällen des § 33 Abs. 4 Satz 1.“

3. Nach § 310 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 310 a

(1) Hat das Beschwerdegericht einer Beschwerde ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers stattgegeben und ist weitere Beschwerde nicht zulässig, so hat es diesen auf Antrag nachträglich zu hören. Die Anhörung ist auch ohne Antrag zulässig.

(2) Für das Verfahren gelten die §§ 307, 308 Abs. 2 und § 309 Abs. 2 entsprechend.“

4. Dem § 311 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Beschwerdegericht kann in den Fällen des § 310 a seine Entscheidung ändern.“

5. § 413 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vernehmung“ durch „Anhörung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Der vorherigen Anhörung des Beschuldigten durch das Gericht (§ 33 Abs. 3) bedarf es nicht.“

Artikel 9

Revisionsverfahren

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 345 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind, wenn das Landgericht oder das erweiterte Schöffengericht (§ 29 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes) im ersten Rechtszug entschieden hat, spätestens binnen eines Monats, in den übrigen Fällen binnen zweier Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung.“

2. In § 349 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Das Revisionsgericht kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft auch dann durch Beschluß entscheiden, wenn es die Revision einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(3) Die Staatsanwaltschaft teilt den Antrag nach Absatz 2 dem Beschwerdeführer mit. Die Mitteilung soll mit einer kurzen Begründung versehen werden, wenn es sachdienlich ist. Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung beim Revisionsgericht einreichen.

(4) Wendet das Revisionsgericht Absatz 1 oder 2 nicht an, so entscheidet es über das Rechtsmittel durch Urteil.“

Artikel 10

Weitere Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird ferner wie folgt geändert:

1. § 369 Abs. 3 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Verteidiger die Anwesenheit zu gestatten. Die §§ 194, 224 und 225 gelten entsprechend.“

2. Dem § 385 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) In den Fällen des § 154 a ist dessen Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

(6) Im Revisionsverfahren ist ein Antrag des Privatklägers nach § 349 Abs. 2 nicht erforderlich. § 349 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.“

3. Dem § 397 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird die Verfolgung nach § 154 a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, so entfällt eine Beschränkung nach § 154 a Abs. 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft.“

4. Nach § 453 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 453 b

(1) Das Gericht überwacht während der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten und die Erfüllung der Auflagen. § 24 a des Strafgesetzbuchs bleibt unberührt.

(2) § 453 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 11

Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung

Dem § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Während des Ganges der Hauptverhandlung sind Rundfunk- und Fernsehaufnahmen unzulässig. Für die Verkündung des Urteils kann der Vorsitzende aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Für Filmaufnahmen gilt Absatz 2 entsprechend, wenn es sich nicht um Aufnahmen durch das Gericht handelt.“

Artikel 12

Bundeskriminalamt

Im Gerichtsverfassungsgesetz wird nach § 134 a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 134 b

Das Bundeskriminalamt und seine Beamten nehmen die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der

Strafverfolgung wahr, wenn der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs in einer Sache, in welcher der Bundesgerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist, sie um die Vornahme von Ermittlungen ersucht. Die Beamten des Bundeskriminalamts sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Zuständigkeit anderer Behörden und Beamten des Polizeidienstes wird dadurch nicht berührt."

Artikel 13

Ergänzende Vorschriften

1. In § 61 des Jugendgerichtsgesetzes erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:
„Die §§ 114 bis 115 a der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.“
2. In § 71 des Jugendgerichtsgesetzes erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:
„Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115 a, 117 bis 118 c, 120, 125 und 126 der Strafprozeßordnung sinngemäß.“
3. In der Strafprozeßordnung und in dem Gerichtsverfassungsgesetz tritt an die Stelle der Bezeichnung „Oberbundesanwalt“ die Bezeichnung „Generalbundesanwalt“.

Artikel 14

Kostengesetze

1. Dem § 72 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 941) wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Wird das Rechtsmittel der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen, so wird ein Zehntel der Gebühren des § 70 erhoben.“
2. In § 91 Nr. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 861, 907) werden die Worte „die Beistandsleistung im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage“ durch die Worte „die Beistandsleistung beim Schlußgehör (§ 169 b der Strafprozeßordnung) oder im Verfahren zur gerichtlichen Erzwingung der Anklage“ ersetzt.

Artikel 15

Übergangsvorschriften

- (1) Die Artikel 1 bis 14 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Ist der Haftbefehl vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 erlassen worden, so sind die Haftvoraussetzungen nach den §§ 112, 113 und 120 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 von Amts wegen erst nachzuprüfen, wenn der Richter bei einer Haftprüfung, die nach den bisher gel-

tenden Vorschriften vorzunehmen ist, mit dem Haftbefehl erneut befaßt wird.

(3) Hat der Vollzug der Untersuchungshaft vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 begonnen, so ist § 121 Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 anzuwenden. Die in § 121 Abs. 2 der Strafprozeßordnung bezeichnete Frist von sechs Monaten endet frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Artikels 1.

(4) Vor dem Zeitpunkt, in dem § 169 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 in Kraft tritt, liegt es im Ermessen der Staatsanwaltschaft, in den in § 169 b Abs. 1 und 2 bezeichneten Fällen das Schlußgehör zu gewähren. Die Gewährung des Schlußgehörs kann insbesondere versagt werden, wenn die Staatsanwaltschaft dafür nicht ausreichend besetzt ist.

(5) Die §§ 140 bis 142 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 sind nur in Strafsachen anzuwenden, in denen die Anklageschrift nach dem Inkrafttreten des Artikels 3 beim Gericht eingereicht wird.

(6) § 23 Abs. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur in Strafsachen anzuwenden, in denen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Inkrafttreten des Artikels 5 gestellt wird.

(7) § 25 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 5 ist nur anzuwenden, wenn die Hauptverhandlung nach dem Inkrafttreten des Artikels 5 beginnt.

(8) Ist die Anklageschrift vor dem Inkrafttreten des Artikels 7 beim Gericht eingereicht worden, so sind im weiteren Verfahren die §§ 178, 197, 200, 201 und 202 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Ist der Eröffnungsbeschluß vor dem Inkrafttreten des Artikels 7 ergangen, so sind im weiteren Verfahren die §§ 16, 207, 208, 215, 217, 243, 265, 270, 383 und 384 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

(10) Ist die Revision vor dem Inkrafttreten des Artikels 9 eingelegt, so sind im weiteren Verfahren die §§ 345 und 349 der Strafprozeßordnung in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel 16

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) § 169 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Artikels 2 tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

Einleitung

Die Reform des Strafverfahrensrechts ist eine der wichtigsten rechtspolitischen Aufgaben. Die geltende Fassung der Strafprozeßordnung geht im wesentlichen auf das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 629) zurück. Nach den Eingriffen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus das Strafverfahrensrecht geändert hatten, und nach der Zersplitterung, die in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes eingetreten war, stellte das Vereinheitlichungsgesetz im wesentlichen den Rechtszustand wieder her, der vor den Notverordnungen von 1930 bis 1932 bestanden hatte. Reformanliegen mußten bei der Schaffung des Vereinheitlichungsgesetzes aus Zeitnot grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Diese Reformbestrebungen hatten schon in dem amtlichen Entwurf einer Strafprozeßordnung und einer Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz von 1908 und in den in zwei Lesungen gefaßten Beschlüssen des Reichstags zu diesem Entwurf von 1910 und 1911 Ausdruck gefunden. Im Jahre 1920 veröffentlichte das Reichsjustizministerium den Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, der sich von den Grundsätzen der früheren Entwürfe weitgehend löste und neue Wege beschreiten wollte. Eine Zwischenlösung enthielt die Verordnung der Reichsregierung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 15), die zu der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung in der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 299) führte. Einschneidende Änderungen des Strafverfahrensrechts kündigte die Reichstagsvorlage des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz vom 20. Mai 1930 an. Auch sie sind, wie die früheren Entwürfe, bisher nicht Gesetz geworden.

Seit der Gründung der Bundesrepublik ist der Ruf nach einer Reform des Strafverfahrensrechts nicht verstummt. Eine umfassende Reform setzt indessen die Aufstellung eines Gesamtentwurfs für eine Strafgerichtsverfassung und eine Strafverfahrensordnung voraus, welcher die teilweise sich widerstreitenden Interessen an einer Verfolgung strafbaren Unrechts, der Wahrheitsfindung und der Verteidigung in einer wohlabgewogenen Lösung ausgleicht und die vielseitigen Verflechtungen zwischen der Gestaltung des Vorverfahrens und des Hauptverfahrens einerseits und dem Rechtsmittelsystem andererseits berücksichtigt. Ein vorbildliches Straf-

verfahrensrecht kann nur wachsen, wenn dabei eine wertvolle Tradition berücksichtigt, eine langjährige Rechtsprechung ausgewertet und umfangreiche rechtsvergleichende Vorarbeiten geprüft werden. Die Aufgabe, eine solche Gesamtlösung zu erarbeiten, muß bald in Angriff genommen werden. Sie setzt indessen voraus, daß wenigstens die Grundsätze für die Neugestaltung des materiellen Strafrechts durch die Beschlüsse der Gesetzgebungsorgane festgelegt sind, da die Reform des Strafgesetzbuchs weitgreifende Auswirkungen auf die Erneuerung des Strafverfahrensrechts hat. Die Gesamtreform des Strafverfahrensrechts kann in umfassender Weise erst gefördert werden, wenn die Beratungen am Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs weiter vorangeschritten sind. Solange können die dringendsten Teilreformen aber nicht zurückgestellt werden.

Der Entwurf stellt sich die Aufgabe, hinsichtlich der Untersuchungshaft, der Rechtsstellung des Beschuldigten und des Verteidigers sowie der Gestaltung des Vorverfahrens, des Zwischenverfahrens und des Hauptverfahrens den dringendsten Reformanliegen zu entsprechen. Für das Revisionsverfahren beschränkt er sich auf die Änderung der Vorschriften über die Revisionsbegründungsfrist und die Verwerfung einer Revision durch Beschluß. Im Gerichtsverfassungsgesetz sieht der Entwurf nur ein Verbot von Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung und eine Vorschrift über die Aufgaben des Bundeskriminalamts in den erstinstanzlichen Verfahren des Bundesgerichtshofs vor. Die Hauptgesichtspunkte für die Reform in diesem Bereich sind in folgendem dargelegt.

Bei dieser Umgrenzung des Inhalts des Entwurfs wird nicht übersehen, daß in den Parlamenten, in den Fachkreisen und in der gesamten Öffentlichkeit wesentlich weitergehende Reformwünsche bestehen. Ihre Prüfung muß indessen zurückgestellt werden, damit die Verabschiedung des Entwurfs noch in der gegenwärtigen Wahlperiode möglich ist. Der Entwurf beschränkt sich auf solche Änderungen, die sich organisch in das Gesamtgefüge des geltenden Strafverfahrensrechts einfügen und in ihren Auswirkungen überschaubar sind. Zu grundlegenden Änderungswünschen hinsichtlich der Einführung von Grundsätzen des anglo-amerikanischen Strafverfahrensrechts für das Vorverfahren, das Zwischenverfahren und die Stellung des Vorsitzenden, des Staatsanwalts, des Angeklagten und des Verteidigers in der Hauptverhandlung kann der Entwurf nicht Stellung nehmen. Jeder Eingriff solcher Art in das geltende Strafverfahrensrecht setzt eine sorgfältige Prüfung aller Auswirkungen voraus. Übereilte Änderungen könnten sich in verhängnisvoller Weise für die Strafrechtspflege auswirken und müßten dem Ansehen der deutschen Gesetzgebung Abbruch tun.

II.

**Übersicht über die einzelnen Artikel
des Entwurfs**

Im *Artikel 1* befaßt sich der Entwurf mit dem sachlichen und förmlichen Recht der Untersuchungshaft. Da er eine Reihe erheblicher Änderungen vorschlägt und der Aufbau des Rechtes der Untersuchungshaft verbesserungsbedürftig ist, erscheint es angebracht, die §§ 112 bis 126 a StPO neu zu fassen.

Das Ziel des Entwurfes ist es, in Fortsetzung des mit der Novelle zur Strafprozeßordnung vom 27. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 529) eingeschlagenen Weges die Anordnung und die Dauer der Untersuchungshaft zu beschränken, soweit es kriminalpolitisch vertretbar ist. So verschärft § 112 Abs. 1 Nr. 3 in der vorgeschlagenen Fassung die Voraussetzungen, unter denen die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr angeordnet werden kann. Ferner will § 112 Abs. 2 den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Rechtssatz ausdrücklich einführen, der bisher in dem Recht der Untersuchungshaft einen sichtbaren Niederschlag nur in § 113 gefunden hat. Nach der vorgeschlagenen Regelung darf die Untersuchungshaft nicht angeordnet werden, wenn ohne weitere Nachprüfung feststeht, daß sie außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache oder der zu erwartenden Strafe oder sichern Maßregel steht. In § 120 Abs. 1 sieht der Entwurf vor, daß auf diese Verhältnismäßigkeit während der Dauer der Untersuchungshaft zu achten und daß bei ihrem Wegfall der Haftbefehl aufzuheben ist.

Um die Untersuchungshaft einzuschränken, erweitert der Entwurf die Möglichkeiten, den Vollzug der Untersuchungshaft durch schonendere Maßnahmen abzuwenden. Er geht in seinem § 116 — im Anschluß an § 117 des geltenden Rechts — davon aus, daß nicht selten trotz Bestehens der Voraussetzungen des Haftbefehls der Zweck der Untersuchungshaft anstatt durch deren Vollzug durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann. Die Prüfung der Frage, ob schonendere Maßnahmen die Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls zulassen, soll auch Gegenstand jeder Haftprüfung (§ 117 Abs. 1) und des besonderen Prüfungsverfahrens des Oberlandesgerichts (§§ 121, 122 Abs. 5) sein. Während die Aussetzung des Vollzugs der Haft bisher nur zulässig ist, wenn der Haftbefehl lediglich wegen Fluchtverdachts gerechtfertigt ist, ermöglicht der Entwurf die Aussetzung gegen schonendere Maßnahmen auch in den Fällen, in denen die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist.

Der Einschränkung der Dauer der Untersuchungshaft soll insbesondere auch § 121 dienen, der nach einer bestimmten Haftzeit die Voraussetzungen für die Fortdauer der Haft einengt und dem Oberlandesgericht die Prüfung der Haftvoraussetzungen überträgt.

Hat die Untersuchungshaft sechs Monate gedauert, so darf sie nur fortgesetzt werden, wenn die Schwierigkeit der Untersuchung oder wichtige Belange der Strafrechtspflege die Fortdauer der Haft erfordern.

Der Haftbefehl, dessen Vollzug nach dieser Zeit nicht ausgesetzt wird (§ 116), ist aufzuheben, falls das Oberlandesgericht nicht die Fortdauer der Haft anordnet. Nur wenn vor Ablauf der Sechsmonatsfrist ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt, entfällt mit den einengenden Voraussetzungen auch das Erfordernis der Verlängerung durch das Oberlandesgericht. In diesen Fällen gibt § 120 genügende Sicherheit dafür, daß der Haftbefehl aufgehoben wird, sobald die allgemeinen Voraussetzungen des Haftbefehls oder die Verhältnismäßigkeit entfallen. Diese Einengung der Haftvoraussetzungen, die bedingte Befristung der Untersuchungshaft und die Einschaltung des Oberlandesgerichts sollen zusammen mit den anderen Änderungen des Rechtes der Untersuchungshaft in ihrer Gesamtwirkung dazu führen, daß bei der Anordnung und Dauer der Untersuchungshaft das kriminalpolitisch unbedingt notwendige Maß nicht überschritten wird.

Die Neuregelung trägt auch dem Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 der Konvention des Europarats zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 686) Rechnung, wonach eine festgenommene Person „Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens“ hat.

Mit der Einführung des Schlußgehörs durch die Staatsanwaltschaft im Bereich der schwereren Kriminalität (*Artikel 2*) soll die Stellung des Beschuldigten und des Verteidigers im Vorverfahren verbessert werden.

Schon der Entwurf einer Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1908 sah in § 191 Abs. 2 vor, daß dem Angeschuldigten vor dem Abschluß der Voruntersuchung die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe in der Regel in einer Schlußanhörung mündlich mitzuteilen seien. In den Fällen ohne gerichtliche Voruntersuchung war in § 202 dieses Entwurfs eine Schlußanhörung des Beschuldigten durch den Staatsanwalt in den Sachen vorgesehen, die zur Zuständigkeit des Landgerichts im ersten Rechtszug gehörten. Auch spätere Entwürfe (Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen 1920, Entwurf einer Strafverfahrensordnung 1939) sahen ähnliche Regelungen vor.

Der Beschuldigte, der im Ermittlungsverfahren regelmäßig in einem frühen Zeitpunkt vernommen wird (vgl. § 163 a Abs. 1 in der in Artikel 4 vorgesehenen Fassung), soll nach dem „Abschluß der Ermittlungen“ verlangen können, daß ihn der Staatsanwalt, bevor er sich — vielleicht zur Überraschung des Beschuldigten — zur Einreichung einer Anklageschrift entschließt, selbst anhört. Bei diesem Schlußgehör soll der Staatsanwalt dem Beschuldigten und dem Verteidiger das Ergebnis der bisherigen Ermittlungen und die in Betracht kommende rechtliche Würdigung der Tat mitteilen. Dadurch soll es dem Beschuldigten ermöglicht werden, durch entlastende Ausführungen und Anträge auf die Entschließung des Staatsanwalts, ob, mit welchem strafrechtlichen Vorwurf und bei welchem Gericht er die öffentliche

Sache seine Untersuchungshaft oder seine einstweilige Unterbringung in einer Heil- oder Pflgeanstalt mindestens drei Monate gedauert hat.

Der Entwurf will aber auch sonst nach Möglichkeit erreichen, daß der Verteidiger seine Aufgaben als Organ der Strafrechtspflege frühzeitig wahrnehmen kann (§ 141 Abs. 3). So macht er es dem Staatsanwalt sogar zur Pflicht, dem Beschuldigten schon im vorbereitenden Verfahren einen Verteidiger bestellen zu lassen, wenn nach seiner Auffassung in dem zu erwartenden gerichtlichen Hauptverfahren die Verteidigung nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird.

Schließlich verbessert der Entwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 147 und 148 allgemein die Stellung des Verteidigers. Der Verteidiger soll grundsätzlich befugt sein, die Akten einzusehen, und zwar auch schon im Vorverfahren (§ 147 Abs. 1). Sobald der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt ist (§ 169 a Abs. 1), ist das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers nicht mehr beschränkbar. Vor diesem Zeitpunkt kann dem Verteidiger die Akteneinsicht nur versagt werden, wenn sie „den Zweck des Verfahrens gefährden könnte“ (§ 147 Abs. 2). Während es bisher eine reine Ermessensentscheidung ist, ob die Akten — ohne die Beweisstücke — dem Verteidiger auf Antrag in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung zur Einsichtnahme mitgegeben werden, sieht der Entwurf vor, daß einem solchen Antrag entsprochen werden soll. Der Entwurf stellt also hier, obwohl es sich nur um eine Angelegenheit der äußeren Ordnung handelt, eine Regel zugunsten der Verteidiger auf. Die Einschränkung „soweit tunlich“ ist allerdings notwendig; denn es können sich — insbesondere im Vorverfahren — Umstände verschiedener Art ergeben, die es geboten erscheinen lassen, von der Regel abzuweichen. In § 148 wird zunächst — entsprechend dem geltenden Recht — der Grundsatz aufgestellt, daß dem Beschuldigten, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, der schriftliche und mündliche Verkehr mit dem Verteidiger gestattet ist. Die schon im geltenden Recht vorgesehenen Möglichkeiten der Einschränkung werden jedoch noch weiter zurückgedrängt. Sie sollen nämlich nicht mehr zulässig sein, wenn der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt ist (§ 169 a Abs. 1). Noch wesentlicher ist, daß diese Einschränkungen nur angeordnet werden dürfen, wenn ohne sie der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

Für die Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen bringt der Entwurf in *Artikel 4* einige wesentliche Neuerungen. Das gilt insbesondere für die Vernehmung des Beschuldigten. Hier verlangt der Entwurf — in Anlehnung an das französische Recht —, daß der Beschuldigte vor Beginn der ersten richterlichen Vernehmung (§ 136 Abs. 1) und ebenso vor Beginn der jeweils ersten Vernehmung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft (§ 163 a Abs. 3) darauf hingewiesen wird, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, seine Aussage zur Sache zu verweigern. Der Entwurf berücksichtigt jedoch, daß der Hinweis, wenn er richtig und vollständig sein soll, den Beschuldigten darüber aufklären muß, daß er eine

Klage durch Einreichung einer Anklageschrift erheben soll, Einfluß zu nehmen. Findet eine gerichtliche Voruntersuchung statt, die künftig für amtsgerichtliche Verfahren nicht mehr vorgesehen ist (vgl. § 178 Abs. 2 in der in Artikel 7 vorgesehenen Fassung), so soll der Angeschuldigte, wie sich aus § 197 Abs. 3 in der Neufassung ergibt, einen Anspruch auf Schlußgehör bei der Staatsanwaltschaft haben, bevor diese eine Anklageschrift einreicht und die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt (§ 198 Abs. 2). Einen solchen Anspruch soll der Beschuldigte nach dem Entwurf nur in den Sachen haben, die im ersten Rechtszug zur Zuständigkeit der Landgerichte oder zu einem Gericht höherer Ordnung gehören. Diese Grenzziehung trägt der Bedeutung der Strafsachen Rechnung, die zu den Gerichten der genannten Art gehören. Sie berücksichtigt auch, daß gegen die Urteile dieser Gerichte die Berufung nicht zulässig ist. Der Beschuldigte soll also durch den Anspruch auf eine vorgeschaltete Verhandlung mit dem Staatsanwalt in Form des Schlußgehörs die Möglichkeit erhalten, gerade in den Sachen, in denen es nur einen tatrichterlichen Rechtszug gibt, schon frühzeitig auf die Sachaufklärung Einfluß zu nehmen. In Sachen, die zum Amtsgericht gehören, soll es der Entscheidung der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben, ob es zweckmäßig ist, dem Beschuldigten vor der Einreichung der Anklageschrift das Schlußgehör zu gewähren. In diesem Bereich soll der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offen gehalten werden, im Rahmen des Möglichen von Fall zu Fall von sich aus zu entscheiden, ob nach der Eigenart der Sache das Schlußgehör zu gewähren ist.

Artikel 3 befaßt sich mit der Verteidigung des Beschuldigten. Zunächst erweitert er den Umfang der sogenannten notwendigen Verteidigung (§ 140) und vermehrt dadurch die Fälle, in denen dem Beschuldigten ein Oficialverteidiger zu bestellen ist. In den Sachen, in denen die Hauptverhandlung vor der großen Strafkammer des Landgerichts im ersten Rechtszug stattfindet, ist bisher die Verteidigung — abgesehen von den Sonderfällen des Absatzes 1 — nur dann notwendig, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers „wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage“ geboten erscheint (§ 140 Abs. 2). Nach dem Entwurf soll die Verteidigung in diesen Sachen stets notwendig sein (§ 140 Abs. 1 Nr. 1). Der Bereich der notwendigen Verteidigung wird ferner dadurch erweitert, daß in den Fällen der Nummern 2 und 5 des § 140 Abs. 1 das Antragserfordernis entfällt. Dem Beschuldigten wird somit stets ein Verteidiger bestellt, wenn eine Tat den Gegenstand des Verfahrens bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist. Ebenso erhält derjenige Angeklagte stets einen Verteidiger von Amts wegen, der bis zur Hauptverhandlung oder bis nahe an den Beginn der Hauptverhandlung mindestens drei Monate in derselben oder in einer anderen Sache in Untersuchungshaft oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Heil- oder Pflgeanstalt war. Diese Regelung ist in Zusammenhang mit den § 117 Abs. 7, § 126 a Abs. 2 zu sehen, wonach dem Beschuldigten auf Antrag schon im Vorverfahren ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn in derselben

Wahl in der Art seiner Verteidigung zu treffen hat. Der vorgesehene Hinweis macht ihm nämlich klar, daß er sich entweder durch Aussage zur Sache oder durch Schweigen verteidigen kann. Das weitere Hauptanliegen des Artikels ist es, in Erweiterung des geltenden Rechts auch die Staatsanwaltschaft und die Polizei gesetzlich zu verpflichten, bei ihren Vernehmungen die Zeugen auf ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht nach den §§ 52 und 55 StPO hinzuweisen (§ 163 a Abs. 4). Beide Hinweispflichten entsprechen einem Leitgedanken, den die Gesetzgebung in letzter Zeit — insbesondere seit der Einführung des § 35 a StPO durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 735) — verfolgt: Der Beschuldigte und diejenigen, die gesetzlich verpflichtet sind, zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen, sollen über ihre gesetzlichen Rechte und Pflichten deutlich aufgeklärt werden.

Für die Ausschließung und Ablehnung von Richtern schlägt der Entwurf in *Artikel 5* einige Änderungen vor, die insbesondere den berechtigten Interessen des Beschuldigten Rechnung tragen sollen. Nach dem vorgesehenen Absatz 2 des § 23 sollen die Richter von der Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren kraft Gesetzes ausgeschlossen sein, die bei der Sachentscheidung in dem früheren Verfahren mitgewirkt haben. Damit soll ein altes Reformanliegen berücksichtigt werden, das schon der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930 in Artikel 70 Ziffer 10 in gleicher Weise lösen wollte. Damit soll keineswegs gesetzlich anerkannt werden, daß der Richter im Wiederaufnahmeverfahren „befangen“ sei. Es soll vielmehr vor allem im Interesse des Verurteilten, der das Wiederaufnahmeverfahren betreibt, vermieden werden, daß dieselben Richter über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des früheren, inzwischen rechtskräftig gewordenen und meist auch ganz oder teilweise vollstreckten Urteils zu entscheiden haben. Wenn der Verurteilte andere Richter als in dem früheren Verfahren vor sich sieht, wird er leichter von der Unbefangenheit der Richter überzeugt sein können, als wenn dieselben Richter, die bei der früheren Sachentscheidung mitgewirkt haben, nunmehr über den vermeintlichen „Justizirrtum“ entscheiden. Die Neuregelung liegt aber auch im Interesse der Richter, denen es erspart werden soll, bei der Entscheidung über die Notwendigkeit einer späten Korrektur ihrer früheren Entscheidung mitwirken zu müssen. Daß mit der neuen Regelung des § 23 Abs. 2 keine gesetzliche Vermutung für die Befangenheit der früheren Richter aufgestellt wird, zeigt sich auch darin, daß der Entwurf eine gleichartige Regelung für die Fälle der Zurückverweisung einer Sache von dem Rechtsmittelgericht an das Gericht, dessen Urteil angefochten ist, nicht vorsieht (§ 354 Abs. 2 Satz 1, § 328 Abs. 2 in der in Artikel 6 vorgesehenen Fassung). In den Fällen der Zurückverweisung durch das Revisionsgericht — die anderen Fälle sind von äußerst geringer Bedeutung — soll es, wie bisher, dem Revisionsgericht überlassen bleiben, von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, ob es angebracht ist, die Sache einem anderen Gericht zur

Entscheidung zu übertragen (§ 354 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Von erheblicher Bedeutung ist auch die Änderung, die der Entwurf für § 25 StPO vorsieht. Bisher ist die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit bis zum Beginn des an die Vernehmung des Angeklagten zur Sache anschließenden Teils der Hauptverhandlung zulässig. Diese Regelung ist durch das Vereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 629) eingeführt worden. Der Entwurf unterscheidet zwischen den Ablehnungsgründen, die vor dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache eingetreten sind, und solchen, die erst nach diesem Zeitpunkt entstehen. Die erste Gruppe muß spätestens mit dem Beginn der Vernehmung zur Sache geltend gemacht werden. Die Ablehnungsgründe der zweiten Gruppe sind unverzüglich nach ihrer Entstehung vorzubringen. Nach dem letzten Wort (§ 258 Abs. 2) ist die Ablehnung eines erkennenden Richters für die Hauptverhandlung nicht mehr zulässig. Der Entwurf hält es nicht für angebracht, die Ablehnung über den Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache hinaus zuzulassen, wenn der schon vorher entstandene Ablehnungsgrund dem Ablehnungsberechtigten erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wird. Eine solche Regelung, die auch in den früheren Entwürfen für die Neugestaltung des Strafverfahrensrechts nicht vorgesehen war, könnte in der Praxis insbesondere deshalb zu erheblichen Schwierigkeiten führen, weil in den seltensten Fällen ohne weitläufige Ermittlungen sicher festgestellt werden könnte, wann dem Ablehnenden die Tatsache bekannt geworden ist, auf welche die Ablehnung gestützt wird.

In seinem *Artikel 6* — Ausscheidung von Unwesentlichem — will der Entwurf einen bisher im Gesetz nicht vorgesehenen Weg zur Vereinfachung des Verfahrens eröffnen, der insbesondere die in den §§ 153 und 154 StPO vorgesehenen Möglichkeiten ergänzt. Auch wenn nur eine Tat im strafverfahrensrechtlichen Sinn (§ 264) Gegenstand der Untersuchung ist, besteht ein Bedürfnis dafür, unwesentliche Teile der Tat, soweit sie abtrennbar sind, aus der Untersuchung auszuschneiden. Es ist kriminalpolitisch nicht notwendig, die Untersuchung und volle Aufklärung aller einzelnen Teilhandlungen einer fortgesetzten Handlung oder einer anderen einheitlichen Tat zu verlangen, wenn schon die Untersuchung eines Teils der Einzelhandlungen ausreicht, die gerechte Strafe zu finden und über eine in Betracht kommende Maßregel der Sicherung und Besserung zu entscheiden. Das gleiche Bedürfnis, Unwesentliches aus dem Verfahren auszuschneiden, besteht beim Zusammentreffen verschiedener Rechtsverletzungen in einer einzigen Tat. Das materielle Recht führt nicht selten zum Zusammentreffen einer Reihe von rechtlichen Gesichtspunkten. Dies erschwert das Verfahren insgesamt für alle Beteiligten, führt zu einer Überlastung des Urteilstenors und damit auch des Strafregistervermerks, ohne daß diese Vollständigkeit von Wert ist. Der Entwurf sieht daher vor, daß unwesentliche rechtliche Gesichtspunkte bei der rechtlichen Beurteilung der Tat ausgeschieden werden können.

In seinem *Artikel 7* sieht der Entwurf einige Änderungen des Eröffnungsbeschlusses und des Hauptverfahrens vor. Dabei steht § 207 im Mittelpunkt. Hiernach soll das Gericht im Eröffnungsbeschuß künftig nicht mehr ausführen, daß und welcher Handlungen im einzelnen der Angeschuldigte hinreichend verdächtig sei. Es soll vielmehr lediglich die Anklage der Staatsanwaltschaft — allenfalls mit Änderungen — zur Hauptverhandlung zulassen und bestimmen, vor welchem Gericht diese stattzufinden hat. Der Entwurf entbindet allerdings das Gericht nicht von der Verpflichtung, sachlich zu prüfen, ob die Staatsanwaltschaft den Tatverdacht zu Recht bejaht hat (§ 203). Er hält an dem Erfordernis dieser Prüfung fest, weil das Gericht nicht gezwungen sein soll, eine Hauptverhandlung durchzuführen, wenn es abweichend von der Staatsanwaltschaft die Klage nicht für schlüssig oder den Tatverdacht nicht für hinreichend hält. Die Änderung des § 207 muß im Zusammenhang mit der Änderung des § 243 gesehen werden. Hiernach soll in der Hauptverhandlung nicht mehr der Eröffnungsbeschuß des Gerichts, sondern die Anklage verlesen werden, und zwar von dem Vertreter der Anklagebehörde selbst. Die gerichtlich zugelassene Anklage übernimmt in dem gesamten Strafverfahren die Abgrenzungsfunktionen, die bisher dem Eröffnungsbeschuß zukommen. Gerade § 243 in der vorgeschlagenen Fassung zeigt, daß die Änderung der Bestimmungen über den Eröffnungsbeschuß und das Hauptverfahren, die Artikel 7 des Entwurfs vorsieht, nicht nur von formaler Bedeutung ist, sondern die richtige Verteilung der Rollen im Strafverfahren zur Geltung bringt.

Die übrigen Bestimmungen, die Artikel 7 vorsieht, betreffen überwiegend verfahrenstechnische Angelegenheiten. So wird z. B. in § 200 Abs. 1 in neuer Fassung angegeben, welchen Inhalt die Anklageschrift hat. In der Sache wesentlicher ist die Neufassung des § 201 Abs. 3. Im Gegensatz zum geltenden Recht sieht hier der Entwurf vor, daß die Anklageschrift auch in amtsgerichtlichen Einzelrichtersachen dem Angeschuldigten mitzuteilen ist. Es soll ihm auch in diesem Bereich die Gelegenheit zu Einwendungen gegeben werden, bevor über die Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden wird.

In *Artikel 8* des Entwurfs sind Bestimmungen vorgesehen, die das rechtliche Gehör durch das Gericht sichern. § 33 StPO in der geltenden Fassung bleibt hinter dem verfassungsrechtlichen Gebot (Artikel 103 Abs. 1 GG), wonach vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat, zurück. Zwar gilt Artikel 103 Abs. 1 GG unmittelbar für alle Arten des gerichtlichen Verfahrens; aber die Strafprozeßordnung ist unvollständig, solange der Verfahrensgrundsatz des rechtlichen Gehörs nicht in ihr ausgeformt wird. Diesen Mangel will der Entwurf durch eine Generalklausel beseitigen (§ 33 Abs. 3). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist ein dem Einzelnen zustehendes Recht auf Gelegenheit zur Äußerung. Es bedeutet nicht dasselbe wie das Recht auf Beteiligung am Verfahren. Denn der Anspruch auf rechtliches Gehör kann auch verletzt werden, obgleich der Träger dieses Anspruchs in das Verfahren eingeschaltet worden ist. Das wäre der Fall,

wenn das Gericht bei seiner Entscheidung neue Tatsachen oder Beweisergebnisse verwerten würde, zu denen sich der Beteiligte bei seiner Einschaltung in das Verfahren noch nicht äußern konnte. So ergibt sich aus § 33 Abs. 3 — unabhängig von besonderen Bestimmungen über die Beteiligung am Verfahren —, unter welchen Voraussetzungen ein Beteiligter jedenfalls zu hören ist, worauf sich die Anhörung beziehen muß und bei welchem Verfahrensstand sie spätestens durchzuführen ist, wenn das Verfahren ohne Mangel sein soll.

Auch mit seinen übrigen Bestimmungen will Artikel 8 den Erfordernissen des Artikel 103 Abs. 1 GG genügen, welche die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes entwickelt hat.

Artikel 9 betrifft das Revisionsverfahren. Er regelt die Dauer der Revisionsbegründungsfrist neu (§ 345 Abs. 1), da die bisher geltende Frist von zwei Wochen nicht in allen Fällen ausreicht. Eine allgemeine Verlängerung der Frist ist nicht geboten. Sie würde auch in leichten Fällen vielfach zu einem nicht gerechtfertigten Aufschub der Rechtskraft führen. Eine bewegliche Lösung, wonach der Vorsitzende des Gerichts, dessen Urteil angefochten ist, die Frist auf Antrag verlängern kann, erscheint zu umständlich. Deshalb will es der Entwurf bei der starren Frist belassen, diese aber verschieden bemessen. Sie soll einen Monat betragen, wenn im ersten Rechtszug das Landgericht oder das erweiterte Schöffengericht entschieden hat. In den übrigen Fällen soll es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Außerdem will der Entwurf verhindern, daß der Beschwerdeführer im Revisionsverfahren von einer Verwerfung des Rechtsmittels als offensichtlich unbegründet überrascht wird. Er will mit der Neufassung des § 349 erreichen, daß der Beschwerdeführer nochmals Gelegenheit erhält, sich zu äußern, wenn die Gefahr besteht, daß seine Revision als offensichtlich unbegründet verworfen wird.

Artikel 10 des Entwurfs schlägt einige weitere Änderungen der Strafprozeßordnung vor. Insbesondere soll im Wiederaufnahmeverfahren für die Beweisaufnahme über die Frage, ob der zulässige Wiederaufnahmeantrag auch begründet sei, die sogenannte Parteioffentlichkeit zugelassen werden. Diese Regelung erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die bei diesen Beweiserhebungen gewonnenen Ergebnisse dazu führen können, daß der Wiederaufnahmeantrag nach § 370 ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen wird. Die übrigen Bestimmungen, die Artikel 10 vorsieht, sind mehr technischer Natur und bedürfen keiner allgemeinen Erläuterung.

Artikel 11 ist die erste Bestimmung der Novelle, die eine Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vorschlägt. § 169 VVG soll einen zweiten Absatz erhalten, der die Zulässigkeit von Aufnahmen für den Rundfunk, das Fernsehen oder den Film während der Hauptverhandlung regelt. Die Gründe für die Vorschrift sind im einzelnen bei Artikel 11 dargelegt.

In *Artikel 12* schlägt der Entwurf vor, in das Gerichtsverfassungsgesetz einen § 134b einzufügen.

Dieser soll es dem Generalbundesanwalt und dem Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofes ermöglichen, in den Staatsschutzsachen, die wegen ihrer großen Bedeutung zur tatrichterlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehören, sich für die polizeilichen Ermittlungen des Bundeskriminalamtes zu bedienen. Die Zuständigkeit dieses Amtes und seiner Beamten, in dem genannten Rahmen Strafverfolgungsaufgaben wahrzunehmen, soll nach dem Entwurf nicht allgemein begründet werden. Sie soll vielmehr nur entstehen, wenn und soweit der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofes in einer bestimmten Sache um die Durchführung von Ermittlungen ersucht. Der Vorschlag soll die Einschaltung des Bundeskriminalamtes als Ermittlungsbehörde ermöglichen, wo es wegen der großen Bedeutung der Sache oder aus Geheimhaltungsgründen und vor allem zur gestrafften und einheitlichen Durchführung der Ermittlungen gegen hochverräterische, landesverräterische oder staatsgefährdende Kräfte notwendig ist. Im übrigen soll die Zuständigkeit anderer Polizeibehörden, insbesondere das Recht und die Pflicht zum ersten Zugriff nach § 163 StPO, unberührt bleiben.

In den übrigen Artikeln sieht der Entwurf noch ergänzende Vorschriften und Übergangsregelungen vor, die ohne besondere grundsätzliche Bedeutung sind und daher nur bei der Begründung der einzelnen Vorschriften behandelt werden.

III.

Auswirkungen des Entwurfs auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte

Einzelne Vorschläge des Entwurfs werden im Falle des Inkrafttretens in einem gewissen Umfang zu einer Vermehrung der Justizausgaben im Bund und in den Ländern Anlaß geben. Die Erweiterung der notwendigen Verteidigung nach § 117 Abs. 7 StPO der Neufassung nach dreimonatiger Untersuchungshaft und nach den §§ 140, 141 StPO der Neufassung im Vor- und im Hauptverfahren wird die Justizhaushalte der Länder in geringem Umfang mit erhöhten Ausgaben für die gerichtlich bestellten Verteidiger belasten. Die in den §§ 121, 122 StPO der Neufassung vorgesehene Einschaltung der Oberlandesgerichte in die Haftprüfung nach sechsmonatiger Haftdauer wird die Arbeitslast der Oberlandesgerichte vermehren. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Verhaftete, der mindestens drei Monate in Untersuchungshaft ist, regelmäßig einen gewählten oder bestellten Verteidiger hat, und daß die Oberlandesgerichte ohnedies mit Entscheidungen über die Untersuchungshaft auf Beschwerde oder weitere Beschwerde befaßt werden. Bei Entscheidungen der Landgerichte, welche die Untersuchungshaft aufrechterhalten, ist aber die Einlegung einer Beschwerde oder weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht erfahrungsgemäß die Regel. Einzelne Landesjustizverwaltungen haben darauf hingewiesen, daß die vermehrte Arbeitslast der Oberlandesgerichte eine Vermehrung der Richterstellen bei den Oberlandesgerichten zur Folge haben müsse. Sollte eine solche Vermehrung unvermeidlich

sein, so wird sie sich in engen Grenzen halten können.

Die Einführung des Schlußgehörs nach § 169 b StPO der Neufassung wird hingegen ohne eine Vermehrung des Personals der Staatsanwaltschaften nicht durchzuführen sein. Einzelne Landesjustizverwaltungen haben den Mehrbedarf an Staatsanwälten, Geschäftsstellen- und Kanzleipersonal auf etwa 5 v. H. der jetzigen Stellen geschätzt. Artikel 17 Abs. 1, wonach § 169 b Abs. 1 StPO in der Neufassung erst am 1. Januar 1962 in Kraft tritt, soll die Möglichkeit schaffen, den Staatsanwaltschaften das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, bevor sie in den Sachen, die zur Zuständigkeit der Landgerichte oder höheren Gerichte gehören, zur Gewährung des Schlußgehörs verpflichtet werden. Artikel 15 Abs. 4, wonach die Staatsanwaltschaften in der Übergangszeit die Gewährung des Schlußgehörs versagen können, wenn sie dafür nicht ausreichend besetzt sind, soll die Schwierigkeiten beseitigen helfen, die sich in der Übergangszeit aus der Einführung des Schlußgehörs ergeben können.

Im Revisionsverfahren wird auch die Neufassung des § 349 StPO den Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften vermehren, da die Staatsanwaltschaften bei den Revisionsgerichten Anträge auf Verwerfung offensichtlich unbegründeter Revisionen dem Beschwerdeführer — unter Umständen mit einer kurzen Begründung — mitzuteilen haben. Eine geringfügige Vermehrung des Personals der Bundesanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten zur Bewältigung dieser Mehrbelastung wird nicht zu umgehen sein.

Es kann erwartet werden, daß die Durchführung der neuen Vorschriften über die Untersuchungshaft insgesamt zu einer Abkürzung der Untersuchungshaft und der Vorschriften über das Schlußgehör zur Vermeidung unbegründeter Anklagen führen wird. Die neuen Vorschriften über die Ausscheidung von Unwesentlichem (§ 154 a StPO in der Neufassung) werden es erleichtern, die Ermittlungen im Vorverfahren und den Verhandlungsstoff im Hauptverfahren einzuschränken. Dadurch wird in zahlreichen Fällen eine Vereinfachung des Strafverfahrens zu erwarten sein. Es entzieht sich jedoch einer Schätzung, in welchem Umfang dadurch auch die von den Justizhaushalten zu tragenden Kosten gesenkt werden.

IV.

Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Untersuchungshaft

Da der Entwurf eine Reihe von Änderungen des Rechts der Untersuchungshaft vorsieht, erscheint es angebracht, die §§ 112 bis 126 a neu zu fassen. Dabei wird zugleich ihr Aufbau organischer gestaltet als im geltenden Recht. Denn während die geltende Strafprozeßordnung den Haftbefehl gegen den Angeschuldigten, d. h. gegen den Beschuldigten, gegen den bereits die öffentliche Klage erhoben ist (§ 157), als Regel erscheinen läßt und den Haftbefehl vor

der Erhebung der öffentlichen Klage erst am Ende der Bestimmungen über die Untersuchungshaft erwähnt (§§ 125, 126), berücksichtigt die Neufassung die Tatsache, daß der Haftbefehl in den meisten Fällen schon vor der Erhebung der öffentlichen Klage erlassen wird. Soweit die Neufassung nicht dringenden Reformanliegen Rechnung trägt, ändert der Entwurf an den geltenden Bestimmungen möglichst wenig. Damit soll jedoch keine Vorentscheidung für die spätere umfassende Reform des Strafverfahrensrechts getroffen werden, was insbesondere für die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft in § 119 (bisher § 116) gilt.

§ 112 — Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Absatz 1 läßt die Anordnung der Untersuchungshaft bei dringendem Tatverdacht grundsätzlich aus denselben Gründen zu wie das geltende Recht. Die bisher in Absatz 1 Nr. 1 beschriebenen Haftgründe der Flucht und der drohenden Flucht teilt er in zwei Nummern auf. Dabei wandelt er den Haftgrund des „Fluchtverdachts“ in einen Haftgrund der „Fluchtgefahr“ um. Es soll nämlich hier — ebenso wie bei dem Haftgrund der Verdunkelungsgefahr — auf die objektive Gefahr abgestellt werden und nicht auf die „Befürchtung“, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen werde. Denn der Begriff „Befürchtung“ enthält subjektive Bestandteile, auf die es nicht entscheidend ankommen kann.

Nummer 3 in der vorgeschlagenen Fassung schränkt den Anwendungsbereich des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr insbesondere dadurch ein, daß die bestimmten Tatsachen, welche die Verdunkelungsgefahr begründen, in „dem Verhalten oder den besonderen Verhältnissen des Beschuldigten“ liegen müssen. Dadurch soll klargestellt werden, daß der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr nicht aus Tatsachen abgeleitet werden darf, die nicht mit der Person des Beschuldigten zusammenhängen. Der Haftgrund darf also nicht lediglich aus dem Verhalten anderer Personen oder dem Gang oder der Entwicklung der Ermittlungen abgeleitet werden. Der Ausdruck „Verhalten des Beschuldigten“ ist jedoch im umfassenden Sinne zu verstehen. Er umfaßt nämlich außer seinem Verhalten in dem laufenden Verfahren sein Prozeßverhalten in früheren Strafverfahren, ferner auch die Tat, die Gegenstand des gegenwärtigen Verfahrens ist, und schließlich solche Taten, die in früheren Strafverfahren untersucht worden sind. Der Entwurf läßt es außerdem zu, die Verdunkelungsgefahr mit bestimmten Tatsachen zu begründen, die sich aus den „besonderen Verhältnissen des Beschuldigten“ ergeben. Damit soll insbesondere die Anordnung der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr in den Fällen ermöglicht werden, in denen der Beschuldigte bei der Tat ein Autoritätsverhältnis mißbraucht hat. In solchen und ähnlichen Fällen soll es zulässig sein, die konkrete Verdunkelungsgefahr aus diesem besonderen Verhältnis abzuleiten.

Der Entwurf führt im einzelnen genauer als das geltende Recht auf, worin die drohenden Verdunkelungshandlungen bestehen können. Die unter Buchstabe a genannten Beweismittel sind die sachlichen

Beweismittel im Sinne von Augenscheinsobjekten. Zu ihnen gehören auch die „Spuren“, die das geltende Recht besonders nennt. Außer der „Vernichtung“, auf die § 112 Abs. 1 Nr. 2 in der geltenden Fassung abstellt, nennt der Entwurf als Verdunkelungshandlung bezüglich der sachlichen Beweismittel das „Verändern“, zu dem auch das „Verfälschen“ gehört, ferner das „Beiseiteschaffen“, das „Unterdrücken“ und schließlich das „Fälschen“ im Sinne des fälschlichen Anfertigns. Die Beweismittel brauchen noch nicht von einem Beteiligten als Beweismittel bestimmt oder der Strafverfolgungsbehörde oder dem Gericht bekannt zu sein. Unter Buchstabe b sind die in Betracht kommenden drohenden Verdunkelungshandlungen beschrieben, die sich auf die persönlichen Beweismittel beziehen. Hiernach ist die Einflußnahme auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige immer eine unzulässige Verdunkelungshandlung, wenn diese Personen zu unrichtigen Angaben bestimmt werden sollen. Will der Beschuldigte dagegen nur erreichen, daß die Beweisperson in dem Verfahren schweigt, so handelt es sich nur dann um eine unzulässige Beeinflussung, wenn dieses Schweigen ein unbefugtes Prozeßverhalten der Beweisperson wäre. Daher reicht es für die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs nicht aus, wenn die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde einen Mitbeschuldigten zum Schweigen (vgl. § 136) oder einen zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen (vgl. §§ 52, 55) oder einen zur Verweigerung des Gutachtens berechtigten Sachverständigen (vgl. § 76 Abs. 1 Satz 1) dazu bestimmen, von diesem prozessualen Recht Gebrauch zu machen. Die Gefahr der unzulässigen Beeinflussung von Mitbeschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen ist auch dann eine Verdunkelungsgefahr im Sinne der Nummer 3, wenn der „Mitbeschuldigte“ gegenwärtig noch nicht als Beschuldigter in das Verfahren verwickelt ist. Ebenso braucht der Zeuge oder der Sachverständige noch nicht als solcher benannt oder in Anspruch genommen zu sein. Es genügt vielmehr, daß die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde in unzulässiger Weise auf Personen einwirken, die als Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in dem Verfahren in Betracht kommen. Unter Buchstabe c stellt der Entwurf schließlich der Gefahr der Verdunkelung durch den Beschuldigten selbst die Gefahr gleich, daß der Beschuldigte andere Personen zu Verdunkelungshandlungen der bezeichneten Art veranlassen werde. Denn es wäre nicht gerechtfertigt, diese Art der mittelbaren Verdunkelung bei der Entscheidung der Haftfrage unberücksichtigt zu lassen.

Außer den in den Eingangsworten der Nummer 3 enthaltenen Beschränkungen sieht der Entwurf noch ein zusätzliches Erfordernis für die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr vor. Er läßt nicht die Gefahr einer Verdunkelungshandlung genügen, sondern fordert außerdem die Gefahr, daß die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird. Sind z. B. schon genügende sachliche Beweise gesichert, so kann es im Einzelfall ungefährlich sein, daß der Beschuldigte einen Mitbeschuldigten zu unrichtigen Angaben bestimmen will. In einem solchen Fall dürfte die Untersuchungshaft nach Absatz 1 Nr. 3

mangels konkreter Gefährdung der Wahrheitsermittlung nicht angeordnet werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß durch die erwähnten Einschränkungen und durch die genaue Bezeichnung der einzelnen Erfordernisse, die nach § 114 Abs. 2 Nr. 2 in dem schriftlichen Haftbefehl zu begründen sind, eine maßvolle Anwendung des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr erreicht wird. In diesem Ausmaß und mit der zeitlichen Begrenzung, die sich aus § 121 ergibt, muß die auf die Verdunkelungsgefahr gestützte Untersuchungshaft beibehalten werden. Ein Verzicht auf diesen Haftgrund wäre kriminalpolitisch nicht vertretbar.

Absatz 2 verpflichtet den Richter, bei der Anordnung der Untersuchungshaft den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, auf den schon die allgemeinen Erläuterungen hingewiesen haben, zu beachten. Nach diesem Grundsatz darf der Haftbefehl nicht erlassen werden, wenn in dem Zeitpunkt der Entscheidung darüber ohne weiteres feststeht, daß die Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht. Diese bewegliche, die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Regelung bietet die Gewähr, daß die Entscheidung über die Verhaftung den Interessen der Strafrechtspflege in vollem Umfang gerecht wird, zugleich aber den Eingriff in die persönliche Freiheit des Beschuldigten in ein angemessenes Verhältnis zu der Bedeutung der Sache und der Schwere der zu erwartenden Tatfolgen stellt.

Dieser Grundgedanke wird in § 113 für die Taten der leichten Kriminalität weiter ausgestaltet. Er ist nach § 120 Abs. 1 Satz 1 auch bei Entscheidungen über die Fortdauer einer bereits vollzogenen Untersuchungshaft zu beachten. Indessen besteht zwischen dem § 112 Abs. 2 und dem § 120 Abs. 1 Satz 1 ein Unterschied. Der Erlaß des Haftbefehls muß nach § 112 Abs. 2 nur unterbleiben, wenn ohne weiteres, also ohne weitere Ermittlungen, feststeht, daß die Untersuchungshaft gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen würde. Besondere Ermittlungen über die Einzelheiten der Tat und die zu erwartenden Tatfolgen zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit müßten in diesem Zeitpunkt zu einer Verzögerung der Entscheidung führen. Ist hingegen der Haftbefehl bereits im Vollzug begriffen, so muß die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den allgemeinen Verfahrungsgrundsätzen vorgenommen werden, soweit Veranlassung dazu besteht.

§ 113 — Voraussetzungen der Untersuchungshaft bei leichteren Taten

Die Neufassung des § 113 baut den Gedanken, daß im unteren Bereich der Kriminalität die Untersuchungshaft nur wegen Fluchtgefahr und nur unter zusätzlichen Voraussetzungen angeordnet werden darf, weiter aus. Das geltende Recht sieht diese Einschränkungen nur für solche Taten vor, die lediglich mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht sind. Der Entwurf dagegen schließt — im Anschluß an Artikel 70 Ziffer 64 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930 — auch solche Taten in

diese Regelung ein, die nur mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht sind. In allen diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr überhaupt nicht und wegen Fluchtgefahr nur dann angeordnet werden, wenn außer den allgemeinen Voraussetzungen des Haftbefehls wegen Fluchtgefahr eine der besonderen in den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 2 beschriebenen Voraussetzungen festgestellt ist. Daß der Beschuldigte unter Polizeiaufsicht steht, ist nicht mehr als besondere Voraussetzung in § 113 Abs. 2 aufgeführt. Die zusätzlichen Voraussetzungen für die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr entfallen, wenn der Beschuldigte einer Tat verdächtig ist, wegen deren die Unterbringung in einem Arbeitshaus angeordnet werden kann.

§ 114 — Inhalt des Haftbefehls

§ 114 in der vorgeschlagenen Fassung enthält neue Vorschriften über den Inhalt des schriftlichen Haftbefehls, ohne damit eine zwingende Reihenfolge für die Bezeichnung der einzelnen Punkte bestimmen zu wollen. Er stellt klar, daß die Tat, deren der Beschuldigte dringend verdächtig ist, bezeichnet werden muß. Dabei sind Ort und Zeit der Begehung der Tat anzuführen, um das Geschehen, das dem Haftbefehl zugrunde liegt, unverwechselbar zu kennzeichnen. Ferner ist anzugeben, welche strafbare Handlung im Sinne des abstrakten Tatbestands des materiellen Strafrechts in dem Geschehen gesehen wird. Die strafbare Handlung ist dabei mit den gesetzlichen Merkmalen zu kennzeichnen, mit denen sie das Gesetz beschreibt. Außerdem sind die anzuwendenden Strafvorschriften, also die Fundstellen für den materiell-rechtlichen Tatbestand und die Strafdrohung anzuführen.

§§ 114 a, 114 b — Bekanntgabe des Haftbefehls und Benachrichtigung von Angehörigen

§ 114 a entspricht — von einigen geringfügigen sprachlichen Änderungen abgesehen — dem bisherigen § 114 Abs. 3.

§ 114 b, der in seinem Absatz 1 auf Artikel 104 Abs. 4 GG beruht, entspricht dem § 114 a des geltenden Rechts. Die Neufassung stellt lediglich klar, daß die Benachrichtigung nach § 114 b Abs. 1 von dem Richter angeordnet wird.

§ 115 — Vorführung vor den zuständigen Richter

Die Absätze 1 bis 3 des § 115 entsprechen im wesentlichen dem bisherigen § 114 b. In Absatz 1 der neuen Fassung fehlen jedoch die Worte „spätestens am Tage nach der Ergreifung“. Diese Änderung beruht darauf, daß der Beschuldigte dem „zuständigen Richter“, d. h. dem Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, häufig wegen der Entfernung zum Ergreifungsort nicht rasch genug vorgeführt werden kann. In einem solchen Fall ist der Beschuldigte nach § 115 a Abs. 1 unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, „dem nächsten Amtsrichter“ vorzuführen. Damit ist sichergestellt, daß der Beschuldigte auf jeden Fall spätestens am Tage nach der Ergreifung dem Richter vorgeführt wird, und zwar entweder dem zuständigen Richter oder dem nächsten Amtsrichter.

In Absatz 2 wird klargestellt, daß der Richter, dem der verhaftete Beschuldigte vorgeführt wird, diesen „unverzüglich nach der Vorführung“, spätestens am Tage nach diesem Ereignis vernehmen muß.

§ 115 a — Vorführung vor den nächsten Amtsrichter

Kann der Beschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er, wie bereits zu § 115 ausgeführt worden ist, auf jeden Fall innerhalb dieser Frist dem nächsten Amtsrichter vorzuführen. Dabei kommt es — abweichend von der bisherigen Regelung des § 114 c Abs. 1, jedoch in Übereinstimmung mit der bereits gegenwärtig geübten Praxis — nicht darauf an, ob der Beschuldigte verlangt, dem Richter vorgeführt zu werden. Die Vernehmung des Beschuldigten soll der Amtsrichter, soweit möglich, so gestalten, wie es § 115 Abs. 3 vorsieht. Um dazu in der Lage zu sein, wird es häufig notwendig sein, daß er sich, soweit durchführbar, vor der Vernehmung über den Fall in geeigneter Weise unterrichtet. Satz 3 des Absatzes 2, wonach der Amtsrichter den Haftbefehl unter den näherbezeichneten Voraussetzungen aufzuheben hat, entspricht dem bisherigen Absatz 3 des § 114 c. Um der Vernehmung durch den nächsten Amtsrichter höheren Wert zu verleihen, sieht der Entwurf vor, daß dieser Richter Einwendungen des Beschuldigten gegen den Haftbefehl oder dessen Vollzug, außer wenn sie offensichtlich unbegründet sind, oder eigene Bedenken gegen die Aufrechterhaltung der Haft unverzüglich dem zuständigen Richter mitteilt. Dadurch soll dieser in die Lage versetzt werden, sofort zu prüfen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder sein Vollzug nach § 116 auszusetzen ist. Wird der Beschuldigte nicht nach Absatz 2 Satz 3 von dem Amtsrichter und auch nicht alsbald von dem zuständigen Richter freigelassen, so kann er verlangen, daß er dem zuständigen Richter zur Vernehmung vorgeführt wird. Daß diese Vorführung von dem Verlangen des Beschuldigten abhängig gemacht wird, hängt damit zusammen, daß die Vernehmung durch den nächsten Amtsrichter nach dem Entwurf in ihrer Wirkung viel mehr der Vernehmung durch den zuständigen Richter angenähert wird, als dies bisher der Fall ist.

§ 116 — Schonendere Maßnahmen

Wie bereits in den Vorbemerkungen ausgeführt, will der Entwurf durch § 116 erreichen, daß künftig mehr als bisher geprüft wird, ob sich je nach Lage des Falles Mittel und Wege finden lassen, die es trotz Bestehens der Voraussetzungen des Haftbefehls vertretbar erscheinen lassen, den Vollzug der Untersuchungshaft durch schonendere Maßnahmen zu ersetzen. Dabei kommt es — im Gegensatz zu § 117 in der geltenden Fassung — grundsätzlich nicht mehr darauf an, ob die Verhaftung wegen Fluchtgefahr oder wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist. Absatz 1 regelt die Aussetzung des Vollzugs von Haftbefehlen, die lediglich wegen Fluchtgefahr gerechtfertigt sind. Absatz 2 gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Aussetzung des Vollzugs von Haftbefehlen, die lediglich oder auch wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt sind. In den Fällen des Absatzes 1 ist

die Aussetzung des Vollzugs vorgeschrieben. In den Fällen des Absatzes 2 hingegen steht die Aussetzung im richterlichen Ermessen, da es zur Abwendung des Vollzugs ausreicht, daß schonendere Maßnahmen die Verdunkelungsgefahr erheblich vermindern werden.

Welche Maßnahmen geeignet sind, die Gefahr, die den Haftgrund bildet, in dem erforderlichen Maße zu vermindern, läßt sich nur im Einzelfall entscheiden. Außer den beispielhaft angeführten Maßnahmen kommen auch andere Anordnungen in Betracht, die nicht gegen ein Gesetz verstoßen. Jedoch müssen die angeordneten Maßnahmen in ihrer Gesamtwirkung für den Beschuldigten ein kleineres Übel sein als der Vollzug der Untersuchungshaft. Daß die Maßnahmen je nach der Entwicklung des Falles geändert werden dürfen, liegt ebenso in der Natur der Sache wie die Forderung, daß durch sie der Zweck der Untersuchungshaft erreicht werden muß. Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Richter trotz der angeordneten Maßnahme den Vollzug des Haftbefehls anordnet.

§ 116 a — Sicherheitsleistung

Die Bestimmung entspricht in ihren Absätzen 1 und 2 dem bisherigen § 118, in ihrem Absatz 3 dem bisherigen § 119.

§ 117 — Haftprüfung

Die §§ 117 bis 118 c regeln das Haftprüfungsverfahren neu. Dabei ist unter „Haftprüfung“ die Prüfung der Voraussetzungen des Haftbefehls und der Frage der Aussetzung seines Vollzugs zu verstehen, die der zuständige Richter innerhalb bestimmter Fristen vorzunehmen hat. Diese Haftprüfung setzt nach Absatz 3 ein, wenn die Untersuchungshaft einen Monat gedauert hat. Sie kann aber schon vorher notwendig werden, wenn der Beschuldigte die „alsbaldige Haftprüfung“ beantragt (Absatz 2). Dieser Antrag hat nur die Bedeutung, daß die erste Haftprüfung auf einen früheren Zeitpunkt vorverlegt werden muß. Ein Nebeneinander von Haftbeschwerde und Antrag auf sofortige Haftprüfung soll jedoch ausgeschlossen sein.

Die neue Regelung sieht vor, daß nach jeder Entscheidung, die nach dem Erlaß des Haftbefehls ergeht und die Haft aufrechterhält, eine neue Frist für die von Amts wegen vorzunehmende Haftprüfung festgesetzt wird (Absatz 4). Eine solche Entscheidung ist z. B. bereits die Aufrechterhaltung der Haft im Falle des § 115 Abs. 4 oder die Verwerfung einer Haftbeschwerde des Beschuldigten. Alle diese Entscheidungen gelten als Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren und schieben jeweils die nächste von Amts wegen vorzunehmende Haftprüfung durch den zuständigen Richter hinaus. Nur das in den §§ 121, 122 vorgesehene besondere Prüfungsverfahren des Oberlandesgerichts wird durch vorangehende Entscheidungen nicht aufgeschoben.

Nach Absatz 5 ruht während der Dauer der Hauptverhandlung der Lauf der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Fristen. Wenn die Entscheidung über den Antrag auf alsbaldige Haftprüfung nach Absatz 2 zur Zeit des Beginns der Hauptverhandlung

noch nicht erlassen oder wenn der Antrag erst während der Hauptverhandlung gestellt wird, bedarf es der Entscheidung über den Antrag während der Dauer der Hauptverhandlung nicht. Die Rechtfertigung für diese Regelung liegt darin, daß in der Hauptverhandlung dauernd von Amts wegen darauf zu achten ist, ob die Voraussetzungen des Haftbefehls weiterhin bestehen; denn andernfalls ist der Haftbefehl nach § 120 Abs. 1 aufzuheben.

Absatz 6 will erreichen, daß die Haftprüfung möglichst zeitlich zusammengelegt wird, wenn mehrere Beschuldigte in derselben Sache in Untersuchungshaft sind. Dadurch soll verhindert werden, daß die Akten zu häufig für die Haftprüfung benötigt werden und dadurch das Verfahren übermäßig verzögert wird.

Absatz 7 verbessert die Lage des Beschuldigten, der sich in Untersuchungshaft befindet, dadurch, daß ihm ein Anspruch auf Bestellung eines Verteidigers eingeräumt wird, sobald die Untersuchungshaft in derselben Sache mindestens drei Monate gedauert hat. Über dieses Antragsrecht wird der Beschuldigte belehrt. Der Verteidiger wird nach Absatz 7 nur für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt. Wenn die Haft aber bis zur Hauptverhandlung andauert oder wenn der Beschuldigte später als zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird, bleibt die Bestellung des Verteidigers für das weitere Verfahren wirksam (§ 140 Abs. 3).

§ 118 — Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung

Die Haftprüfung nach § 117 findet ohne mündliche Verhandlung statt. Jedoch sieht § 118, der an die Stelle der §§ 114 d und 115 a Abs. 4 Satz 1 tritt, in seinem Absatz 2 vor, daß das Gericht auch von Amts wegen nach mündlicher Verhandlung entscheiden kann. Die Hauptbedeutung des § 118 liegt aber darin, daß der Beschuldigte die mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren in bestimmten Zeitabständen verlangen kann.

Der Entwurf gewährt — abweichend von dem geltenden Recht — dem Beschuldigten den Anspruch auf mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren nicht uneingeschränkt. Hat bereits eine Haftprüfung nach mündlicher Verhandlung stattgefunden, so hat der Beschuldigte den Anspruch auf mündliche Verhandlung nur, wenn die Untersuchungshaft seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate weiter aufrechterhalten worden ist. Dadurch sollen die mit der mündlichen Verhandlung verbundenen Verzögerungen in der Fortführung des Verfahrens, die sich zum Nachteil des Beschuldigten auswirken können, eingeschränkt werden.

§§ 118 a, 118 b — Durchführung der mündlichen Verhandlung

§ 118 a betrifft die Durchführung der mündlichen Verhandlung bei der Haftprüfung. Er entspricht nach seinem Inhalt dem bisherigen § 115 d.

Nach § 118 b gelten die §§ 297 bis 300 und 302 Abs. 2 sowohl für den Antrag auf alsbaldige Haftprüfung (§ 117 Abs. 2) als auch für den Antrag auf

mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung nach § 118 entsprechend.

§ 118 c — Verzicht auf die Haftprüfung

Mit der sich wiederholenden Haftprüfung von Amts wegen ist in der Regel eine Verzögerung des Verfahrens verbunden. Es gibt Fälle, in denen der Beschuldigte lieber für gewisse Zeit auf die Haftprüfungen verzichten möchte, um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden. Nach dem geltenden Recht ist das Gericht aber nicht in der Lage, im Falle eines solchen Verzichts von der gesetzlich vorgeschriebenen Haftprüfung abzusehen. § 118 c des Entwurfs sieht nunmehr — in Anlehnung an den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930 (Artikel 70 Ziffer 68) — die Möglichkeit eines solchen Verzichts vor. Der Verzicht kann jederzeit widerrufen werden. Für diesen Fall sind genaue Vorschriften über die Haftprüfungsfristen vorgesehen. Sie beruhen auf dem Gedanken, daß der Beschuldigte im Falle des Widerrufs nicht schlechter gestellt sein soll, als wenn er den Verzicht nicht erklärt hätte.

§ 119 — Vollzug der Untersuchungshaft

§ 119 ersetzt den bisherigen § 116 und übernimmt diesen ohne wesentliche Änderungen. In Absatz 1 wird das Verbot, Untersuchungsgefangene mit Gefangenen anderer Art in demselben Raum zu verwahren, verstärkt. In den Absätzen 2 bis 4 sieht der Entwurf nur einige sprachliche Änderungen vor. Auch der Grundsatz, daß der Richter die sich auf die Untersuchungshaft beziehenden Maßnahmen anzuordnen hat, bleibt erhalten (Absatz 5). Die neue Fassung des Absatzes 5 Satz 2 berücksichtigt, daß die Richter nicht „Beamte“ sind. Sie ermächtigt außerdem den Staatsanwalt und den Leiter der Vollzugsanstalt ausdrücklich, vorläufige Maßnahmen, die sich auf die Durchführung der Haft beziehen, zu treffen, erstreckt diese Ermächtigung jedoch in sachlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht auch auf andere Beamte, unter deren Aufsicht der Verhaftete steht.

§ 120 — Aufhebung des Haftbefehls

Bisher ist die Frage, wann der Haftbefehl aufzuheben ist, in den §§ 123 und 126 der Strafprozeßordnung geregelt. § 120 des Entwurfs faßt in seinen Absätzen 1 und 3 beide Bestimmungen zusammen und vervollständigt sie. Dabei macht er es auch zum Gebot, den Haftbefehl aufzuheben, wenn sich ergibt, daß die weitere Untersuchungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis stehen würde. Über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit enthalten die allgemeinen Erläuterungen unter Artikel 1 und die Begründung zu § 112 Abs. 2 weitere Hinweise, auf die verwiesen wird.

In Absatz 2 übernimmt § 120 der Sache nach den bisherigen § 123 Abs. 2. Die Vorschrift, daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Aufhebung des Haftbefehls die Freilassung des Beschuldigten nicht aufhalten darf, entspricht dem Grundsatz des

§ 307 Abs. 1 und schließt eine Aussetzung der Entlassung nach § 307 Abs. 2 aus.

§ 121 — Besondere Haftprüfung durch das Oberlandesgericht

Die Bestimmung beruht auf dem Gedanken, daß der Beschuldigte „Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens“ hat (Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzbl. 1952 II S. 686).

Die Absätze 1 und 2 sehen eine grundsätzliche Abgrenzung der Dauer der Untersuchungshaft vor: ihr Vollzug darf nämlich — von Ausnahmefällen abgesehen — bis zum Erlaß des Urteils grundsätzlich nicht länger als sechs Monate dauern. Da diese Begrenzung nicht zwingend sein kann, sieht der Entwurf vor, daß das Oberlandesgericht nach sechsmonatigem Vollzug der Untersuchungshaft in einem besonderen Prüfungsverfahren über deren Fortdauer entscheidet. Ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Haft an, so gewährleistet § 122 Abs. 3, daß es sein Prüfungsverfahren in verhältnismäßig kurzen Abständen wiederholen muß.

Das Oberlandesgericht untersucht in seinem Verfahren nach § 121 nicht nur, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Untersuchungshaft (§ 112 Abs. 1, §§ 113, 120 Abs. 1) fortbestehen. Es prüft darüber hinaus, ob die Schwierigkeit der Untersuchung oder wichtige Belange der Strafrechtspflege die Fortdauer der Haft erfordern. Diese zusätzlichen Haftvoraussetzungen gelten nur bis zum Erlaß eines Urteils, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt und sind der Prüfung durch das Oberlandesgericht vorbehalten. Die Untersuchungshaft wird aufrechterhalten, wenn es die Schwierigkeit der Untersuchung nicht zugelassen hat, innerhalb der sechs Monate seit der Verhaftung die Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten durchzuführen. Aber auch wenn es aus anderen Gründen nicht so rasch zur Hauptverhandlung kommen konnte, ordnet das Oberlandesgericht die Fortdauer der Untersuchungshaft an, falls wichtige Belange der Strafrechtspflege es erfordern. Mit Hilfe des normativen Begriffs der „wichtigen Belange der Strafrechtspflege“ ist es möglich, die verschiedenartigen Ausnahmefälle zu erfassen, in denen auf die Fortdauer der Untersuchungshaft nach sechsmonatigem Haftvollzug nicht verzichtet werden kann. Darunter fällt insbesondere der Gesichtspunkt, daß die Schwere der zu erwartenden Strafe es nicht zuläßt, einen Schwerverbrecher nach sechs Monaten vor dem Urteil auf freien Fuß zu setzen.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist nicht nur dann erforderlich, wenn der Vollzug der Untersuchungshaft ununterbrochen sechs Monate ange dauert hat. Es kommt vielmehr darauf an, ob insgesamt sechs Monate Untersuchungshaft wegen derselben Tat vollzogen worden sind. Ist ein Haftbefehl trotz Fortbestehens seiner allgemeinen Voraussetzungen auf Grund des § 121 aufgehoben worden, so bedarf es nach dem Sinn dieser Bestimmung

für eine neue Verhaftung wegen derselben Tat einer Anordnung des Oberlandesgerichts.

Nach Absatz 3 müssen die Akten dem Oberlandesgericht vor Ablauf der Sechsmonatsfrist vorgelegt sein (vgl. § 121 Abs. 1). Ist das der Fall, so ruht der Fristenlauf bis zur Entscheidung des Oberlandesgerichts. Auch während der Hauptverhandlung ruht der Lauf der Frist. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt und können die Akten in der noch zur Verfügung stehenden restlichen Frist nicht mehr dem Oberlandesgericht vorgelegt werden, so läuft die Frist nicht weiter, wenn die Entscheidung des Oberlandesgerichts unverzüglich nach der Aussetzung beantragt wird.

Absatz 4 stellt klar, daß das Oberlandesgericht für das besondere Prüfungsverfahren nach § 121 nicht zuständig ist, wenn es sich um einen Fall handelt, der zur tatrichterlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehört. In diesen Sachen ist anstelle des Oberlandesgerichts der Bundesgerichtshof zuständig. Dies gilt auch, soweit das Oberlandesgericht nach § 122 zu einer Entscheidung berufen ist.

§ 122 — Verfahren des Oberlandesgerichts

Die Bestimmung ergänzt den § 121 und bringt vorwiegend technische Einzelheiten über die Durchführung des besonderen Prüfungsverfahrens des Oberlandesgerichts und über die weitere Haftprüfung.

In Absatz 1 wird dem zuständigen Richter des Amtsgerichts oder des Landgerichts, falls er den Vollzug des Haftbefehls nicht nach § 116 aussetzen will, die Einholung der Entscheidung des Oberlandesgerichts zur Pflicht gemacht, wenn er die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus für erforderlich hält, weil nach seiner Auffassung ihre allgemeinen Voraussetzungen (§ 120 Abs. 1) fortbestehen und daher die Aufhebung des Haftbefehls nicht gerechtfertigt erscheint. Die Akten müssen auch dem Oberlandesgericht vorgelegt werden, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt.

Nach Absatz 2 hat das Oberlandesgericht den Beschuldigten und den Verteidiger zu hören, selbst wenn es nach § 33 Abs. 3 in seiner Neufassung nicht erforderlich wäre. Die Staatsanwaltschaft muß nach § 33 Abs. 2 an dem besonderen Prüfungsverfahren beteiligt werden. Sie hat regelmäßig schon bei der Vorlegung der Akten nach Absatz 1 Gelegenheit, ihren Antrag zu stellen.

Nach Absatz 3 ist das Oberlandesgericht, wenn es die Fortdauer der Untersuchungshaft anordnet, für die weitere Haftprüfung (§ 117) zuständig, bis ein Urteil ergeht, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung erkennt. Bei jeder neuen Haftprüfung, die das Oberlandesgericht selbst durchführt, ist zu prüfen, ob die in § 121 Abs. 1 bezeichneten Haftvoraussetzungen noch bestehen. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Prüfung, ob eine der zusätzlichen Haftvoraussetzungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt, mehrere Monate hindurch nicht von Amts wegen wiederholt zu werden braucht. In diesen Fällen kann das Oberlandesgericht die weitere Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften zu-

ständigen Richter (§ 126) übertragen, jedoch höchstens für die Dauer von vier Monaten. Über diese Zeitspanne hinaus darf der Richter, dem die Haftprüfung übertragen wird, keine Verfügung treffen. Er darf daher bei der Bestimmung des nächsten Haftprüfungstermins nach § 117 Abs. 4 nicht über die Viermonatsgrenze hinausgreifen. Die weitere Prüfung durch das Oberlandesgericht ist unter den im Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen zu wiederholen.

Absatz 4 bestimmt, daß die Prüfung der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 2 auch in den weiteren Verfahren dem Oberlandesgericht vorbehalten ist. Das bedeutet, daß andere Gerichte nach der Anordnung der weiteren Untersuchungshaft durch das Oberlandesgericht den Haftbefehl nicht mit der Begründung aufheben dürfen, es fehle an der erforderlichen zusätzlichen Haftvoraussetzung.

Absatz 5 stellt klar, daß das Oberlandesgericht den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 aussetzen kann. Für das Haftprüfungsverfahren ergibt sich diese Befugnis schon aus § 117 Abs. 1. Es könnte aber ohne Absatz 5 zweifelhaft sein, ob das Oberlandesgericht den Vollzug des Haftbefehls auch aussetzen kann, wenn es mit der besonderen Prüfung der Haftfortdauer nach § 121 Abs. 1 befaßt ist.

Absatz 6, der an § 117 Abs. 6 erinnert, soll es ermöglichen, das besondere Prüfungsverfahren für mehrere Beschuldigte gleichzeitig durchzuführen, auch wenn bei dem einen oder anderen die Sechsmonatsfrist noch nicht abgelaufen ist. Diese Zusammenfassung ist aber, wie sich aus dem Wesen des besonderen Prüfungsverfahrens ergibt, nur zulässig, wenn für den Mitbeschuldigten die Frage bereits entschieden werden kann, ob bei dem zu erwartenden Ablauf der Sechsmonatsfrist eine der zusätzlichen Haftvoraussetzungen vorliegen wird.

§§ 123, 124 — Aufhebung von schonenderen Maßnahmen

Während die §§ 120 und 121 regeln, unter welchen Voraussetzungen der Haftbefehl aufzuheben ist, bestimmt § 123 Abs. 1, wann die Maßnahmen zur Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) aufzuheben sind. Die Absätze 2 und 3 enthalten in Übereinstimmung mit § 121 der zur Zeit geltenden Fassung Vorschriften darüber, wann eine nach § 116 geleistete Sicherheit frei wird und wie derjenige, der für den Beschuldigten Sicherheit geleistet hat, sich von seiner Verpflichtung befreien kann. § 124 des Entwurfs, der den Verfall der Sicherheit betrifft, stimmt mit § 122 des geltenden Rechts überein.

§ 125 — Zuständigkeit für den Erlaß des Haftbefehls

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für den Erlaß des Haftbefehls. Nach Absatz 1 ist vor der Erhebung der öffentlichen Klage der Amtsrichter zuständig, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält. Daß für den Erlaß des Haftbefehls auch der Amtsrichter zuständig ist, in dessen Bezirk der Beschuldigte „betroffen“ wird, erwähnt § 125 — im Gegensatz zu § 125 Abs. 2 der geltenden Fassung — nicht

mehr besonders. Dessen bedarf es nicht; denn wo der Beschuldigte betroffen wird, hält er sich, wenn auch nur vorübergehend, auf.

Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist das Gericht zuständig, das mit der Sache befaßt ist. Handelt es sich dabei um ein Kollegialgericht, so kann in dringenden Fällen anstatt des Kollegialgerichts auch der Vorsitzende den Haftbefehl erlassen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 124 Abs. 3). Während der Dauer der Voruntersuchung, d. h. von ihrer Eröffnung (§ 184) bis zu ihrem Schluß (§ 197), ist nach dem vorgeschlagenen Absatz 3 des § 125 der Untersuchungsrichter für den Erlaß des Haftbefehls zuständig. Der Entwurf sieht aber vor, daß diese Zuständigkeit auch nach dem Schluß der Voruntersuchung fortbesteht, bis sie auf das Gericht dadurch übergeht, daß ihm die Akten mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden.

§ 126 — Zuständigkeit für die weiteren Entscheidungen

Diese Vorschrift ergänzt den § 125 insofern, als sie die Zuständigkeit für die nach dem Erlaß des Haftbefehls notwendigen weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen regelt, die sich auf die Untersuchungshaft und deren Vollzug beziehen. Bei den richterlichen Maßnahmen ist insbesondere an die Anordnungen zu denken, die nach § 119 Abs. 5 von dem Richter zu treffen sind.

Nach Absatz 1 ist vor Erhebung der öffentlichen Klage der Amtsrichter zuständig, der den Haftbefehl erlassen hat. In diesem Verfahrensabschnitt soll es jedoch möglich sein, daß der Amtsrichter unter bestimmten Voraussetzungen die Zuständigkeit auf einen anderen Amtsrichter überträgt. Diese Möglichkeit wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung für den Fall eröffnet, daß das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren nicht am Sitz des Amtsrichters geführt wird, der den Haftbefehl erlassen hat. Eine Übertragung auf den Amtsrichter am Sitz der Staatsanwaltschaft kommt insbesondere in Betracht, wenn dadurch häufige Aktenversendung auf größere Entfernung und damit eine nicht unwesentliche Verzögerung des Verfahrens vermieden wird. Der Entwurf will aber darüber hinaus die Übertragung der Zuständigkeit auf den Amtsrichter zulassen, in dessen Bezirk der Beschuldigte verwahrt wird. Dadurch kann der Amtsrichter zuständig gemacht werden, der dem Beschuldigten am nächsten ist. Die Übertragung soll in jedem Fall von einem Antrag der Staatsanwaltschaft abhängig sein. Sie ist für den Richter, auf den die Zuständigkeit übergeleitet wird, bindend. Mit ihr geht außer der Zuständigkeit für die weiteren Entscheidungen und Maßnahmen auch die Verantwortung für die Untersuchungshaft und die getroffenen Einzelregelungen auf den anderen Richter über.

Absatz 2 bestimmt, daß nach der Erhebung der öffentlichen Klage die weiteren richterlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die sich auf die Haft und ihren Vollzug beziehen, von dem Gericht getroffen werden, das mit der Sache befaßt ist. Handelt es sich dabei um ein Kollegialgericht, so kann der

Vorsitzende allein die Maßnahmen anordnen, die z. B. nach § 114 b Abs. 1 oder § 119 anfallen. Er kann in dringenden Fällen aber auch — ebenso wie nach dem geltenden Recht (§ 124 Abs. 3) — den Haftbefehl aufheben oder dessen Vollzug aussetzen (§ 116), falls die Staatsanwaltschaft der Entscheidung zustimmt.

Für die Dauer der Voruntersuchung geht nach Absatz 3 die Zuständigkeit, die zunächst durch die Erhebung der öffentlichen Klage nach Absatz 2 dem Gericht zukam, auf den Untersuchungsrichter über. Dieser bleibt aber auch nach dem Schluß der Voruntersuchung zuständig, bis die Staatsanwaltschaft die Akten mit ihren Anträgen dem Gericht vorlegt. Im Gegensatz zu § 124 Abs. 2 in der geltenden Fassung sieht der Entwurf nicht mehr vor, daß die Staatsanwaltschaft der Aufhebung des Haftbefehls und der Aussetzung des Haftvollzugs (§ 116) durch den Untersuchungsrichter zustimmen müsse. Der Untersuchungsrichter soll vielmehr während der gerichtlichen Voruntersuchung die Entscheidungsbefugnis in demselben Umfang haben wie im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren der Ermittlungsrichter.

§§ 126 a, 128, 130, 131 — Weitere Vorschriften

Die Neufassung des § 126 a entspricht in der Sache dem geltenden Recht. Daß der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 in der Neufassung nicht wiederkehrt, hat folgenden Grund: Die Tatsachen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Verfahren zur Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt führen werde, sind in entsprechender Anwendung des § 114 Abs. 2 Nr. 2 in dem Unterbringungsbefehl anzugeben. Daher genügt es nicht mehr, daß die wesentlichen Umstände, die den Unterbringungsgrund rechtfertigen, nur aktenkundig gemacht werden. Bei der Angabe dieser Umstände in dem Unterbringungsbefehl ist jedoch eine gewisse Beschränkung aus Gründen der Rücksichtnahme nicht ausgeschlossen.

Die in den §§ 128, 130 und 131 vorgesehenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

Artikel 2

Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft

§ 169 a — Abschluß der Ermittlungen

Der Artikel wird durch eine Vorschrift über den Abschluß der Ermittlungen eingeleitet. Dieser aktenmäßig festgestellte Zeitpunkt stellt nach dem Entwurf einen wichtigen Verfahrenseinschnitt dar. Er ist nicht nur für das Schlußgehör von Bedeutung, sondern dient auch darüber hinaus als Anknüpfungspunkt für prozessuale Rechte und Folgerungen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, schon im Vorverfahren eine genügende Verteidigung des Beschuldigten zu gewährleisten.

Hat der Staatsanwalt alle nach seiner Meinung erforderlichen Unterlagen für die Entschließung darüber gesammelt, ob das Verfahren einzustellen oder die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift zu erheben ist, so sind die Ermittlungen

abgeschlossen. Vor diesem Zeitpunkt muß der Beschuldigte grundsätzlich vernommen worden sein (§ 163 a Abs. 1 in der Fassung des Artikels 4 des Entwurfs).

Kommt der Staatsanwalt zu einer Einstellung des Verfahrens, so bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Beabsichtigt er jedoch, eine Anklageschrift einzureichen — wenn nicht das neu vorgesehene Schlußgehör (§ 169 b) zu einer veränderten Beurteilung führt —, so macht ihm § 169 a Abs. 1 zur Pflicht, den Abschluß der Ermittlungen in den Akten zu vermerken.

Von diesem Zeitpunkt an soll der Verteidiger das Recht zur unbeschränkten Akteneinsicht haben; von da an entfallen auch die rechtlichen Möglichkeiten, den schriftlichen und mündlichen Verkehr des Beschuldigten mit dem Verteidiger Beschränkungen zu unterwerfen (Artikel 3 Nr. 4, 5). Der Abschluß der Ermittlungen ist weiterhin für die Bestellung des Verteidigers von Bedeutung (§ 141 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs). Schließlich entsteht mit der Bekanntgabe des Abschlusses der Ermittlungen in den wichtigeren Strafsachen das Recht auf Gewährung des Schlußgehörs durch den Staatsanwalt (§ 169 b).

Der Vermerk des Staatsanwalts, in dem er zum Ausdruck bringt, daß er die Ermittlungen für abgeschlossen hält, hindert ihn selbstverständlich später nicht, weitere Ermittlungen vorzunehmen. Entsprechende Anträge werden namentlich im Rahmen des Schlußgehörs nicht selten vom Beschuldigten oder dem Verteidiger gestellt werden. Der Vermerk über den Abschluß der Ermittlungen ist jedoch in jeder Sache insofern eine einmalige, nicht zurücknehmbare Prozeßhandlung, als Rechte, die mit dem vorangegangenen Aktenvermerk über den Abschluß der Ermittlungen kraft Gesetzes entstanden waren, durch eine Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht wieder zum Erlöschen gebracht werden. Dies gilt gleichviel, ob sich der Staatsanwalt zu den weiteren Ermittlungen von sich aus oder auf Anregung von anderer Seite entschließt. Auch ist es aus grundsätzlichen wie aus praktischen Erwägungen nicht angängig, das Recht der Akteneinsicht etwa auf jene Teile der Akten zu beschränken, die im Zeitpunkt des Vermerks über den Abschluß der Ermittlungen erwachsen waren, die späteren Vorgänge jedoch zunächst von der Einsicht auszuschließen.

Ein Abschluß der Ermittlungen im Sinne des § 169 a Abs. 1 liegt noch nicht vor, wenn der Staatsanwalt die öffentliche Klage durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung erheben will. Doch gilt Absatz 1 nach durchgeführter Voruntersuchung entsprechend (§ 197 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs). Der Abschluß der Ermittlungen ist auch im beschleunigten Verfahren und im Strafbefehlsverfahren in den Akten zu vermerken (§ 212 Abs. 2, § 407 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfs).

Eine Mitteilung über den Abschluß der Ermittlungen an den Beschuldigten und den Verteidiger sieht der Entwurf in § 169 a Abs. 2 (vgl. auch § 197 Abs. 3) nur für den Fall vor, daß die Gewährung des Schlußgehörs nach § 169 b Abs. 1 zwingend geboten ist

oder nach der Kannvorschrift des § 169 b Abs. 2 im Einzelfall in Betracht kommt. Nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Mitteilung durch förmliche Zustellung zu bewirken. Dennoch wird sich diese Art der Bekanntmachung deshalb häufig empfehlen, weil der Beschuldigte bei der Mitteilung über sein Recht, das Schlußgehör zu beantragen, belehrt wird und dieser Antrag befristet ist (§ 169 b Abs. 4). Unterbleibt eine förmliche Zustellung, so ist der Nachweis der Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gewährung des Schlußgehörs nicht in Betracht kommt, kann der Abschluß der Ermittlungen dem Beschuldigten und dem Verteidiger formlos mitgeteilt werden; doch ist dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Praktisch hängt in diesen minderwichtigen Fällen von dem Abschluß der Ermittlungen fast ausschließlich nur das Recht des Verteidigers auf unbeschränkte Akteneinsicht und auf freien Verkehr mit dem Beschuldigten ab. Es kann erwartet werden, daß die Verteidiger diese Rechte auch ohne eine gesetzliche Mitteilungspflicht wahren werden.

Der Verteidiger soll den Beschuldigten auch beraten, ob dieser das Schlußgehör beantragen soll. Daher soll in den Fällen des § 141 Abs. 3 der Abschluß der Ermittlungen (verbunden mit der Belehrung über das befristete Antragsrecht) erst nach der Bestellung des Verteidigers mitgeteilt werden (§ 141 Abs. 3 Satz 4).

§ 169 b — Gewährung des Schlußgehörs

Die Vorschrift über das Schlußgehör, die einem alten Reformanliegen entspricht und an Vorbilder in früheren Entwürfen anknüpft, stellt ein Kernstück des Entwurfs dar. Auf ihre grundsätzliche Bedeutung ist bereits in den allgemeinen Bemerkungen hingewiesen. § 169 b will den Grundsatz der Mündlichkeit in gewissem Umfang in das Vorverfahren einführen. Der Beschuldigte und der Verteidiger sollen noch vor Einreichung der Anklageschrift Gelegenheit erhalten, das Ergebnis der Ermittlungen zu erfahren und hierzu in einem mündlichen Termin Stellung zu nehmen, insbesondere die Gelegenheit, die Verdachtsgründe zu widerlegen und den Staatsanwalt auf entlastende Umstände hinzuweisen, deren Kenntnis diesen vielleicht veranlaßt, weitere Ermittlungen anzustellen oder von der Einreichung der Anklageschrift überhaupt oder doch in der zuerst beabsichtigten Form abzusehen. Das Recht auf das Schlußgehör ist um so bedeutsamer, als nach der Regelung des Entwurfs der Beschuldigte in den in Betracht kommenden Fällen in aller Regel so frühzeitig einen Verteidiger hat (vgl. § 141 Abs. 3), daß er sich schon bei der Entscheidung beraten lassen kann, ob er von dem Recht, das Schlußgehör zu beantragen, Gebrauch machen soll. Dem Verteidiger steht nach den neugefaßten §§ 147, 148 das Recht auf unbeschränkte Akteneinsicht und auf freien Verkehr mit dem Beschuldigten schon vor dem Schlußgehör zu. Damit ist gewährleistet, daß das Recht auf das Schlußgehör sachgemäß ausgeübt werden kann. Es soll dazu beitragen, noch mehr als bisher die Erhebung unbegründeter und ungenügend vorbereiteter Anklagen zu vermeiden. Durch das Schlußgehör wird

die Rechtsstellung des Beschuldigten und des Verteidigers im Vorverfahren erheblich verbessert. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß diese Rechtseinrichtung das Verfahren verzögern kann und daß mit der Verwirklichung des Reformanliegens — auch wenn man in Rechnung stellt, daß eine gewisse Zahl von Anklagen sich als überflüssig erweisen wird — bei der Staatsanwaltschaft insgesamt doch eine erhebliche Mehrarbeit entsteht. Hierauf ist bereits unter III. hingewiesen.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Gesichtspunkte hält es der Entwurf für zweckmäßig, die neue Rechtsgarantie, jedenfalls im Rahmen der vorliegenden Reform des Strafverfahrensrechts, auf die bedeutenderen Strafsachen zu beschränken, nämlich auf jene Fälle, in denen eine umfassende gerichtliche Tatsachenfeststellung nur in einem einzigen Rechtszug stattfindet. In diesen Sachen bedarf die Anklage einer besonders sorgfältigen Vorbereitung, die durch eine Erweiterung der Verteidigungsmöglichkeiten nur gewinnen kann. Der Staatsanwalt kann das Verteidigungsvorbringen schon bei der Entscheidung über die Erhebung der Anklage berücksichtigen.

Die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs wird noch insoweit beschränkt, als sie von einem innerhalb bestimmter Frist zu stellenden Antrag des Beschuldigten abhängig gemacht wird. Es wäre nicht sinnvoll, das Schlußgehör auch dann durchzuführen, wenn der Beschuldigte daran nicht interessiert ist, zumal er sich diesem entziehen kann (vgl. § 169 b Abs. 5 Satz 2 Nr. 1). Der Beschuldigte wird über das Antragsrecht und über die dafür vorgesehene Frist belehrt (Absätze 1, 4).

In amtsgerichtlichen Sachen, insbesondere bevor die Staatsanwaltschaft die Anklage beim Schöffengericht einreicht, kann sie das Schlußgehör gewähren, wenn sie es im Einzelfall nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen für zweckmäßig hält (Absatz 2 Satz 1).

Die Vorschriften über das Schlußgehör gelten trotz § 44 JGG über die Vernehmung des Beschuldigten vor Erhebung der Anklage auch im Jugendstrafverfahren.

Das Schlußgehör braucht in derselben Sache nur einmal gewährt zu werden, auch wenn später die Ermittlungen wiederaufgenommen werden. Doch sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, ein weiteres Schlußgehör nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft zu gewähren (Absatz 2 Satz 2).

An dem Schlußgehör dürfen neben dem Beschuldigten der Verteidiger sowie der Ehegatte und der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten als Beistände teilnehmen (Absatz 3 in Verbindung mit § 149 Abs. 1, 2). Der Beschuldigte kann sich beim Schlußgehör durch den Verteidiger vertreten lassen.

Das Schlußgehör wird in aller Regel von der Staatsanwaltschaft durchzuführen sein, bei der das Verfahren schwebt. Doch ist es nicht ausgeschlossen, daß diese in geeigneten Fällen die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Beschuldigte oder der Verteidiger wohnt oder sich aufhält, um die

Durchführung des Schlußgehörs ersucht. Von dieser Möglichkeit wird man jedoch nur mit Zurückhaltung Gebrauch machen, zumal man einem Staatsanwalt, dem die Sache völlig fremd ist, die Durchführung des Schlußgehörs nur dann wird zumuten dürfen, wenn der Sachbearbeiter vorher das Ergebnis der Ermittlungen aktenkundig gemacht hat, was mit zusätzlicher Arbeit verbunden ist. Im übrigen entfällt das Recht auf das Schlußgehör, wenn die Teilnahme des Beschuldigten wegen weiter Entfernung, z. B. bei Aufenthalt im Ausland, erschwert und er nicht durch einen Verteidiger vertreten ist. In gleicher Weise muß sich der Beschuldigte, wenn er nicht das Recht auf das Schlußgehör verlieren will, vertreten lassen, falls seine Teilnahme etwa wegen schwerer Krankheit oder Verhandlungsunfähigkeit erschwert ist (Absatz 5 Satz 2 Nr. 2). Es wäre für die Strafrechtspflege abträglich, wenn durch einen solchen Zustand die Einreichung der Anklageschrift, etwa gar auf längere Zeit, verhindert werden würde. Absatz 5 führt noch weitere Fälle auf, in denen die Pflicht zur Gewährung des Schlußgehörs entfällt.

§ 169 b ist unmittelbar nur für den Fall anzuwenden, daß die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift erhebt; doch gilt die Vorschrift nach durchgeführter Voruntersuchung entsprechend (§ 197 Abs. 3).

Für die Übergangszeit und das Inkrafttreten des § 169 b Abs. 1 enthalten Artikel 15 Abs. 4 und Artikel 17 Abs. 1 besondere Vorschriften.

§ 197 — Schlußgehör nach Voruntersuchung

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht. Die Streichung der — ohnehin nicht unbedingt erforderlichen — Worte „zur Stellung ihrer Anträge“ in Absatz 1 hängt mit der Einführung des Schlußgehörs zusammen.

Der bisherige Absatz 3, wonach der Angeschuldigte von dem Schluß der Voruntersuchung in Kenntnis zu setzen ist, kann wegfallen. Nach dem neuen Absatz 3 gilt § 169 a, also auch dessen Absatz 2, entsprechend. Erwägt die Staatsanwaltschaft nach durchgeführter Voruntersuchung, eine Anklageschrift einzureichen, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten und macht hiervon dem Angeschuldigten und dem Verteidiger Mitteilung, wenn die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt. § 169 b ist entsprechend anwendbar.

Auch wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, soll die Durchführung des Schlußgehörs Aufgabe des Staatsanwalts sein. Es ist zwar zuzugeben, daß der Untersuchungsrichter bei Schluß der Voruntersuchung zunächst umfassender über die Sache unterrichtet ist als der Staatsanwalt. Doch muß sich dieser ohnehin alsbald mit dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen eingehend vertraut machen und es selbständig würdigen. Die weitere Verfügung und insbesondere die Entschließung, ob nunmehr durch Einreichung einer Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens oder ob die Außerverfolgungsetzung des Angeschuldigten beantragt werden soll, gebührt der Staatsanwaltschaft (§ 198). Der Zweck des Schlußgehörs ist es gerade, auf diese

Entschließung Einfluß nehmen zu können. Daher ist es sinnvoll, der Staatsanwaltschaft das Schlußgehör zu übertragen, weil nur so gewährleistet erscheint, daß sich der Angeschuldigte mit seinem Vorbringen an die Stelle wendet, der die weitere Entscheidung obliegt.

Die Vorschrift, wonach ein zweites Schlußgehör im Einzelfall nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Staatsanwaltschaft gewährt werden kann (§ 169 b Abs. 2 Satz 2), ist entsprechend anzuwenden, wenn der Angeschuldigte in seiner Erklärung auf die Anklageschrift eine Voruntersuchung beantragt und das Gericht diesem Antrag stattgibt (§§ 201, 178 Abs. 2) oder wenn das Gericht von Amts wegen eine Voruntersuchung anordnet (§ 202 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 7 des Entwurfs).

Die Neufassung des § 197 gilt nur in den Sachen, in denen die Anklageschrift nach dem Inkrafttreten des Artikels 7 bei Gericht eingereicht wird (Artikel 15 Abs. 8 des Entwurfs).

§ 212 — Beschleunigtes Verfahren

Erwägt die Staatsanwaltschaft im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht, den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren zu stellen, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten. Auf die Bemerkungen zu § 169 a Abs. 1 sei verwiesen; sie gelten, soweit anwendbar, entsprechend. Eine Mitteilung des Abschlusses der Ermittlungen an den Beschuldigten und den Verteidiger ist nicht vorgeschrieben. Abweichend vom geltenden Recht (§ 147 Abs. 1 Satz 2, § 148 Abs. 4) wird auch im beschleunigten Verfahren das Recht des Verteidigers auf unbeschränkte Akteneinsicht und auf freien Verkehr mit dem Beschuldigten auf den Zeitpunkt vorverlegt, in dem der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt wird.

§ 407 — Strafbefehl

Erwägt die Staatsanwaltschaft, den Erlaß eines Strafbefehls zu beantragen, so vermerkt sie den Abschluß der Ermittlungen in den Akten. Die Rechte und Folgerungen, die sich an diese Prozeßhandlung knüpfen, richten sich auch im Strafbefehlsverfahren nach den allgemeinen Vorschriften. Das bedeutet insbesondere, daß auch hier das Recht des Verteidigers auf unbeschränkte Akteneinsicht und auf freien Verkehr mit dem Beschuldigten gegenüber dem geltenden Recht auf den erwähnten Zeitpunkt vorverlegt wird. Auf die Bemerkungen zu § 169 a Abs. 1 sei verwiesen; sie gelten, soweit anwendbar, entsprechend. Eine Mitteilung über den Abschluß der Ermittlungen an den Beschuldigten und an den Verteidiger ist nicht vorgeschrieben.

Abweichend von der allgemeinen Regelung (§ 33 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 8 des Entwurfs) braucht das Gericht den Beschuldigten vor Erlaß des Strafbefehls nicht anzuhören (§ 407 Abs. 5 Satz 2). Diese Regelung, die ihrem Inhalt nach als Ausnahmenvorschrift zu Artikel 8 des Entwurfs über die Sicherung des rechtlichen Gehörs durch das Ge-

richt gehört, entspricht dem Wesen des summarischen Verfahrens und steht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Einklang.

Artikel 3

Verteidigung

§ 140 — Notwendige Verteidigung

Absatz 1 wird in mehrfacher Beziehung zugunsten des Beschuldigten geändert. Nach Nummer 1 soll die Verteidigung künftig stets notwendig sein, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor der großen Strafkammer des Landgerichts stattfindet. Mit dieser Ergänzung soll erreicht werden, daß die Verteidigung in allen Fällen notwendig ist, in denen nur ein tatrichterlicher Rechtszug zur Verfügung steht. Eine allzu große Ausweitung des Bereichs der notwendigen Verteidigung gegenüber dem geltenden Recht stellt die Ergänzung der Nummer 1 jedoch nicht dar, weil in dem Verfahren vor der großen Strafkammer im ersten Rechtszug die Verteidigung nach der Rechtsprechung schon bisher in der Regel nach Absatz 2 notwendig ist. Da die Sicherungsverwahrung nur vom Landgericht angeordnet werden darf (§ 24 Abs. 2 GVG) braucht in Nummer 3 der Fall, daß das Verfahren zur Anordnung der Sicherungsverwahrung führen kann, nicht mehr erwähnt zu werden.

In den Fällen der Nummern 2 und 5 des Absatzes 1 soll die Bestellung des Pflichtverteidigers künftig nicht mehr von einem Antrag abhängig sein. Diese Änderung macht den bisherigen Absatz 3 des § 140, der immer wieder Schwierigkeiten in der Praxis bereitet hat, überflüssig. Nach der Neufassung der Nummer 5 ist die Verteidigung nicht nur dann notwendig, wenn sich der Beschuldigte bis zum Beginn der Hauptverhandlung in Untersuchungshaft befunden hat, sondern auch in den Fällen, in denen er erst in den letzten zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt entlassen wird. Denn in der ihm in einem solchen Falle noch verbleibenden kurzen Zeit kann sich der Angeklagte, der noch unter dem Eindruck der langen Haft steht, erfahrungsgemäß nicht genügend auf die Hauptverhandlung und seine Verteidigung vorbereiten. Während nach dem geltenden Recht die Nummer 5 nur anwendbar ist, wenn die Untersuchungshaft in derselben Sache vollzogen worden ist, soll nach der Neufassung der Bestimmungen auch die in anderer Sache vollzogene Untersuchungshaft berücksichtigt werden. Eine wesentliche Änderung besteht ferner darin, daß der Untersuchungshaft hier die behördlich angeordnete Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gleichgestellt wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine vorläufige Unterbringung nach § 126 a oder um eine Unterbringung auf Grund anderer Vorschriften handelt.

Der neue Absatz 3 enthält in seinem Satz 1 eine notwendige Ergänzung zu Nummer 5 des Absatzes 1. Sein Satz 2 regelt den Fall, daß dem Beschuldigten bereits nach § 117 Abs. 7 ein Verteidiger für die Dauer der Untersuchungshaft bestellt ist und sodann die Verteidigung nach Absatz 1 Nr. 5 für das ganze Verfahren notwendig wird. Er sieht vor, daß

die erste Verteidigerbestellung für das weitere Verfahren wirksam bleibt, wenn nicht aus irgendwelchen Gründen für die Mitwirkung im Hauptverfahren ein anderer Verteidiger bestellt wird. Geschieht dies, so muß die erste Bestellung aufgehoben werden, falls die Untersuchungshaft noch fort dauert.

§ 141 — Verfahren bei notwendiger Verteidigung

Die Neufassung der Absätze 1 und 2 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht. Jedoch berücksichtigt Absatz 1 die Änderung des § 201 Abs. 3, wonach die Mitteilung der Anklageschrift an den Angeeschuldigten und die Aufforderung an ihn, eine Erklärung abzugeben, künftig auch in den amtsgerichtlichen Einzelrichtersachen notwendig sein soll.

In Absatz 3 stimmt Satz 1 mit dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 überein. Die folgenden Sätze hängen mit dem in Artikel 2 vorgesehenen Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft zusammen. Der Entwurf will erreichen, daß der Verteidiger dem Beschuldigten nach Möglichkeit schon zur Seite steht, wenn es darum geht, ob der Antrag auf Gewährung des Schlußgehörs gestellt werden soll. Aus diesem Grunde soll auch der Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers entsprechend vorverlegt werden. Um dies zu erreichen, soll die Staatsanwaltschaft verpflichtet sein, die Bestellung des Verteidigers spätestens nach Abschluß der Ermittlungen zu beantragen, falls die Gewährung des Schlußgehörs in Betracht kommt (§ 169 b Abs. 1 und 2) und nach ihrer Auffassung die Verteidigung in dem zu erwartenden gerichtlichen Verfahren voraussichtlich nach § 140 Abs. 1 notwendig sein wird. Eine vorzeitige Beurteilung der Frage, ob in dem zu erwartenden gerichtlichen Verfahren die Verteidigung etwa nach § 140 Abs. 2 notwendig sein wird, verlangt der Entwurf von dem Staatsanwalt nicht. Er macht es ihm in diesem Falle auch nicht zur Pflicht, die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen. Es bleibt der Staatsanwaltschaft aber unbenommen, auch in einem solchen Falle den Verteidiger schon im Vorverfahren bestellen zu lassen. Dem Antrag, der nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a Abs. 1) gestellt wird, muß der zuständige Richter entsprechen (Absatz 3 Satz 2). Wenn sonst die Frage entsteht, ob dem Beschuldigten schon im vorbereitenden Verfahren ein Verteidiger bestellt werden soll (Absatz 3 Satz 1), entscheidet der Richter nach Prüfung der Akten ohne Bindung an die Auffassung der Staatsanwaltschaft darüber, ob in dem zu erwartenden gerichtlichen Verfahren die Verteidigung voraussichtlich nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird.

Absatz 4 bestimmt in sachlicher Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, welcher Richter für die Bestellung des Pflichtverteidigers zuständig ist.

§ 142 — Notwendige Verteidigung durch Rechtskundige

Der Entwurf läßt Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt, sieht aber für Absatz 2 eine wesentliche

Anderung vor. Vor allem soll die Möglichkeit, „Justizbeamte, die nicht als Richter angestellt sind“, als Pflichtverteidiger zu bestellen, beseitigt werden. Abgesehen davon, daß von dieser Möglichkeit schon bisher nur noch wenig Gebrauch gemacht wird, spricht für ihre Streichung vor allem, daß der Justizbeamte nicht selten mit dem Richter in engen dienstlichen Beziehungen steht oder ihm unterstellt ist und dadurch — wenn auch unbewußt — an dem vollen Einsatz als Verteidiger gehindert ist.

In Übereinstimmung mit früheren Reformvorschlägen (vgl. § 166 Abs. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen 1920, § 141 des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung 1939) schränkt der Entwurf auch die Bestellung von Referendaren zu Verteidigern ein. In Zukunft soll der Referendar erst bestellt werden können, wenn er seit mindestens 15 Monaten im Justizvorbereitungsdienst beschäftigt ist. In diesem Zeitpunkt ist bereits nach geltendem Recht frühestens die Übertragung einer Wahlverteidigung durch den Rechtsanwalt auf einen Referendar möglich (§ 139). Auch nach dem Landesrecht spielt die Vorbereitungszeit von einem Jahr und drei Monaten eine besondere Rolle. Denn es gestattet vielfach erst nach einer solchen Vorbereitungszeit, den Referendar mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte zu betrauen (§ 10 Abs. 1 GVG). Außerdem soll der Referendar nicht mehr als Verteidiger bestellt werden können, wenn die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht oder vor einem Gericht höherer Ordnung stattfindet (§ 140 Abs. 1 Nr. 1). Das gleiche gilt in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 3 und 6, weil die Verteidigung in diesen Fällen über die juristische Vorbildung hinaus eine besondere Berufs- und Lebenserfahrung voraussetzt. Von diesen Fällen abgesehen wird der Referendar vor dem Amtsgericht und vor dem Schöffengericht in geeigneten Strafsachen weiterhin als Verteidiger bestellt werden können, und zwar auch dann, wenn diese Sachen vor dem Landgericht im Berufungsrechtszug verhandelt werden. In diesem Umfang hat sich die Bestellung von Referendaren in der Praxis bewährt. Es darf hierbei auch nicht übersehen werden, daß eine derartige Tätigkeit in der Regel auch den Zweck der Ausbildung des Referendars fördert. Dem Anliegen, daß der Referendar möglichst nicht in einem Verfahren zum Verteidiger bestellt werden soll, in dem sein ausbildender Richter mitwirkt, trägt bereits Nummer 83 Abs. 3 der Richtlinien für das Strafverfahren Rechnung.

§ 147 — Akteneinsicht

Mit der Neufassung des § 147 erweitert der Entwurf das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht in mehrfacher Richtung. Im Gegensatz zum bisherigen Recht spricht der neue Absatz 1 zunächst aus, daß der Verteidiger grundsätzlich befugt ist, alle Akten einzusehen, die dem Gericht vorliegen oder ihm im Falle der Erhebung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft vorzulegen wären. Damit werden auch die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, deren Einsicht durch den Verteidiger bisher nur in Nummer 172 der Richtlinien für das Strafverfahren geregelt ist, diesem Grundsatz unterstellt. Ausge-

nommen von der Akteneinsicht bleiben nur die Handakten des Staatsanwalts und andere dienstliche Vorgänge, die in dem gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden sollen. Schließlich wird die Berücksichtigung der amtlich verwahrten Beweisstücke der Akteneinsicht gleichgestellt.

Eine Beschränkung der Akteneinsicht ist nach Absatz 2 in Zukunft nur noch möglich, bevor der Abschluß der Ermittlungen in den Akten vermerkt ist (§ 169 a Abs. 1). Nach diesem Zeitpunkt kann die Akteneinsicht dem Verteidiger auch dann nicht mehr versagt werden, wenn die Ermittlungen später wieder aufgenommen werden. Auch vor dem Abschluß der Ermittlungen darf die Akteneinsicht ganz oder teilweise nur dann beschränkt werden, wenn ihre Gewährung den Zweck des Verfahrens gefährden könnte.

Absatz 3 entspricht sachlich dem geltenden Recht.

Absatz 4 erweitert den Anspruch des Verteidigers auf Mitgabe der Akten in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung. Bisher konnte der Vorsitzende dem Verteidiger nach freiem Ermessen die Akten mit Ausnahme der Überführungsstücke zur Mitnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung übergeben. Der neue Absatz 4 bestimmt, daß einem Antrag des Verteidigers auf Mitgabe der Akten in der Regel stattgegeben werden soll. Nur besondere Umstände, die nicht in der Person des Verteidigers zu liegen brauchen, werden in Zukunft die Herausgabe der Akten an den Verteidiger als unzulässig erscheinen lassen und daher die Ablehnung eines derartigen Antrags rechtfertigen können. Die richterliche Entscheidung über einen Antrag nach Absatz 4 soll nicht mit der Beschwerde (§ 304) angefochten werden können. Hat der Staatsanwalt im vorbereitenden Verfahren entschieden, so wird die Möglichkeit, dagegen Dienstaufsichtsbeschwerde einzulegen, durch Absatz 4 Satz 2 nicht eingeschränkt.

Absatz 5 regelt genauer als das geltende Recht, wer über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet. Im Ermittlungsverfahren ist die Staatsanwaltschaft, während der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter zuständig. Im übrigen trifft die Entscheidung der Vorsitzende des Gerichts, das mit der Sache befaßt ist.

§ 148 — Verkehr des Verteidigers mit dem Beschuldigten

Der Verkehr des Verteidigers mit dem verhafteten Beschuldigten soll grundsätzlich frei sein. Jedoch kann auf die Möglichkeit einer Überwachung von schriftlichen Mitteilungen oder von Unterredungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten nicht völlig verzichtet werden.

Der neue Absatz 1 entspricht der Sache nach den früheren Absätzen 1 und 5 des § 148 und stellt den Grundsatz auf, daß der Verteidiger mit jedem Beschuldigten, der sich aus irgendeinem Grund nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlich und mündlich frei verkehren darf. Dieser Grundsatz gilt auch für die Freiheitsbeschränkungen nach § 116. Beschränkungen dieses Verkehrs sollen nach Absatz 2 im Gegensatz zum geltenden Recht nur noch zulässig

sein, solange der Abschluß der Ermittlungen in den Akten noch nicht vermerkt ist (§ 169 a Abs. 1). Wie bereits zu § 147 Abs. 2 ausgeführt worden ist, darf eine Beschränkung nach diesem Zeitpunkt auch dann nicht mehr angeordnet werden, wenn die Ermittlungen später wieder aufgenommen werden. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll in Zukunft auch die Überwachung schriftlicher Mitteilungen zwischen dem verhafteten Beschuldigten und dem Verteidiger nur noch möglich sein, wenn die Verhaftung wegen Verdunkelungsgefahr gerechtfertigt ist. Schließlich macht Absatz 2 eine derartige Anordnung davon abhängig, daß ohne sie der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Annahme einer möglichen Gefährdung des Untersuchungszweckes auf Tatsachen beruht. Diese sind in der Begründung des Beschlusses (§ 34) in einer Weise anzugeben, daß das Beschwerdegericht in der Lage ist, nachzuprüfen, ob die Anordnung zu Recht ergangen ist.

Artikel 4

Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen

§ 136 — Richterliche Vernehmung des Beschuldigten
Nach der bisherigen Fassung des Absatzes 1 des § 136 ist dem Beschuldigten bei der ersten richterlichen Vernehmung zu eröffnen, welche „strafbare Handlung“ ihm zur Last gelegt wird. Der Entwurf stellt klar, daß dieser Hinweis die Tat als historisches Vorkommnis und ihre in Betracht kommende strafrechtliche Beurteilung zum Gegenstand haben muß.

Die in Satz 2 vorgesehene Belehrung soll dem Beschuldigten klarmachen, daß er nach dem Gesetz seine Aussage zur Sache verweigern darf. An der Pflicht des Beschuldigten, die erforderlichen Angaben zur Person zu machen (vgl. § 360 Nr. 8 StGB), ändert der Entwurf nichts. Der Hinweis des Beschuldigten auf das Recht, seine Aussage zur Sache zu verweigern, ist auch im französischen Recht — und zwar schon seit 1897 — vorgeschrieben (Artikel 114 der französischen Strafprozeßordnung). Der Ausdruck „verweigern“ ist in der vorgeschlagenen Fassung des § 136 Abs. 1 Satz 2 deshalb gewählt, weil der Beschuldigte — abgesehen von seiner sittlichen Pflicht zur Angabe der Wahrheit — an sich als Prozeßsubjekt verpflichtet ist, an dem Verfahren durch Erklärungen mitzuwirken. Das Gesetz befreit ihn aber von der Pflicht, sich selbst zu belasten und gestattet ihm daher — ebenso wie dem Zeugen nach § 55 —, die Auskunft zur Sache zu verweigern. Der Hinweis ist so gefaßt, daß er dem Beschuldigten klarmacht, vor welcher Wahl er steht. Er muß nämlich erkennen, daß es auch seiner Verteidigung dienen kann, wenn er zur Sache aussagt und damit Verdachtsgründe entkräftet. Eines weiteren Hinweises des Inhalts, daß die Angaben des Beschuldigten auch zu seinem Nachteil verwertet werden können, bedarf es nicht; denn diese Folge einer Aussage versteht sich von selbst.

§§ 161, 163 — Vorbereitendes Verfahren

Daß in den §§ 161 und 163 jeweils der Absatz 2 gestrichen wird, beruht darauf, daß sie inhaltlich in den neuen § 163 a einbezogen werden.

§ 163 a — Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen im vorbereitenden Verfahren

In seinem Absatz 1 schreibt der neue § 163 a vor, daß der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren zu vernehmen ist. Bisher ist die Vernehmung des Beschuldigten im Vorverfahren nur für den Fall vorgeschrieben, daß es zur gerichtlichen Voruntersuchung kommt (§ 192 Abs. 1). Die Vernehmung des Beschuldigten im Vorverfahren ist aber auch in den übrigen Fällen notwendig. Die neue Vorschrift entspricht auch der allgemeinen Praxis. Die Wahl des Zeitpunktes, in dem der Beschuldigte zu vernehmen ist, bleibt frei. Es kann in dem einen Fall zweckmäßig sein, die Vernehmung schon beim Beginn der Ermittlungen durchzuführen, in einem anderen kann es angebracht sein, den Beschuldigten erst zu hören, wenn er durch Ermittlungen anderer Art schon mehr oder weniger „eingekreist“ ist. Spätestens aber muß die Vernehmung vor dem Abschluß der Ermittlungen (vgl. § 169 a Abs. 1) stattfinden. Denn sie ist ein Teil der Ermittlungen und grundsätzlich von dem Schlußgehör zu unterscheiden, das erst nach dem Abschluß der Ermittlungen stattfindet.

Der Vernehmung des Beschuldigten im Ermittlungsverfahren bedarf es nicht, wenn das Verfahren schon ohne sie eingestellt werden kann. Die Bestimmung des Satzes 2, wonach es in einfachen Sachen genügt, dem Beschuldigten, anstatt ihn zur Vernehmung vorzuladen, Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben, ist notwendig, um diese schon bisher geübte Praxis nicht durch die Einführung der gesetzlichen Pflicht zur Vernehmung zu unterbinden. Bei der Frage, ob eine Sache „einfach“ im Sinne des Satzes 2 ist, kommt es nicht nur auf die Art und den Umfang des strafrechtlichen Vorwurfes an, sondern auch auf die Person des Beschuldigten und andere Umstände. So ist eine Sache z. B. nur dann einfach, wenn die nach Absatz 3 in Verbindung mit § 136 vorgeschriebenen Belehrungen, insbesondere die Eröffnung, um welche Tat es sich handelt, ohne großen Aufwand unmißverständlich schriftlich gegeben werden können.

Absatz 2 gibt dem Beschuldigten ausdrücklich das Recht, im staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren Beweisanträge zu stellen. Darin liegt eine Ergänzung des § 160 Abs. 2, wonach die Staatsanwaltschaft von Amts wegen alle zur Belastung und Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln hat. Soweit die Polizei die Ermittlungen betreibt, kann der Beschuldigte seine Beweisanträge auch an sie richten. Verantwortlich dafür, was auf die Anträge zu geschehen hat, ist aber letzten Endes der Staatsanwalt als der Herr des Ermittlungsverfahrens. Daß unzulässige Beweise nicht zu erheben sind, versteht sich von selbst. Ob die Aufnahme eines Beweises voraussichtlich für die Beurteilung der Sache „von Bedeutung“ sein wird, ist nach denselben Grundsätzen zu entscheiden wie im Falle des § 244 Abs. 2. Nur ist dabei zu berücksichtigen, daß das Ziel der Beweisaufnahme im Ermittlungsverfahren noch nicht soweit gesteckt ist wie in der Hauptverhandlung. Wie weit die Pflicht der Aufklärung des Falles im Ermittlungsverfahren besteht, ergibt sich aus § 160 Abs. 1 und 3.

Nach Absatz 3 sind bei der Vernehmung des Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft oder durch Beamte des Polizeidienstes die §§ 136 und 136 a anzuwenden. Damit werden die in § 136 vorgesehenen Belehrungen schon bei der ersten Vernehmung im Ermittlungsverfahren notwendig. Der Hinweis an den Beschuldigten, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder seine Aussage zur Sache zu verweigern, soll bei der Vernehmung durch den Staatsanwalt oder einen Polizeibeamten in geeigneten Fällen durch den Hinweis auf eine weitere Wahlmöglichkeit erweitert werden. Glaubt der Beamte, daß der zur Vernehmung erschienene Beschuldigte bei Berücksichtigung der Art des Falles in der Lage sei, sich in sachdienlicher Weise schriftlich zu äußern, so soll er ihn vor Beginn der Vernehmung zur Sache auch auf diese Möglichkeit hinweisen. Für die Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei ist insofern eine Sonderregelung vorgesehen, als ihr der Hinweis auf die für die Beurteilung der Tat in Betracht kommenden Strafvorschriften (§ 136 Abs. 1 Satz 1) nicht zur Pflicht gemacht wird. Dadurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Polizeibeamten auf Grund ihrer Ausbildung nicht immer die für den Hinweis erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen.

Absatz 4 verpflichtet nunmehr ausdrücklich auch den Staatsanwalt und die Beamten des Polizeidienstes, den Zeugen bei seiner Vernehmung auf ein etwaiges Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht nach den §§ 52 und 55 hinzuweisen, was bisher nur für den Richter eine Rechtspflicht ist.

Artikel 5

Ausschließung und Ablehnung des Richters

§ 23 — Ausschließung des Richters im Wiederaufnahmeverfahren

Nach den §§ 367 ff. StPO befindet darüber, ob ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig und begründet ist, grundsätzlich das Gericht, dessen Urteil mit dem Antrag angefochten wird. Vor ihm findet gegebenenfalls auch die erneute Hauptverhandlung statt. Dies führt dazu, daß im Wiederaufnahmeverfahren nicht selten dieselben Richter mitwirken, die das frühere Urteil erlassen haben. Die Regelung des geltenden Rechts hat vielfach Kritik gefunden. Diese ging nicht so sehr dahin, daß damit an die Objektivität des Richters zu hohe Anforderungen gestellt würden, und daß das frühere Gericht im Wiederaufnahmeverfahren unter psychologisch ungünstigen Voraussetzungen tätig werde. Es wurde vielmehr in erster Linie geltend gemacht, daß der Angeklagte gegenüber den Richtern, die ihn früher verurteilt haben, häufig nicht das erforderliche Vertrauen aufbringe und, vom Standpunkt des Verurteilten aus, vernünftige Gründe vorliegen könnten, an der Unbefangenheit der früheren Richter im Wiederaufnahmeverfahren zu zweifeln. Dies könne für die Strafrechtspflege auch dann abträglich sein, wenn tatsächlich die Unvoreingenommenheit in vollem Umfang gewährleistet sei.

Der Entwurf vermag diesen Bedenken gegenüber dem geltenden Recht die Berechtigung nicht zu versagen. Er läßt die in den §§ 367 ff. StPO enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften zwar unverändert, wirkt auf sie aber mittelbar ein, indem er die Gründe für die gesetzliche Ausschließung eines Richters wegen früherer Mitwirkung in derselben Sache ergänzt. Der Verurteilte sieht sich im Wiederaufnahmeverfahren also durchweg neuen Richtern gegenüber. Der Entwurf folgt damit nicht nur früheren Reformvorschlägen (vgl. Artikel 70 Ziffer 10 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930), sondern auch dem Vorbild des § 21 Abs. 4 der Wuchergerichtsverordnung vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 724) und gleichartigen Vorschriften für das Verfahren bei außerordentlichen Gerichten.

Ein Richter soll nur dann ausgeschlossen sein, wenn er bei der früheren Sachentscheidung beteiligt war, nicht aber, wenn er an sonstigen in der Sache ergangenen Entscheidungen mitgewirkt hat, wie etwa bei einem Haftbefehl, einer Beschlagnahme oder dem Eröffnungsbeschluß. Absatz 2 Satz 2 kommt nahezu ausschließlich in dem Fall zur Anwendung, daß ein Berufungsurteil mit der Wiederaufnahme des Verfahrens angegriffen wird.

Artikel 15 Abs. 6 bringt eine Übergangsvorschrift zu § 23 Abs. 2. Durch diese wird vor allem sichergestellt, daß eine begonnene Hauptverhandlung in der bisherigen Besetzung zu Ende geführt werden kann.

§ 25 — Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit

Die geltende Fassung des § 25 beruht auf dem Vereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950. Dieses hat die Ablehnungsbefugnis gegenüber dem früheren Recht in vorsichtiger Weise zeitlich ausgedehnt. Doch kann den damaligen Beratungen im Bundestag entnommen werden, daß man die 1950 beschlossene Gesetzesfassung nur als eine Zwischenlösung ansah, die im Rahmen einer großen Reform durch eine Dauerregelung ersetzt werden sollte. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt die Ablehnung eines Richters in der Hauptverhandlung zulässig sein soll, ist seitdem lebhaft erörtert worden. Der Entwurf geht davon aus, daß die gegenwärtige unvollkommene Regelung nicht bis zu einer späteren größeren Reform beibehalten, sondern bereits jetzt im Anschluß an frühere Reformarbeiten verbessert werden sollte. Nach dem Entwurf wird die Ablehnungsbefugnis in der Hauptverhandlung bis zum letzten Wort des Angeklagten (§ 258 Abs. 2) ausgedehnt. Andererseits aber sind in die Fassungs-vorschläge zu den §§ 25 ff. wirksame Vorkehrungen dagegen eingebaut, daß das Ablehnungsrecht zum Schaden der Strafrechtspflege mißbraucht werden könnte.

Wesentlich ist zunächst, daß § 25 die Hauptverhandlung, was die Frage der Richterablehnung anlangt, in zwei Abschnitte einteilt. In dem ersten Teil der Hauptverhandlung soll die Ablehnung grundsätzlich wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften zulässig sein; in dem zweiten Teil der Ver-

handlung wird die Ablehnungsbefugnis nur mit erheblichen Beschränkungen eingeräumt. Die Zäsur liegt im Anschluß an frühere Vorbilder für die Hauptverhandlung des ersten und des Berufungsrechtszuges beim Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache, d. h. beim Eintritt in die sachliche Erörterung über die Anklage (vgl. § 243 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 7 des Entwurfs). Für die Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht hingegen ist wegen des andersartigen Ablaufs der Verhandlung, in der eine Vernehmung zur Sache nicht stattfindet, der Beginn der Ausführungen des Angeklagten zur Revision maßgebend (vgl. § 351 Abs. 2), also der Zeitpunkt, in dem der Angeklagte in der Revisionsverhandlung zu Wort kommt. Ist der Angeklagte in dieser selbst nicht anwesend, so ist der Beginn der Ausführungen des Verteidigers maßgebend. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Ablehnung in der Hauptverhandlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig ist, wird in § 25 Abs. 1 gegenüber dem geltenden Recht zwar etwas vorverlegt. Dies wird jedoch durch die zeitliche Ausdehnung des Ablehnungsrechts in Absatz 2 mehr als ausgeglichen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt ferner, daß alle — gemeint sind die dem Ablehnungsberechtigten bekannten — Ablehnungsgründe gleichzeitig vorzubringen sind. Dadurch wird dem Mißbrauch entgegengetreten, daß nach Erledigung eines Ablehnungsgesuches weitere Ablehnungsgründe, die dem Ablehnenden schon früher bekannt waren, in der Absicht vorgetragen werden, das Verfahren zu verschleppen. Der Angeklagte wird durch die Regelung zu einer sorgfältigen Handhabung der Ablehnungsbefugnis veranlaßt.

In Absatz 2 bringt der Entwurf für die Ablehnung nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt eine doppelte Beschränkung. Er läßt die Ablehnung nur noch dann zu, wenn sich die Tatsachen, die den Richter befangen erscheinen lassen können, erst später ereignet haben, und wenn die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird. Die erste Voraussetzung wird namentlich dann vorliegen, wenn die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, in der Hauptverhandlung selbst eingetreten sind. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine in der Hauptverhandlung fallende Äußerung eines Richters einem Ablehnungsberechtigten einen vernünftigen Grund gibt, an der Unbefangenheit des Richters zu zweifeln. Das Ablehnungsrecht ist jedoch nicht auf die Fälle beschränkt, in denen der Grund der Ablehnung in der Hauptverhandlung eingetreten ist. Dies kann auch während einer Verhandlungspause oder während einer Unterbrechung der Hauptverhandlung der Fall sein. Dagegen ist es nicht zulässig, solche Gründe vorzubringen, die in dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zwar bestanden haben, aber erst nachher dem Beteiligten bekannt geworden sind. Obwohl nach dem neuen § 26 Abs. 2 auch die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens glaubhaft zu machen sind, ließe sich sonst doch die Gefahr nicht ausschließen, daß der Angeklagte die gesetzlichen Beschränkungen umgeht, indem er nachträglich Ablehnungsgründe mit der unzutreffenden Behauptung vor-

trägt, sie seien ihm erst später zur Kenntnis gelangt.

Aus der Notwendigkeit, die Ablehnung unverzüglich geltend zu machen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) folgt, daß der Angeklagte mit seinem Gesuch nicht etwa abwarten kann, bis er sieht, welchen Verlauf die Verhandlung nimmt. Keinesfalls darf aus Absatz 2 Satz 2 geschlossen werden, daß etwa jede Ablehnung vor dem letzten Wort des Angeklagten rechtzeitig geltend gemacht wäre. Dieser Satz soll nur die äußerste zeitliche Schranke für die Ablehnung in der Hauptverhandlung bestimmen.

§ 25 gilt nur für die Hauptverhandlung, nicht aber, wenn ein erkennender Richter später außerhalb der Hauptverhandlung tätig wird; insoweit schließt § 25 das Ablehnungsrecht nicht aus.

Artikel 15 Abs. 7 enthält eine Übergangsvorschrift zu § 25. Hat eine Hauptverhandlung vor dem Inkrafttreten des Artikels 5 begonnen, so ist für diese Verhandlung § 25 in der bisherigen Fassung auch weiterhin anzuwenden.

§ 26 — Anbringung der Ablehnung

Die Vorschrift bedarf der Anpassung an den neu gefaßten § 25. Der Entwurf schlägt vor, im Falle der Ablehnung nach Absatz 2 dieser Vorschrift die erforderliche Glaubhaftmachung über den Ablehnungsgrund hinaus auch auf die Voraussetzungen des rechtzeitigen Vorbringens zu erstrecken. Bei einem Ablehnungsgrund, der außerhalb der Hauptverhandlung eingetreten ist, kann es mitunter zweifelhaft sein, ob dies nach dem in § 25 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt der Fall war (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Vor allem aber kann es notwendig sein darzutun, wann der Berechtigte von dem Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat, da dieser Umstand für die Beurteilung der Frage wesentlich ist, ob der Berechtigte die Ablehnung unverzüglich erklärt hat (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

§ 26 a — Unzulässige Ablehnung

Das Gesetz hat bisher nicht ausdrücklich bestimmt, wann die Ablehnung als unzulässig verworfen werden kann, ob der abgelehnte Richter bei dieser Entscheidung mitwirken darf, sowie ob und in welcher Weise ein solcher Beschluß angefochten werden kann. Im Anschluß an frühere Reformarbeiten regelt der Entwurf diesen Fragenkreis, der durch die beschränkte Ablehnungsbefugnis bis zum letzten Wort des Angeklagten (§ 25 Abs. 2) erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Die Regelung folgt weitgehend der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, welche die Zulässigkeit des im Entwurf vorgesehenen Verfahrens schon für das geltende Recht aus allgemeinen Grundsätzen gefolgert haben. Es erscheint jedoch angemessen, einen Fragenkreis von so erheblicher praktischer Bedeutung durch das Gesetz selbst zu entscheiden und bei dieser Gelegenheit entstandene Zweifel und Unklarheiten auszuräumen.

Daß die Ablehnung unzulässig ist, wenn das Gesuch verspätet angebracht wird, oder wenn ein Ablehnungsgrund oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben ist (Absatz 1 Nr. 1, 2),

bedarf keiner weiteren Begründung. Eine Verwerfung der Ablehnung als unzulässig muß aber auch dann möglich sein, wenn die Ablehnung offensichtlich nur in Verschleppungsabsicht angebracht wird (vgl. hierzu auch die entsprechende Vorschrift des geltenden Rechts bei der Ablehnung eines Beweisantrages, § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO) oder wenn durch das Ablehnungsgesuch offensichtlich nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden, dadurch etwa ausschließlich Demonstrationszwecken gedient werden soll (Absatz 1 Nr. 3). Diese Nummer ist hingegen nicht anwendbar, wenn mit der Ablehnung neben den angegebenen gleichzeitig auch andere Zwecke erstrebt werden. Dem Erfordernis der Offensichtlichkeit entspricht es, wenn der Entwurf für die Verwerfung der Ablehnung als unzulässig auf Grund des Absatzes 1 Nr. 3 einen einstimmigen Gerichtsbeschuß verlangt. Auch sind die Umstände anzugeben, welche die Verwerfung rechtfertigen (Absatz 2 Satz 2).

Durch Absatz 1 wird auch der Fall erfaßt, daß ein bereits einmal abgelehntes Gesuch mit derselben Begründung, sei es auch an sich rechtzeitig, wiederholt wird.

§ 26 a gilt, wie die Fassung ausdrücklich klarstellt, nur für die „Ablehnung eines Richters“, d. h. eines einzelnen Richters, nicht für die Ablehnung des Gerichts (oder eines seiner Spruchkörper als solchen). Derartige Gesuche sind, wie durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, vom Gericht in seiner gewöhnlichen Besetzung zu verwerfen.

Darüber, ob ein Ablehnungsgesuch gegen einen Richter begründet ist, entscheidet das Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört (§ 27), wobei dieser selbst an der Entscheidung nicht teilnehmen darf. Würde diese Regel auch für unzulässige Ablehnungsgesuche gelten, so wäre Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet. Der Angeklagte könnte durch offensichtlich grundlose Ablehnungen die Tätigkeit des Gerichts immer wieder lahmlegen. Dem ist die höchstrichterliche Rechtsprechung im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege schon auf Grund des geltenden Rechts entgegengetreten. Der Entwurf will die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze durch eine ausdrückliche Vorschrift in der Strafprozeßordnung festlegen. Er sieht in § 26 a Abs. 2 Satz 1 vor, daß das Gericht über die Verwerfung eines Ablehnungsgesuchs als unzulässig befindet, ohne daß der abgelehnte Richter ausscheidet. In eine sachliche Prüfung des Gesuches wird überhaupt nicht eingetreten. Eine Ablehnung, die sich gegen den Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren oder als Einzelrichter, gegen den Untersuchungsrichter, den Ermittlungsrichter oder gegen einen beauftragten oder ersuchten Richter wendet, kann der Abgelehnte selbst als unzulässig verwerfen (Absatz 2 Satz 3). Dadurch wird dem Beschuldigten die Möglichkeit genommen, durch offensichtlich grundlose Ablehnungsgesuche das Gericht beschlußunfähig zu machen, das gleiche Verfahren nach Erledigung des Antrags zu wiederholen und auf diese Weise dem Verfahren Hindernisse in den Weg zu legen.

§ 27 — Entscheidung über die Ablehnung

Die Änderung des Absatzes 1 bedeutet lediglich eine Anpassung an den neu eingefügten § 26 a über die Verwerfung der Ablehnung als unzulässig.

Neu ist die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Bestimmung, wonach über die Ablehnung eines Amtsrichters nicht mehr das Landgericht, sondern ein anderer Richter des Amtsgerichts zu entscheiden hat. Der Entwurf verspricht sich von dieser Regelung eine Vereinfachung und Beschleunigung des Ablehnungsverfahrens, die gerade auch wegen der Erweiterung der Ablehnungsbefugnis durch den neugefaßten § 25 geboten sind. Bei Amtsgerichten, die weit vom übergeordneten Landgericht entfernt sind, wird die neue Vorschrift dazu beitragen, daß über Ablehnungsgesuche in der Hauptverhandlung nun, da eine Versendung der Akten an das Landgericht nicht mehr nötig ist, so rechtzeitig entschieden werden kann, daß eine Aussetzung oder eine längere Unterbrechung der Hauptverhandlung vermieden wird.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist es Sache der Geschäftsverteilung, eine sinnvolle Regelung für die Ablehnungsgesuche zu treffen. Es kann z. B. angebracht sein, in der Geschäftsverteilung hierfür den aufsichtsführenden Amtsrichter vorzusehen.

Bei Gerichten, die mit nur einem Amtsrichter besetzt sind, oder bei denen etwa wegen Krankheit oder Urlaub vorübergehend nur ein Richter im Dienst ist, entscheidet über dessen Ablehnung der berufene Vertreter, auch wenn er seine Planstelle bei einem anderen Amtsgericht oder beim Landgericht hat.

§ 28 — Anfechtung der Entscheidung

Die Ergänzung der Vorschrift ist durch die Einfügung des neuen § 26 a über die Verwerfung der Ablehnung als unzulässig bedingt. Der Entwurf folgt der Rechtsprechung. Diese hat bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts ausgesprochen, daß auch Beschlüsse, die eine Ablehnung als unzulässig verwerfen, mit sofortiger Beschwerde angefochten werden können. Ebenfalls in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung ist dieses Rechtsmittel nach Absatz 2 Satz 2 auch dann ausgeschlossen, wenn die Ablehnung nicht für unbegründet, sondern für unzulässig erklärt wird.

Artikel 6

Ausscheidung von Unwesentlichem

Nach der in der Praxis bewährten Vorschrift des § 154 StPO kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn die Strafe oder die sichernde Maßregel, zu der die Verfolgung führen kann, neben den Rechtsfolgen, die der Beschuldigte wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht ins Gewicht fällt. Nach Erhebung der öffentlichen Klage kann das Gericht das Verfahren unter diesen Voraussetzungen auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorläufig einstellen. Der Grundgedanke, das Strafverfahren von unwesentlichen Ermittlungen und Untersuchungen zu entlasten sowie auf die Vorgänge zu beschränken, die

für die verwirkte Strafe oder sichernde Maßregel wesentlich erscheinen und so im Sinne einer Vereinfachung und Abkürzung der Strafverfahren zu wirken, ist über die Fälle der Tatmehrheit hinaus einer erheblichen Erweiterung fähig. Artikel 6 des Entwurfs trägt den Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis Rechnung, wenn er im Anschluß an frühere Reformarbeiten den Grundsatz, den Prozeßstoff auf das Wesentliche zu beschränken, auf die fortgesetzte Handlung, auf Sammelstraftaten, die, wie z. B. Konkursdelikte, von der Rechtsprechung nicht als mehrere Taten gewertet werden, und auf die Tateinheit übertragen will. Die neuen Vorschriften können entscheidend dazu beitragen, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte von unwesentlicher Arbeit zu entlasten, damit sie sich ihren wichtigen Aufgaben widmen können. Durch die nunmehr mögliche Konzentration des Verfahrens können auch umfangreiche Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung durchgeführt werden.

§ 154 a — Beschränkung der Verfolgung

Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts ist die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis in Anerkennung eines praktischen Bedürfnisses davon ausgegangen, daß der Rechtsgedanke des § 154 es auch rechtfertigen kann, bei der Untersuchung strafbarer Einzelhandlungen, die in Fortsetzungszusammenhang stehen, die minderschweren Einzelakte auszuschneiden, wenn bereits die übrigen Handlungen eine zutreffende Beurteilung gestatten (vgl. Nummer 77 Abs. 2 der Richtlinien für das Strafverfahren). Es wäre in der Tat sinnwidrig, sämtliche Teilhandlungen einer fortgesetzten Tat oder einer Sammelstraftat in aller Vollständigkeit zu untersuchen, wenn schon einzelne Teilhandlungen zur Findung der verdienten Strafe ausreichen, wenn also die Untersuchung weiterer Vorgänge weder auf die Strafe noch auf die sonstigen Folgen der Tat Einfluß ausüben kann.

Der Entwurf schlägt daher vor, den von der Praxis entwickelten und von der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Grundsatz in etwas allgemeinerer Form ausdrücklich im Gesetz festzulegen. Staatsanwalt und Gericht sollen ermächtigt werden, einzelne abtrennbare Teile einer Tat von der Verfolgung und Untersuchung auszuschneiden, wenn sie bei der Würdigung der Persönlichkeit und der gesamten Tat für die Rechtsfolge nicht ins Gewicht fallen. Der Entwurf versteht unter abtrennbaren Teilen einer Tat Handlungen, die im natürlichen Sinne in sich abgeschlossen sind und erst bei der rechtlichen Beurteilung mit anderen Handlungen zu einer rechtlichen Handlungseinheit zusammengefaßt werden, aus ihr aber ausgeschieden werden können, ohne daß dadurch die Gesamtwürdigung der Tat beeinträchtigt wird. Im Gegensatz zu solchen Teilhandlungen stehen einzelne Tatbestandsmerkmale einer Handlung. Es wäre unzulässig, etwa einen Raub unter Absehen von der Nötigungshandlung als Diebstahl zu verfolgen.

Der Entwurf beschränkt sich aber nicht darauf, der bisherigen Praxis eine ausdrückliche Grundlage im Gesetz zu geben. Er erweitert vielmehr den Grundsatz der Ausscheidung von Unwesentlichem auf die

Fälle der Tateinheit. In der Praxis hat sich vielfach die Neigung gezeigt, in den Fällen des § 73 StGB alle nur irgendwie denkbaren Strafgesetze heranzuziehen, die durch dieselbe Handlung verletzt sein könnten, auch wenn dadurch das Gesamtergebnis und die strafrechtlichen Folgen nicht beeinflußt werden. In solchen Fällen dient es der Klarheit und leichteren Verständlichkeit des Verfahrens, auf die Erörterung unwesentlicher Gesetzesverletzungen in der Anklage und im Urteil zu verzichten.

Ob der Staatsanwalt im vorbereitenden Verfahren eine Beschränkung nach Absatz 1 vornehmen will, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß durch die Ausscheidung nicht ein einheitlicher Tatvorgang auseinandergerissen und in seiner Gesamtbedeutung verändert wird. Damit der Zweck der Vereinfachung erreicht wird, soll nicht nur die Erhebung der Anklage, sondern nach Möglichkeit schon die Verfolgung, insbesondere die Ermittlungen, auf das nach Absatz 1 Wesentliche beschränkt werden. Das Ermittlungsverfahren braucht nicht weiter ausgedehnt zu werden, als nötig ist, um die relative Bedeutung der etwa auszuschneidenden Teile oder Gesetzesverletzungen beurteilen zu können. Die Beschränkung ist kurz aktenkundig zu machen. Es läge natürlich nicht im Sinne des Gesetzes, für die Zwecke dieses Aktenvermerks eingehende Feststellungen zu treffen, welche weitere Tatteile oder Gesetzesverletzungen vorliegen und worin diese bestehen könnten. Der Entwurf erstrebt eine praktische Lösung unter möglichster Vermeidung entbehrlicher Arbeit.

Für die Zeit nach Einreichung der Anklageschrift geht der Entwurf von der Regel aus, daß Staatsanwalt und Gericht übereinstimmen müssen, wenn es bei einer vorgenommenen Beschränkung verbleiben oder wenn eine solche neu eintreten soll. Diese Übereinstimmung ist erforderlich, da die Ausscheidung einen Eingriff in die dem Staatsanwalt gestellte Aufgabe der Strafverfolgung darstellt oder doch einem solchen Eingriff gleichzuachten ist. Dem Staatsanwalt darf der Einfluß auf die Begrenzung des Verhandlungsstoffes nicht genommen werden. Andererseits kann eine von der Staatsanwaltschaft nach § 154 a Abs. 1 vorgenommene Beschränkung für das Gericht nicht bindend sein. Denn trotz einer etwaigen Ausscheidung bleibt an sich die gesamte Tat Gegenstand der Urteilsfindung (§§ 155, 264 StPO). Da die Tat als solche abgeurteilt wird, erstreckt sich die Rechtskraft des Urteils auch auf die ausgeschiedenen Rechtsverletzungen und auch auf die ausgeschiedenen Tatteile. Über die Ausscheidung nach § 154 a haben sich allenfalls die Urteilsgründe auszusprechen. Da das Urteil in solchen Fällen wegen der Tat, die Gegenstand der Urteilsfindung ist, eine sachliche Entscheidung enthält, ist hier für eine Einstellung kein Raum.

Das Gericht kann in einer bei ihm anhängigen Sache eine von der Staatsanwaltschaft nach § 154 a Abs. 1 vorgenommene und aktenkundig gemachte Beschränkung übernehmen. Ohne eine solche Befugnis des Gerichts könnten die mit § 154 a verfolgten Zwecke nicht erreicht werden, da das Gericht sonst nach allgemeinen Verfahrensgrundsätzen verpflichtet wäre, den Gegenstand der Ur-

teilsfindung erschöpfend zu würdigen. Das Gericht kann nach Absatz 2 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eine Beschränkung auch neu vornehmen. Diese ist in jeder Lage des Verfahrens, also in jedem Rechtszug, sowohl innerhalb wie außerhalb der Hauptverhandlung möglich. Die Beschränkung kann schon im Eröffnungsbeschluß vorgenommen werden (vgl. § 207 Abs. 2 Nr. 2, 4 in der Fassung des Artikels 7 des Entwurfs). Wird die Verfolgung im Eröffnungsbeschluß auf einzelne abtrennbare Teile einer Tat beschränkt, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschluß entsprechende neue Anklageschrift einzureichen (§ 207 Abs. 3).

Während der Voruntersuchung nimmt der Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwalts die Beschränkung vor, die er für sachgemäß hält (§ 154 a Abs. 4). Nach Schluß der Voruntersuchung, aber vor Einreichung der Anklageschrift wird nach Absatz 1 wieder der Staatsanwalt für die Beschränkung zuständig.

Das Gericht kann Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen, die nach Absatz 1 oder 2 ausgeschieden worden sind, jederzeit wieder in das Verfahren einbeziehen (Absatz 3 Satz 1). Aus dem oben dargelegten Grundsatz der Übereinstimmung von Gericht und Staatsanwalt bei der Beschränkung des Stoffes der Untersuchung folgt, daß das Gericht die Wiedereinbeziehung auch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft vornehmen kann, und daß es umgekehrt einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft stattgeben muß (Absatz 3 Satz 2). Die Ausdehnung ist schon bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. § 207 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Abs. 3) und auch noch in der Revisionsinstanz zulässig. Vor allem im Laufe einer Hauptverhandlung können sich die gesamten Vorgänge doch wesentlich anders darstellen, als zuvor angenommen worden ist. So können z. B. die zuerst für schwerer erachteten Teile oder Rechtsverletzungen entweder überhaupt wegfallen oder im Verhältnis zu den ausgeschiedenen Punkten in anderem Lichte erscheinen, so daß das Verfahren ohne die Ausdehnung zu einem Freispruch führen oder die Prognose für die Strafzumessung sich wesentlich ändern würde. Werden nach § 154 a Abs. 1, 2 ausgeschiedene Teile oder Gesetzesverletzungen während der Hauptverhandlung in das Verfahren wieder einbezogen, so ist die Rechtslage dieselbe, als wären solche Punkte in dem durch § 264 StPO gegebenen Rahmen erst jetzt neu aufgetaucht. Dabei ist § 265 zu berücksichtigen.

Für die Wiedereinbeziehung während der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zuständig. Auch für ihn ist ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft bindend. Nach Schluß der Voruntersuchung, aber vor Einreichung der Anklageschrift, hat wieder der Staatsanwalt über die Ausdehnung zu bestimmen.

Für die Wiedereinbeziehung im Berufungsverfahren soll durch Artikel 6 Nr. 3 dem § 328 Abs. 2 ein neuer Satz angefügt werden; vergleiche die Bemerkungen hierzu.

Wegen der Auswirkungen des § 154 a auf das Privatklageverfahren und die Nebenklage wird auf

§ 385 Abs. 5 und § 397 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 10 des Entwurfs verwiesen.

§ 328 — Berufungsverfahren

Der neue § 328 Abs. 2 Satz 2 erweitert die Voraussetzungen, unter denen das Berufungsgericht eine Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen kann. Eine solche Zurückverweisung soll nach dem Entwurf auch dann zulässig sein, wenn das Berufungsgericht abtrennbare Teile der angeklagten Tat in das Verfahren einbeziehen will, die in einem früheren Verfahrensabschnitt ausgeschieden oder bisher überhaupt noch nicht berücksichtigt worden sind. Das Berufungsgericht wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn es nach Lage des Falles geboten erscheint, dem Angeklagten für die einbezogenen Punkte den ersten Rechtszug zu erhalten.

Artikel 7

Eröffnungsbeschluß und Hauptverfahren

Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen zu Artikel 7 näher ausgeführt, kommt innerhalb dieses Artikels die Hauptbedeutung den §§ 207 und 243 zu. Die übrigen vorgesehenen Änderungen des geltenden Rechts sind zum Teil überwiegend technischer Art; zum Teil sind sie nur deshalb in den Artikel 7 eingefügt, weil sie mit dem Eröffnungsverfahren oder dem Hauptverfahren zusammenhängen. So ist z. B. die vorgesehene Änderung des § 178 Abs. 2, wonach die Voruntersuchung in schöffengerichtlichen Sachen abgeschafft werden soll, deshalb in Artikel 7 aufgenommen, weil dadurch das Eröffnungsverfahren in den schöffengerichtlichen Sachen durch den Wegfall der Hinweispflicht nach § 201 Abs. 1 Satz 2 und des Antragsrechts nach § 178 Abs. 2 wesentlich vereinfacht wird.

§ 16 — Einwand der örtlichen Unzuständigkeit

Nachdem der Eröffnungsbeschluß, wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen zu Artikel 7 ausgeführt, in der Hauptverhandlung nicht mehr verlesen wird, muß der Entwurf alle Bestimmungen ändern, die an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses anknüpfen. Dabei kann weithin der Zeitpunkt zugrunde gelegt werden, der bei früheren Entwürfen maßgebend war, die den Eröffnungsbeschluß ganz beseitigt haben (vgl. z. B. Artikel 70 Ziffer 7 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930). Der Entwurf sieht daher vor, daß der Angeschuldigte, falls keine Voruntersuchung stattgefunden hat, den Einwand der örtlichen Unzuständigkeit noch in der Hauptverhandlung bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache (§ 243 Abs. 4 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs) geltend machen kann. Damit wird für den Ausschluß des Einwandes der örtlichen Unzuständigkeit auf denselben Zeitpunkt abgestellt wie in § 25 in der in Artikel 5 vorgesehenen Fassung für den Ausschluß bestehender Ablehnungsgründe.

§ 178 — Voruntersuchung in Schöffengerichtssachen

Der Entwurf beseitigt die Voruntersuchung in allen Sachen, die zur Zuständigkeit des Schöffengerichts

gehören. Dabei berücksichtigt er, daß in diesen Sachen die Voruntersuchung schon bisher nur in ganz seltenen Fällen stattfindet. Es ist auch sachlich gerechtfertigt, die meist mit einer nicht unerheblichen Verzögerung des Verfahrens verbundene gerichtliche Voruntersuchung für die Fälle vorzubehalten, für die das Gesetz nur einen Tatsachenrechtszug vorsieht. Hinzu kommt, daß nach dem bisherigen Recht das Landgericht über die Anträge auf Voruntersuchung zu entscheiden hat, welche die Angeschuldigten in schöffengerichtlichen Sachen auf den Hinweis nach § 201 Abs. 1 Satz 2 stellen. Diese Anträge führen häufig zur Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens, was durch die neue Regelung vermieden wird.

§ 200 — Inhalt der Anklageschrift

Dem Teil der Anklageschrift, in dem die Tat, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafvorschriften bezeichnet sind, kommt eine besondere Bedeutung zu. Diesen Teil, der in Anlehnung an § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs einer Strafverfahrensordnung 1939 „Anklagesatz“ genannt wird, verliest der Staatsanwalt am Anfang der Hauptverhandlung nach § 243 Abs. 3 in der vorgesehenen Fassung. Daher ist in Absatz 1 des § 200 eine deutliche Scheidung zwischen dem Anklagesatz und dem übrigen Teil der Anklageschrift vorgesehen.

Zugleich wird bei der Bezeichnung des Inhalts des Anklagesatzes in Anlehnung an § 270 Abs. 2 in der geltenden Fassung deutlich zwischen der Tat im strafprozessualen Sinn und der strafbaren Handlung in sachlich-rechtlichem Sinn unterschieden. Die Beschreibung dessen, was der Anklagesatz enthalten muß, ist auch in § 114 Abs. 2 Nr. 1 verwendet, wo vorgeschrieben wird, was der Haftbefehl über den strafrechtlichen Vorwurf enthalten muß. Die Neufassung des § 200 Abs. 1 wirkt sich auch auf die Gestaltung des Verweisungsbeschlusses nach § 270 Abs. 2 sowie auf den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses in den Fällen des § 208 Abs. 2 und des § 383 Abs. 1 aus.

Es ist naheliegend, die Reihenfolge, in der die einzelnen Teile des Anklagesatzes angegeben sind, auch bei der Abfassung der Anklageschrift einzuhalten. Einen Zwang hierfür will der Entwurf jedoch nicht vorsehen.

Satz 2 des Absatzes 1 sieht in Anlehnung an frühere Entwürfe vor, daß in der Anklageschrift auch der Verteidiger anzugeben ist. Diese Bestimmung und die vorgesehene Änderung des § 275 Abs. 3, wonach der Verteidiger auch im Urteil zu bezeichnen ist, haben den Zweck, den Aufgaben des Verteidigers im Verfahren auch äußerlich Rechnung zu tragen.

§ 201 — Mitteilung der Anklageschrift

Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht. Jedoch wirkt sich in seinem Anwendungsbereich die Änderung des § 178 Abs. 2 aus. Denn in den Sachen, in denen die Eröffnung des Hauptverfahrens beim Schöffengericht beantragt wird, ist Satz 2 nicht mehr anwendbar. Der bisherige Satz 3 ist in der Neufas-

sung nicht übernommen, weil die Bestellung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 und 5 nicht mehr von einem Antrag abhängt.

In Absatz 2 der Neufassung ist der bisherige Satz 2 nicht mehr enthalten. Denn dieser ist durch die Änderung des § 178 Abs. 2 gegenstandslos geworden.

Absatz 3 der Neufassung hebt die bisherige Sonderregelung für die Fälle auf, in denen die Anklage bei dem Amtsrichter als Einzelrichter erhoben ist. In diesen Sachen hat der Angeschuldigte bisher nicht die Möglichkeit, im Zwischenverfahren einzelne Beweiserhebungen zu beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens zu erheben, weil ihm die Anklageschrift nicht mitgeteilt wird. In der Kritik des geltenden Absatzes 3 ist darauf hingewiesen worden, daß er mit Artikel 103 Abs. 1 GG nicht vereinbar sei. Unabhängig davon, ob dieser Auffassung zuzustimmen ist, trägt der Entwurf den Bedenken gegen die bisherige Regelung Rechnung. Dazu besteht um so mehr Anlaß, als das in Artikel 2 vorgesehene Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft in den zur Zuständigkeit des Amtsrichters als Einzelrichter gehörenden Sachen nur in Ausnahmefällen Bedeutung erlangt. Nach dem Entwurf soll es künftig auch in diesen Sachen notwendig sein, dem Angeschuldigten nach Absatz 1 Satz 1 die Anklageschrift mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er einzelne Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens erheben wolle. Über die Anträge und Einwendungen des Angeschuldigten hat der Amtsrichter zu entscheiden. Sein Beschluß soll unanfechtbar sein. Nur soweit der Beschluß den Einwand der Unzuständigkeit (§ 16) verwirft, soll die sofortige Beschwerde zulässig sein, wie sich aus Absatz 2 in Verbindung mit § 182 Abs. 1 ergibt.

Dieses Ergebnis wäre wohl auch durch Weglassen des Absatzes 3 zu erzielen. Der Entwurf zieht es aber vor, hier den Gegensatz zum geltenden Recht besonders deutlich zu machen und ausdrücklich klarzustellen, daß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 auch gelten, wenn die Anklage bei dem Amtsrichter als Einzelrichter erhoben wird.

§ 202 — Ergänzende Ermittlungen

Die Beschränkung der Voruntersuchung auf Verfahren, die zur Zuständigkeit des Landgerichts oder eines höheren Gerichts gehören (vgl. die Erläuterungen zu § 178 Abs. 2), soll auch für die Voruntersuchung gelten, die das Gericht nach Erhebung der Anklage von Amts wegen anordnen kann. Die Neufassung des § 202 Abs. 2 stellt klar, daß die Anordnung und Ergänzung der Voruntersuchung durch das Gericht nur in den Fällen des § 178 zulässig sein soll, also nur in den Sachen, die zur Zuständigkeit des Landgerichts oder eines höheren Gerichts gehören.

§ 207 — Inhalt des Eröffnungsbeschlusses

Absatz 1 regelt den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses für den Fall, daß die Anklage ohne Änderung

zur Hauptverhandlung zugelassen wird. Er enthält in diesem Fall lediglich die Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung und die Bezeichnung des Gerichts, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. In dem Eröffnungsbeschuß wird nach dem Entwurf die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat und ihre rechtliche Würdigung nicht mehr dargelegt. Der Beschluß des Gerichts stellt auch nicht mehr fest, daß der Angeklagte der Tat hinreichend verdächtig ist. Dadurch wird vermieden, daß der rechtsunkundige Angeklagte durch den Eröffnungsbeschuß zu der irrigen Annahme kommt, das Gericht habe sich in der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung seines Falles schon mehr oder weniger festgelegt. Daran, daß das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens nur beschließen darf, wenn „nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint“ (§ 203), ändert sich nichts. Denn diese Prüfung bezweckt den Schutz des Angeklagten von einer unberechtigten Anklage und einer vermeidbaren öffentlichen Hauptverhandlung samt den damit verbundenen Nachteilen. Dieser Schutz soll durch die Novelle nicht beseitigt werden. Die Bedeutung der Neugestaltung des Eröffnungsbeschlusses liegt nicht so sehr darin, daß sie in der großen Mehrzahl der Fälle eine wesentliche Vereinfachung bringt, sondern darin, daß künftig das Hauptverfahren viel unmittelbarer als bisher auf der Anklage des Staatsanwalts aufbaut. Denn der Inhalt der gerichtlich zugelassenen Anklage bestimmt den Prozeßstoff.

Absatz 2 regelt den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses für den Fall, daß das Gericht die Anklage nur mit Änderungen zur Hauptverhandlung zuläßt. Die in Betracht kommenden Änderungen sind in den Nummern 1 bis 4 aufgezählt. Nummer 1 berücksichtigt den Fall, daß die Anklage wegen mehrerer Taten im Sinne des § 264 erhoben ist, das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens aber wegen einzelner von ihnen ablehnt. Dieser Beschluß ist zum Teil Eröffnungsbeschuß, der von dem Angeklagten nicht angefochten werden kann (§§ 203, 210 Abs. 1), zum Teil ein ablehnender Beschluß, gegen den die Staatsanwaltschaft sofortige Beschwerde einlegen kann (§§ 204, 210 Abs. 2). Nummer 2 berücksichtigt die Fälle, daß das Gericht die Verfolgung der Tat nach dem neuen § 154 a auf einzelne abtrennbare Teile beschränkt oder solche Teile, nachdem sie vorher ausgeschieden waren, wieder in das Verfahren einbezieht. Wenn eine Beschränkung nach § 154 a schon von der Staatsanwaltschaft in der Anklage vorgenommen worden ist, braucht sie im Eröffnungsbeschuß nicht bestätigt zu werden. Nummer 3 behandelt den Fall, daß das Gericht die Tat rechtlich abweichend von der Anklageschrift würdigt. Begründet diese andere rechtliche Würdigung die sachliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts, so gilt § 209. Nummer 4 des Absatzes 2 nennt schließlich die Fälle, daß die Verfolgung nach § 154 a auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Tat begangen worden sind, beschränkt wird, oder daß solche Gesetzesver-

letzungen, nachdem sie vorher ausgeschieden waren, wieder in das Verfahren einbezogen werden. Der Staatsanwalt kann die Einschränkung nach Nummer 1, wie bereits erwähnt, nach § 210 Abs. 2 anfechten. Die Änderung nach Nummer 3 ist für ihn nicht bindend. Hat sie abweichend von seinem Antrag zur Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung geführt, so kann er hiergegen sofortige Beschwerde nach § 210 Abs. 2 erheben. Die Einschränkungen nach den Nummern 2 und 4, die nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig sind, müssen auf ihren Antrag rückgängig gemacht werden (§ 154 a Abs. 3 Satz 2). Macht das Gericht eine im Vorverfahren vorgenommene Einschränkung im Eröffnungsbeschuß rückgängig, so muß die Staatsanwaltschaft dies ebenso hinnehmen wie das Gericht den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wieder- einbeziehung (§ 154 a Abs. 3 Satz 2).

Nach Absatz 3 reicht die Staatsanwaltschaft eine dem Eröffnungsbeschuß entsprechende Anklageschrift ein, wenn das Gericht Teile des dem Angeklagten zur Last gelegten Sachverhalts aus der gerichtlichen Untersuchung ausscheidet (Absatz 2 Nr. 1 und 2). Denn wenn die Anklage nur für einen Teil des Sachverhalts zugelassen wird, ist es in der Regel geboten, aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit den zugelassenen Teil des Sachverhalts in einer neuen Anklageschrift geschlossen darzustellen. Das gleiche gilt, wenn das Gericht einzelne abtrennbare Teile einer Tat im Eröffnungsbeschuß wieder in das Verfahren einbezieht (Absatz 2 Nr. 2). Damit in den Fällen der bezeichneten Art nicht in der Schwebe bleibt, ob die Staatsanwaltschaft noch eine neue Anklageschrift einreicht, bestimmt das Gesetz, daß dies stets geschieht. Die neue Anklageschrift tritt an die Stelle der früheren und ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen (§ 215 in der neuen Fassung). Von der Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen kann in der neuen Anklageschrift nach Satz 2 auch dann abgesehen werden, wenn die Anklage nicht beim Amtsrichter als Einzelrichter erhoben wird (vgl. § 200 Abs. 2 Satz 2).

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

§ 208 — Antrag, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen

Beschließt das Gericht nach erfolgter Voruntersuchung entgegen dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Eröffnung des Hauptverfahrens, so liegt noch keine Anklageschrift vor, die das Gericht nach § 207 Abs. 1 zulassen könnte. Absatz 2 bestimmt daher, daß das Gericht in diesen Fällen im Eröffnungsbeschuß den Angeklagten und die Tat zu bezeichnen hat, wie das für die Staatsanwaltschaft im Anklagesatz (§ 200 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs) vorgesehen ist. Die Staatsanwaltschaft hat, wie bisher, eine diesem Beschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 1 ist eine Folge der Neufassung des § 140 Abs. 1 Nr. 2 und 5, die Artikel 3 des Entwurfs vorsieht.

§ 215 — Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Die Ergänzung der Vorschrift durch den neuen Satz 2 will sicherstellen, daß in den Fällen des § 207 Abs. 3 und des § 208 Abs. 2 auch die nachgereichte Anklageschrift dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt wird.

§ 217 — Ladungsfrist

Die Änderung des Absatzes 1 des § 217 ist erforderlich, weil der Eröffnungsbeschluß in der Hauptverhandlung nicht mehr verlesen wird; vgl. im übrigen die Erläuterungen zu § 16.

§ 243 — Gang der Hauptverhandlung

Absatz 1 knüpft den Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr an den Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Da solche nicht immer geladen sind, stellt er auf den Aufruf der Sache ab. Der neue Satz 2 enthält nur ergänzende verfahrenstechnische Vorschriften. Er sieht vor, daß der Vorsitzende nach dem Aufruf der Sache feststellt, ob die Personen, die an der Verhandlung mitzuwirken haben, erschienen und die Beweismittel herbeigeschafft sind.

Absatz 2 verlangt in Übereinstimmung mit dem Absatz 4 in der geltenden Fassung, daß die Zeugen den Sitzungssaal verlassen, bevor der Angeklagte vernommen wird. Die Neufassung hindert nicht, daß die Zeugen vorher gemeinsam zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides hingewiesen werden (§ 57). Sie haben sich solange außerhalb des Sitzungssaales aufzuhalten, bis sie einzeln zur Vernehmung vorgerufen werden (§ 58).

Nach Absatz 3 folgt der Vernehmung des Angeklagten zur Person nicht mehr die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, sondern die Verlesung des Anklagesatzes (§ 200 Abs. 1 Satz 1) durch den Staatsanwalt. Wie bereits in der Übersicht über die einzelnen Artikel ausgeführt, handelt es sich hier um die richtige Verteilung der Rollen in der Hauptverhandlung. Das Hauptverfahren beruht auf der Anklage des Staatsanwalts. Daran ändert sich nichts dadurch, daß die Anklage vom Gericht erst zur Hauptverhandlung zugelassen werden muß. Daher ist es sachgemäß, daß der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung seine Anklage auch selbst verliest. Hat die Staatsanwaltschaft eine neue Anklageschrift eingereicht (§ 207 Abs. 3), so ist der Anklagesatz aus dieser zu verlesen. Dadurch wird gewährleistet, daß der Sachverhalt stets so in die Hauptverhandlung eingeführt wird, wie er von dem Gericht als Verfahrensgegenstand abgegrenzt worden ist. Die rechtliche Beurteilung der Tat, die das Gericht in dem Eröffnungsbeschluß zum Ausdruck gebracht hat (§ 207 Abs. 2 Nr. 3), muß sich der Staatsanwalt bei der Verlesung des Anklagesatzes nicht zu eigen machen. Anders ist es, wenn das Gericht zur Vereinfachung einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch eine und dieselbe Handlung begangen worden sind, nach § 154 a aus der Untersuchung ausscheidet oder vorher nach dieser Bestimmung ausgeschiedene Gesetzesverletzungen wieder in das Verfahren einbezieht. Hierauf muß der Staatsanwalt bei der Verlesung des Anklagesatzes Rücksicht nehmen. Bringt der Staatsanwalt

die andere rechtliche Würdigung der Tat durch das Gericht, die in dem Eröffnungsbeschluß zum Ausdruck gebracht ist, bei der Verlesung des Anklagesatzes nicht vor, so weist der Vorsitzende auf sie hin. Zwar ist diese rechtliche Würdigung dem Angeklagten schon bekannt, weil ihm der Eröffnungsbeschluß zugestellt worden ist (§ 215). Durch Absatz 3 Satz 4 soll aber erreicht werden, daß sie entweder durch den Staatsanwalt oder den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung vorgetragen wird.

Nach Absatz 4 folgt als nächster Abschnitt der Hauptverhandlung die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, für die § 136 maßgebend ist. Wie Satz 2 klarstellt, ist die Feststellung von Vorstrafen nicht mehr ein Teil der Vernehmung des Angeklagten zur Person. Die Vorstrafen werden vielmehr frühestens bei der Vernehmung des Angeklagten zur Sache festgestellt. Um den Angeklagten vor überflüssiger Bloßstellung zu schützen, bestimmt Satz 2 im Anschluß an frühere Reformvorschläge (vgl. Artikel 70 Ziffer 135 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930), daß Vorstrafen nur insoweit festgestellt werden sollen, als sie für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wenn das frühere Urteil nicht als Beweismittel für die Schuldfrage in Betracht kommt, wird es in der Regel genügen, die Vorstrafe erst am Ende der Beweisaufnahme festzustellen. Dadurch wird erreicht, daß die Feststellung einer solchen Vorstrafe unterbleibt, wenn die Beweisaufnahme deutlich macht, daß es nicht zu einem Schuldspruch kommen wird. Die Frage, ob eine Vorstrafe festzustellen ist, gehört zur der dem Vorsitzenden obliegenden Sachleitung (§ 238 Abs. 2). Die Möglichkeit, Beweisanträge zu stellen, welche die Feststellung von Vorstrafen oder frühere Straftaten des Angeklagten betreffen, wird durch Satz 2 des Absatzes 4 nicht eingeschränkt. Zu welchem Zeitpunkt gegebenenfalls eine Vorstrafe in der Hauptverhandlung festgestellt wird, bestimmt der Vorsitzende.

§ 265 — Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes

Die in Absatz 1 und 3 vorgesehenen Änderungen ergeben sich aus der Neufassung des § 207.

§ 270 — Sachliche Unzuständigkeit

Mit der Neufassung der Absätze 2 und 3 wird die Vorschrift den neuen Bestimmungen des § 200 Abs. 1 und des § 207 angeglichen.

§§ 271, 273 — Sitzungsniederschrift

Der neue Absatz 4 des § 273 will in Anlehnung an Artikel 70 Ziffer 149 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1930 sicherstellen, daß das Urteil erst zugestellt wird, wenn das Protokoll fertiggestellt, also von den beiden Urkundsbeamten unterschrieben ist, sich bei den Akten befindet und von dem Verteidiger eingesehen werden kann. Die Vorschrift hat besondere Bedeutung für das Revisionsverfahren, weil die Frist für die Revisionsbegründung in der Regel mit der Zu-

stellung des Urteils beginnt, der Verteidiger aber die Möglichkeit haben muß, spätestens mit Beginn dieser Frist auch das Protokoll einzusehen, um sein Rechtsmittel zweckentsprechend begründen zu können.

Wird das Urteil entgegen der neuen Bestimmung schon vor der Fertigstellung des Protokolls zugestellt, so wird dadurch die Revisionsbegründungsfrist nicht in Lauf gesetzt. Deshalb ist es erforderlich, daß der Zeitpunkt der Fertigstellung des Protokolls vermerkt wird. Das soll durch die Ergänzung des § 271 Abs. 1 erreicht werden.

§ 275 — Form des Urteils

Der Verteidiger, der in der Hauptverhandlung mitgewirkt hat, soll in Zukunft im Eingang des Urteils ausdrücklich erwähnt werden. Der Entwurf folgt auch mit dieser Bestimmung, die den Aufgaben des Verteidigers im Strafverfahren Rechnung trägt, früheren Reformvorschlägen. Daß der Verteidiger künftig auch in der Anklageschrift anzuführen ist, ergibt sich aus § 200 Abs. 1 Satz 2.

§ 383 — Eröffnungsbeschuß im Privatklageverfahren

Die Neugestaltung des Eröffnungsbeschlusses (§ 207) läßt sich auf das Privatklageverfahren nicht ohne weiteres übertragen. In nicht seltenen Fällen entspricht die Privatklage entgegen der Vorschrift des § 381 Satz 2 nur unvollkommen den Erfordernissen einer Anklageschrift. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Gericht im Privatklageverfahren abweichend von § 207 nicht die Anklage zuzulassen, sondern selbst die Tat gemäß § 200 Abs. 1 Satz 1 zu bezeichnen hat.

§ 384 — Privatklageverfahren

Da es im Privatklageverfahren nach § 383 Abs. 1 bei dem Eröffnungsbeschuß alter Art bleiben soll, wäre es nicht sachgemäß, den Eröffnungsbeschuß durch den Privatkläger verlesen zu lassen. Die früheren Entwürfe haben die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses bzw. der Privatklage dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen (vgl. § 391 Abs. 4 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung 1908, § 378 Abs. 4 des Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen 1920). Der Entwurf bestimmt abweichend davon, daß der Vorsitzende den Eröffnungsbeschuß (§ 383 Abs. 1 Satz 2) verliest.

Artikel 8

Sicherung des rechtlichen Gehörs durch das Gericht

Wie bereits in der Übersicht über die einzelnen Artikel dargelegt ist, will Artikel 8 die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Anhörung der Beteiligten so ergänzen, daß sie nicht hinter dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikels 103 Abs. 1 GG zurückbleiben. Der Entwurf will dieses Ziel insbesondere durch eine Generalklausel erreichen, die in § 33 eingefügt wird (Absatz 3). Auch die übrigen Bestimmungen, die Artikel 8 vorschlägt, berücksichtigen die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung zu Artikel 103 Abs. 1 GG entwickelt hat.

Durch die Einfügung der neuen Vorschriften über die Anhörung der Beteiligten wird es deutlicher als nach dem bisherigen Verfahrensrecht, daß die Verletzung des rechtlichen Gehörs grundsätzlich erst in dem nach der Strafprozeßordnung zulässigen Rechtsweg — insbesondere mit der Beschwerde oder der Revision — gerügt werden muß, bevor die Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Artikels 103 Abs. 1 GG zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden kann (vgl. § 90 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht).

§ 33 — Anhörung der Beteiligten

Absatz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, daß in der Hauptverhandlung vor dem Erlaß einer Entscheidung die anwesenden Beteiligten anzuhören sind. Dadurch wird sichergestellt, daß Tatsachen oder Beweisergebnisse nur dann zum Nachteil eines Beteiligten verwertet werden können, wenn dieser vorher Gelegenheit zur Äußerung hatte. Die besonderen Regelungen der Strafprozeßordnung, welche die Durchführung der Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des einen oder anderen Beteiligten gestatten — wie z. B. die §§ 232, 233, 277, 398 Abs. 2, § 400 — werden durch Absatz 1, der selbst keine Änderung des geltenden Rechts enthält, nicht berührt.

Nach Absatz 2 wird eine Entscheidung des Gerichts, die außerhalb einer Hauptverhandlung ergeht, nach schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen. An dieser Beteiligung der Staatsanwaltschaft ändert der Entwurf nichts.

Absatz 3 regelt die Anhörung der anderen Beteiligten vor einer gerichtlichen Entscheidung, die außerhalb der Hauptverhandlung ergeht. Wie schon in den allgemeinen Erläuterungen unter II. zu Artikel 8 ausgeführt, ergibt sich aus Absatz 3, unter welchen Voraussetzungen ein Beteiligter zu hören ist, worauf sich die Anhörung beziehen muß und in welcher Verfahrenslage sie spätestens durchzuführen ist.

Nach Absatz 4 Satz 1 bedarf es bei der Anordnung der Untersuchungshaft, der Beschlagnahme oder anderer Maßnahmen der vorherigen Anhörung des Betroffenen ausnahmsweise nicht, wenn dies den Zweck der Anordnung gefährden würde. Diese Bestimmung knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, wonach eine Anhörung des Beschuldigten vor Erlaß eines Haftbefehls nicht notwendig ist, wenn durch sie der Haftzweck gefährdet würde (BVerfGE 9, 89). Was hiernach für die Anordnung der Untersuchungshaft rechtens ist, muß auch für die Beschlagnahme gelten. Darüber hinaus gibt es aber noch andere verfahrensrechtliche Maßnahmen, deren Zweck in manchen Fällen durch eine vorherige Anhörung des Betroffenen gefährdet würde. Der Begriff der „anderen Maßnahmen“ wird dadurch verdeutlicht, daß vorher die Anordnung der Untersuchungshaft und der Beschlagnahme als Beispiele genannt sind. Als solche „andere Maßnahmen“ kommen insbesondere die körperliche Untersuchung des Beschuldigten nach § 81 a, die Anordnung der Vorführung nach § 134 und die verschiedenen Arten der Durchsuchung nach den §§ 102 bis 104 in Betracht. Ist eine Maßnahme nach Satz 1

ohne vorherige Anhörung des Betroffenen angeordnet worden, so muß dieser, wenn er durch die Anordnung noch beschwert ist, die Möglichkeit haben, seine nachträgliche Anhörung und die nochmalige Überprüfung der Entscheidung vor demselben Gericht oder einem Gericht höherer Ordnung zu erreichen (vgl. BVerfGE 9, 89). Diesem Gedanken tragen die §§ 310 a, 311 Abs. 3 Rechnung.

Nach Satz 2 des Absatzes 4 bleiben die Vorschriften unberührt, welche die Anhörung der Beteiligten besonders regeln. Solche Bestimmungen enthalten z. B. § 407 Abs. 5 Satz 2 in der Fassung des Artikels 2, § 413 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 8 des Entwurfs, ferner auch § 81, der anstatt der Anhörung des Beschuldigten die des Verteidigers genügen läßt.

§ 308 — Anhörung im Beschwerdeverfahren

Die Regelung des § 33 Abs. 4 Satz 1 muß, wie sich ohne weiteres aus ihrem Zweck ergibt, auch für das Beschwerdeverfahren gelten. Es muß möglich sein, daß das Beschwerdegericht eine der in § 33 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen anordnet, ohne den davon Betroffenen vorher zu hören, wenn andernfalls der Zweck der Maßnahme gefährdet würde. Um dies zu erreichen, sieht der Entwurf vor, daß in einem solchen Fall demjenigen, gegen den sich die beabsichtigte Maßnahme richtet, die Beschwerde ausnahmsweise nicht zur Gegenerklärung mitgeteilt zu werden braucht.

§ 310 a — Anhörung nach der Beschwerdeentscheidung

§ 310 a befaßt sich mit dem Fall, daß das Beschwerdegericht einer Beschwerde ohne Anhörung des Gegners des Beschwerdeführers (vgl. § 308 Abs. 1) stattgegeben hat und weitere Beschwerde nicht zulässig ist. Er gibt dem Betroffenen für diesen Fall eine Art „Recht auf Gegenvorstellungen“ (vgl. BVerfGE 9, 89). Ist gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts noch die weitere Beschwerde zulässig, so gilt § 310 a nicht. Denn in einem solchen Fall ist der Anspruch des Betroffenen auf nachträgliche Anhörung und nochmalige Überprüfung der Entscheidung durch die Möglichkeit der weiteren Beschwerde gesichert.

Der Anspruch auf das nachträgliche Verfahren nach § 310 a besteht nicht nur, wenn das Gericht die vorherige Anhörung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 unterlassen hat, sondern auch dann, wenn sie versehentlich unterblieben ist. Bemerkt das Gericht diesen Mangel selbst, so kann es die nachträgliche Anhörung des Betroffenen von sich aus betreiben (Absatz 1 Satz 2) und seine frühere Entscheidung nachprüfen. Die Frage, ob es zur Ausschöpfung des „Rechtsweges“ im Sinne des § 90 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gehört, daß der Antrag auf nachträgliche Anhörung und nochmalige Überprüfung der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 gestellt wird, muß der Rechtsprechung überlassen bleiben. Für die Durchführung des nachträglichen Verfahrens vor dem Beschwerdegericht gelten die Regeln des Beschwerdeverfahrens, wie sich aus Absatz 2 ergibt.

§ 311 — Sofortige Beschwerde

Das nachträgliche Verfahren nach § 310 a ist auch für die Fälle vorgesehen, in denen die Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist. Daraus ergibt sich, daß Absatz 3 des § 311 in der vorgeschlagenen Weise ergänzt werden muß. Denn es muß dem Beschwerdegericht ermöglicht werden, auf Grund der nachträglichen Anhörung des Betroffenen seine eigene Entscheidung zu ändern.

§ 413 — Strafverfügungsverfahren

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Vernehmung“ durch „Anhörung“ ersetzt. Damit soll eine in der Praxis entstandene Zweifelsfrage entschieden werden. Es soll nämlich klargestellt werden, daß es genügt, wenn die Polizei den Beschuldigten anhört und darüber nur einen Vermerk, nicht aber ein förmliches Vernehmungsprotokoll aufgenommen hat.

Die Ergänzung des Absatzes 4 beruht auf den gleichen Erwägungen wie Absatz 5 Satz 2 des § 407 in der Fassung, die in Artikel 2 des Entwurfs vorgeschlagen ist.

Artikel 9

Revisionsverfahren

Eine umfassende Umgestaltung des Revisionsverfahrens muß einer großen Reform vorbehalten bleiben. Der Entwurf ändert im Abschnitt über die Revision lediglich zwei Vorschriften, die in letzter Zeit besonders Gegenstand von Erörterungen gewesen sind. Er schlägt für die bedeutenderen Strafsachen eine allgemeine Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist vor, und will im Interesse des Beschwerdeführers das Verfahren der Verwerfung offensichtlich unbegründeter Revisionen durch Beschluß verbessern.

§ 345 — Revisionsbegründungsfrist

Das Vereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 hat die Frist für die Revisionsanträge und deren Begründung von einer Woche auf zwei Wochen verlängert. Dennoch ist zuzugeben, daß die Frist bei außergewöhnlich umfangreichen oder besonders schwierigen Sachen für eine sachgemäße Begründung der Revision häufig nicht ausreicht. Die Forderung, die Frist unter gewissen Voraussetzungen auszudehnen, ist daher im Grunde gerechtfertigt.

Dem Anliegen kann auf verschiedene Weise Rechnung getragen werden. Das Gesetz könnte z. B. in Anknüpfung an frühere Reformvorschläge die Starrheit der zweiwöchigen Frist des geltenden Rechts dadurch auflockern, daß es dem Gericht die Befugnis gibt, im Einzelfall die Frist — etwa bis auf einen Monat — zu verlängern, wenn besondere, aus der betreffenden Sache sich ergebende Umstände es erforderlich machen. Eine solche, auf das Bedürfnis des Einzelfalles abstellende Lösung würde jedoch erhebliche praktische Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten mit sich bringen.

Der Entwurf gibt daher der gesetzlichen Frist den Vorzug, schlägt aber vor, diese nach allgemeinen Gesichtspunkten zu unterscheiden. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Strafsachen, in denen das Landgericht oder das erweiterte Schöffengericht im ersten Rechtszug entschieden hat, im Durchschnitt nicht unerheblich umfangreicher und schwieriger sind als die Fälle, in denen das Schöffengericht in seiner gewöhnlichen Besetzung oder der Einzelrichter entschieden hat. Der Entwurf hält es für vertretbar, die gesetzliche Revisionsbegründungsfrist für die zuerst genannten Fälle allgemein auf einen Monat zu verlängern. Für die übrigen Fälle reicht die Zweiwochenfrist des geltenden Rechts aus. Auch muß im Strafverfahren, soweit irgend möglich, jede Verzögerung vermieden und an die Bemessung der Fristen ein strenger Maßstab angelegt werden.

Eine weitere in Zusammenhang mit der Revisionsbegründungsfrist bedeutsame Verbesserung schlägt der Entwurf in Artikel 7 Nr. 14 vor. Die Frist läuft praktisch in aller Regel von der Zustellung des Urteils an. Um einen unangemessen frühen Beginn der Frist zu vermeiden, sieht der neue § 273 Abs. 4 im Interesse der Anfechtungsberechtigten vor, daß das Urteil nicht zugestellt werden darf, bevor das Protokoll fertiggestellt ist. Dieses ist besonders für die Erhebung von Verfahrensrügen von Bedeutung. Gerade in diesem Bereich aber spielt die Begründungsfrist eine große Rolle, da Sachrügen ja später nachgeschoben werden können. Auf die Begründung zu den §§ 271, 273 bei Artikel 7 wird verwiesen.

Die Neufassung des § 345 Abs. 1 gilt nur für Revisionen, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 9 eingelegt werden (Artikel 15 Abs. 10 des Entwurfs).

§ 349 — Verwerfung einer offensichtlich unbegründeten Revision

Die seit Jahrzehnten bestehende Befugnis der Revisionsgerichte, offensichtlich unbegründete Revisionen ohne Hauptverhandlung durch Beschluß zu verwerfen, hat sich in der Praxis bewährt und ist bei der Eigenart des Revisionsverfahrens unentbehrlich. Die Vorschrift ermöglicht die schnelle Erledigung aussichtsloser Revisionen, insbesondere wenn diese sich in Angriffen gegen die Beweiswürdigung oder gegen eine Ermessensentscheidung oder ohne nähere Ausführung in der allgemeinen Rüge der Verletzung des sachlichen Rechts erschöpfen und ein Rechtsfehler nicht ersichtlich ist. Wenn die Vorschrift in letzter Zeit trotzdem Gegenstand rechtspolitischer Erörterungen in Fachkreisen war, so wandte sich die Kritik weniger gegen die genannte Rechtseinrichtung als solche, als gegen die Art und Weise ihrer Ausgestaltung. Diese ist in der Tat verbesserungsfähig.

Der Entwurf schlägt zunächst in Absatz 2 — über der Erfordernis der Einstimmigkeit hinaus — vor, das Beschlußverfahren nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht zuzulassen. Wenn diese nicht mit den Revisionsrichtern in der Beurteilung der Sache übereinstimmt, kann das Merkmal „offensichtlich unbegründet“ schwerlich gegeben sein. In diesem Fall muß dem normalen Verfahren mit Hauptverhandlung und Urteil der

Vorzug gegeben werden. Eine sachliche Beeinträchtigung der richterlichen Entscheidungsfreiheit liegt darin nicht. Denn bei fehlendem Antrag der Staatsanwaltschaft ist lediglich das vereinfachte Verfahren nach § 349 Abs. 2 ausgeschlossen. Bereits das geltende Recht kennt vergleichbare Fälle (vgl. z. B. § 354 Abs. 1 am Ende). In der Praxis ist eine Revision schon bisher nur selten nach § 349 Abs. 2 verworfen worden, wenn die Staatsanwaltschaft das nicht beantragt hatte. Doch bedeutet das gesetzliche Antragerfordernis für den Beschwerdeführer eine zusätzliche Sicherheit, weil Staatsanwaltschaft und Gericht unabhängig voneinander zu der Überzeugung kommen müssen, daß das Rechtsmittel offensichtlich unbegründet ist. Hält das Revisionsgericht eine Revision der Staatsanwaltschaft für offensichtlich unbegründet, so kann es der Staatsanwaltschaft anheimgeben, die Rücknahme der Revision in Erwägung zu ziehen.

Eine bedeutsame Neuerung ist das in Absatz 3 vorgesehene Mitteilungsverfahren, das auf dem Antragerfordernis des Absatzes 2 aufbaut. Die Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht muß ihren Antrag, die Revision als offensichtlich unbegründet durch Beschluß zu verwerfen, dem Beschwerdeführer mitteilen. Wenn es sachdienlich erscheint, sollen einige kurze Hinweise zur Begründung gegeben werden. Der Beschwerdeführer kann die Mitteilung zum Anlaß nehmen, die Aussichten seiner Revision nochmals zu überprüfen, und sich schlüssig machen, ob er die Revision zurücknehmen will, insbesondere wenn der Angeklagte in Untersuchungshaft ist. Im übrigen erhält der Beschwerdeführer, falls nach dem Antrag der Staatsanwaltschaft die von ihm erstrebte und erwartete Hauptverhandlung vor dem Revisionsgericht nicht stattfinden soll, die Möglichkeit, nochmals schriftlich zu Wort zu kommen, seine früheren Ausführungen zu ergänzen und zu den Bedenken gegen die Begründetheit seiner Revision Stellung zu nehmen. Der Beschwerdeführer kann eine solche Gegenerklärung, für die eine entsprechende Anwendung des § 345 Abs. 2 nicht vorgesehen ist, innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe der Mitteilung einreichen. Für den Beschuldigten, der nicht auf freiem Fuß ist, gilt dabei der § 299. Das Revisionsgericht muß daher, wenn es durch Beschluß entscheiden will, den Ablauf dieser Frist abwarten, es sei denn, daß die Gegenerklärung vorher eingeht. Diese ist an das Revisionsgericht zu richten, dem die Staatsanwaltschaft die Akten schon mit ihrem Antrag vorgelegt hatte. Das Gericht kann, wenn es dies für sachdienlich hält, die Staatsanwaltschaft nochmals zu der Erklärung des Beschwerdeführers hören.

Im Privatklageverfahren ist, wie keiner weiteren Begründung bedarf, ein Antrag nach § 349 Abs. 2 nicht erforderlich. Auch entfällt das Mitteilungsverfahren nach Absatz 3 (§ 385 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 10 des Entwurfs).

Absatz 4 entspricht der Sache nach dem bisherigen § 349 Abs. 3.

Die Neuregelung des § 349 Abs. 2, 3 gilt nur für Revisionen, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 9 eingelegt werden (Artikel 15 Abs. 10 des Entwurfs).

Artikel 10

Weitere Änderungen der Strafprozeßordnung**§ 369** — Beweisaufnahme im Wiederaufnahmeverfahren

Nach § 369 Abs. 3 in der geltenden Fassung haben die Beteiligten das Recht zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme nach Zulassung des Wiederaufnahmeantrags nur nach Maßgabe der für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften. Ihr Recht zur Teilnahme richtet sich also nach den §§ 193 und 194. Das bedeutet, daß sie bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen nur dann einen Anspruch auf Anwesenheit haben, wenn diese Personen voraussichtlich in der künftigen Hauptverhandlung nicht erscheinen können oder nicht zu erscheinen brauchen (§ 193 Abs. 2). Es ist aber möglich, daß es trotz der Zulassung des Wiederaufnahmeantrags zu einer erneuten Hauptverhandlung überhaupt nicht kommt, weil der Antrag ohne mündliche Verhandlung nach § 370 Abs. 1 als unbegründet verworfen wird. Daher ist die bisherige Einschränkung des Rechts der Beteiligten, an der Beweisaufnahme nach § 369 teilzunehmen, bedenklich, wie bereits mehrfach im Schrifttum hervorgehoben worden ist. Auch die Rechtsprechung hat diesen Mangel empfunden und schon teilweise versucht, ihn von sich aus zu beheben. Der Entwurf will den bestehenden Bedenken gegen die Regelung des § 369 Abs. 3 Rechnung tragen und die sogenannte „Parteiöffentlichkeit“ bei der Beweisaufnahme nach § 369 grundsätzlich zulassen.

In Absatz 3 Satz 1 des § 369 wird daher der Grundsatz aufgestellt, daß die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger bei der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen und bei der Einnahme eines richterlichen Augenscheins grundsätzlich anwesend sein dürfen. Nach Satz 2 gelten die §§ 194, 224 und 225 entsprechend. Hiernach hat der Richter — ähnlich wie in der Hauptverhandlung (§ 247) — die Möglichkeit, den Verurteilten bei der Beweiserhebung auszuschließen, wenn zu befürchten ist, daß der Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde (§ 194). Der Verurteilte, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, soll einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Beweisterminen haben, die an der Gerichtsstelle des Ortes abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet (§ 224 Abs. 2). Die Beteiligten sind von dem Termin zur Beweisaufnahme zu benachrichtigen, soweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; die über die Beweisaufnahme aufgenommene Niederschrift ist der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger vorzulegen (§ 224 Abs. 1).

§ 385 — Privatklageverfahren

§ 154 a über die Ausscheidung von Unwesentlichem (Artikel 6) gilt auch im Privatklageverfahren. An die Stelle der Staatsanwaltschaft tritt der Privatkläger. Er kann die Privatklage nach § 154 a Abs. 1 beschränken. Das Gericht kann in jeder Lage des Verfahrens mit seiner Zustimmung eine solche Beschränkung vornehmen und ohne seine Zustimmung

ausgeschiedene Teile einer Tat oder Gesetzesverletzungen in das Verfahren wieder einbeziehen. Die Anwendung des § 154 a Abs. 3 Satz 2 im Privatklageverfahren ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Antrag des Privatklägers auf Einbeziehung ausgeschiedener Punkte soll für das Gericht nicht bindend sein (§ 385 Abs. 5).

Wegen des neuen § 385 Abs. 6 wird auf die Bemerkungen zu § 349 gegen Ende (Artikel 9) verwiesen.

§ 397 — Nebenklage

Durch eine Konzentration des Verfahrens auf Grund des § 154 a (Artikel 6) dürfen die Rechte des Nebenklägers nicht beeinträchtigt werden. Dies soll der neue Absatz 2 sicherstellen.

§ 453 b — Strafaussetzung zur Bewährung

§ 453 regelt die Zuständigkeit des Gerichts ausdrücklich nur für die Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung ist die Frage aufgetaucht, ob das für diese Entscheidungen erhebliche Verhalten des Verurteilten von der Staatsanwaltschaft als der Vollstreckungsbehörde oder von dem für die Entscheidungen zuständigen Gericht zu überwachen sei. § 453 b stellt diese Frage im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der herrschenden Auffassung klar. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Gegenstand der Überwachung eine dem Erziehungszweck der Strafe entsprechende Eigenleistung des Verurteilten ist, welche die Vollstreckung des eigentlichen Strafübels entbehrlich machen soll.

Absatz 1 Satz 2 bringt zum Ausdruck, daß die Überwachung durch das Gericht die an dessen Anweisungen gebundene Überwachungstätigkeit des Bewährungshelfers (§ 24 a StGB) nicht berührt.

Die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für Entscheidungen im Rahmen der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 453 Abs. 2) gilt nach Absatz 2 auch für die richterliche Überwachungsaufgabe.

Artikel 11

Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung

Die Sendung von Ton- und Bildaufnahmen über Ausschnitte aus der Hauptverhandlung im Ton- und Fernsehrundfunk hat seit langem die schweren Bedenken offenbar werden lassen, die gegen diese Art der Gerichtsberichterstattung bestehen. Diese Bedenken sind in gleicher Weise auch bei Filmaufnahmen über Vorgänge in der Hauptverhandlung und ihre Vorführung etwa in Wochenschauen hervorgetreten. Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen im Gerichtssaal gehen über die in § 169 GVG gewährleistete Öffentlichkeit der Hauptverhandlung weit hinaus und gefährden nicht nur die Wahrheitsfindung im Strafverfahren, sondern beeinträchtigen auch die Verteidigung des Angeklagten. Sie lenken den Angeklagten und die Zeugen von der Hauptverhandlung ab. Sie hindern unter Umständen den Angeklagten und den Verteidiger wegen der Scheu

vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörerkreis, ihre Aussagen und Erklärungen so zu gestalten, wie es das Verteidigungsinteresse erfordert. Sie vereiteln den Zweck des § 243 Abs. 2 StPO, wonach die Zeugen bei der Vernehmung des Angeklagten nicht zugegen sein dürfen, und ermöglichen es späteren Zeugen zu hören, was früher vernommene Zeugen ausgesagt haben. Sie legen auch den Zeugen und Sachverständigen Hemmungen bei ihren Aussagen auf und beeinträchtigen ihre Unbefangenheit. Den noch nicht verurteilten Angeklagten zerren sie in einer oft unerträglichen Weise in das Scheinwerferlicht einer weiten Öffentlichkeit.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHSt Bd. 10 S. 202) darf jeder Verfahrensbeteiligte in der Hauptverhandlung, vor allem auch der Verteidiger bei seinem Schlußvortrag, es ablehnen, zwecks Tonbandaufnahme vor einem Aufnahmegerät des Rundfunks zu sprechen. Der Bundesgerichtshof sieht in diesem Versagungsrecht einen Ausfluß des in Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 GG gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Wenn ein Verfahrensbeteiligter fordert, die Tonbandaufnahme seiner Bekundung in der Hauptverhandlung durch Rundfunk zu untersagen, so hat der Vorsitzende nach der Rechtsprechung nicht erst eine Interessenabwägung vorzunehmen, sondern diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben, ohne daß der Beteiligte die Gründe seiner Ablehnung, vor dem Aufnahmegerät zu sprechen, darzulegen braucht.

Der Entwurf hält es für geboten, die Frage für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen im Sinne eines gesetzlichen Verbots zu regeln. Es bedeutet in aller Regel eine Überforderung des Vorsitzenden wie der Verfahrensbeteiligten, durch ihre Zustimmung den Weg zu solchen Aufnahmen freizugeben oder sie durch die Versagung der Zustimmung zu unterbinden. Liegt die Entscheidung über Zulassung oder Verweigerung solcher Aufnahmen in der Hand des Vorsitzenden oder der Verfahrensbeteiligten, so ist ihre Stellungnahme, wie sie auch ausfällt, Mißdeutungen ausgesetzt, die das Gesetz ihnen um der Wahrheitsfindung und der Verteidigung des Angeklagten willen ersparen sollte. Das gesetzliche Verbot, das der Artikel 11 vorschlägt, ist zugleich eine Auswirkung der durch Artikel 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegten Pflicht, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Außerhalb der Regelung des Artikels 11 bleiben die Wortberichterstattung durch die Presse, ferner Bild- und Tonaufnahmen, die nicht Filmaufnahmen sind oder nicht durch den Ton- oder Fernsehrundfunk gesendet werden sollen, sowie das Zeichnen. Unberührt bleiben insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern durch Pressefotografen und Tonbandaufnahmen, die für gerichtliche Zwecke benötigt werden oder der Verteidigung dienen. Für jede Berichterstattung und Aufnahmen jeder Art, die nicht unter das Verbot des § 169 Abs. 2 und 3 GVG fallen, gelten weiterhin die Beschränkungen, die sich aus der Sitzungspolizei (§ 176 GVG), den in Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über das

allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bilde, aus den Pressegesetzen und dem Hausrecht der Justizverwaltung ergeben. Die genannten Beschränkungen gelten weiterhin auch für alle Gerichtsverhandlungen, die nicht Hauptverhandlungen im Strafverfahren sind. Durch Artikel 11 unberührt bleiben demnach insbesondere die Gerichtsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in arbeitsgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen, finanzgerichtlichen, sozialgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Verfahren sowie mündliche Verhandlungen im Haftprüfungsverfahren. Ein Bedürfnis, auch für diese Verhandlungen ein gesetzliches Verbot einzuführen, hat sich bisher nicht ergeben.

Absatz 2 des § 169 GVG erklärt Rundfunk- und Fernsehaufnahmen nur während des Ganges der Hauptverhandlung für unzulässig. Die Durchsetzung des Verbots ist Aufgabe des Vorsitzenden, dem nach § 176 GVG die Sitzungspolizei obliegt. Das Verbot besteht nicht für die Zeit vor Beginn und nach dem Schluß der Hauptverhandlung sowie für Verhandlungspausen. Für die Verkündung des Urteils, also des Urteilspruchs wie der Urteilsgründe, soll der Vorsitzende Rundfunk- und Fernsehaufnahmen und das Filmen aus wichtigen Gründen zulassen können. Ist das Urteil gefällt, so kann die Wahrheitsfindung und die Verteidigung durch Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen grundsätzlich nicht mehr beeinträchtigt werden. Im Interesse der Rechtspflege kann es liegen, für die Verkündung des Urteils Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen zuzulassen, etwa um die unmittelbare Unterrichtung der Öffentlichkeit über Urteile von allgemeiner politischer Bedeutung zu ermöglichen. Bei der Bewilligung von Ausnahmen wird der Vorsitzende die Beschränkungen zu beachten haben, die sich aus den oben dargelegten Gesichtspunkten ergeben. Die Anfechtung seiner Entscheidung über die Zulassung oder Versagung der Ausnahme nach § 304 StPO muß ausgeschlossen werden, damit die Urteilsverkündung nicht verzögert wird.

Das Verbot des Absatzes 2 soll in dessen Rahmen nach dem Absatz 3 des § 169 GVG auch für Filmaufnahmen gelten. Jedoch sind Filmaufnahmen, die das Gericht veranlaßt, ausgenommen. Filmaufnahmen durch das Gericht können für Verfahrenszwecke, etwa wenn während der Hauptverhandlung ein Augenschein am Tatort eingenommen wird, erforderlich sein.

Artikel 12

Bundeskriminalamt

Nachdem das Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 739) die Strafvorschriften gegen Hochverrat, Staatsgefährdung und Landesverrat in das Strafgesetzbuch eingefügt und für einen Teil dieser Straftaten die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs und des Generalbundesanwalts (damals Oberbundesanwalts) begründet hatte, zeigte sich alsbald, daß der Generalbundesanwalt zur schlagkräftigen Aufklärung dieser Straftaten eines für das gesamte Bundesgebiet

zuständigen, zentralen Ermittlungsorgans bedarf. Die Täter dieser Straftaten sind nämlich, wie sich insbesondere bei hochverräterischen Unternehmen, bei staatsgefährdenden Umtrieben und bei landesverräterischen Agentennetzen immer wieder zeigt, fast stets Glieder eines von zentraler Stelle gesteuerten, weitverzweigten Gesamtunternehmens. Eine erfolgreiche Aufklärung ist daher regelmäßig nur dann gewährleistet, wenn das Ermittlungsorgan einen umfassenden Überblick über diese Bestrebungen hat, über große Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt und Einblick in andere Verfahrenszusammenhänge besitzt. Da das bereits vor dem Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951 erlassene Gesetz über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 165) eine Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes zur Vornahme von Ermittlungen in den erstinstanzlichen Verfahren des Generalbundesanwalts nicht vorsieht, hat der Bundesminister der Justiz den Ministern (Senatoren) des Innern der Länder am 17. Dezember 1953 den Abschluß einer Vereinbarung vorgeschlagen, der sämtliche Landesinnenverwaltungen beigetreten sind. Nach dieser Vereinbarung kann der Generalbundesanwalt die Ermittlungen in den zu seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit gehörenden Staatsschutzverfahren zwar durch Beamte der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes durchführen lassen, jedoch nur im Einvernehmen und im Zusammenwirken mit den zuständigen Landespolizeibehörden. Auch müssen dabei alle Ausführungsmaßnahmen, die eine Exekutivbefugnis voraussetzen, von den Polizeibeamten der Länder vorgenommen werden; die Beamten des Bundeskriminalamtes können insoweit nur zur Unterrichtung und Koordinierung verwandt werden. Diese nur für eine Übergangszeit gedachte Notlösung soll durch eine gesetzliche Regelung abgelöst werden, die den oben erwähnten Erfordernissen einer schlagkräftigen Bekämpfung hochverräterischer, staatsgefährdender und landesverräterischer Umtriebe besser Rechnung trägt. Zu diesem Zweck soll dem Bundeskriminalamt die Möglichkeit gegeben werden, Ermittlungersuchen des Generalbundesanwalts und des Untersuchungsrichters des Bundesgerichtshofs durch seine Beamten ausführen zu lassen.

Die vorgeschlagene Vorschrift beschränkt zunächst die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Bundeskriminalamtes und seiner Beamten sachlich auf diejenigen Verfahren, in denen der Bundesgerichtshof für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug zuständig ist. Dabei handelt es sich in erster Linie um Verfahren wegen der in § 134 Abs. 1 GVG bezeichneten Straftaten. Auch hier endet die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Bundeskriminalamtes jedoch, wenn das Verfahren gemäß § 134 a GVG vom Generalbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben wird, weil die Tat sich überwiegend gegen Interessen eines Landes richtet oder weil es sich um eine Sache minderer Bedeutung handelt, da dann eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs nicht mehr besteht. In den Verfahren wegen der in § 74 a Abs. 1 GVG bezeichneten Straftaten beginnt die

Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Bundeskriminalamtes erst dann, wenn der Generalbundesanwalt gemäß § 74 a Abs. 2 GVG wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt, da in diesen Fällen erst durch diese Übernahme die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs begründet wird (§ 134 Abs. 2 GVG). Nach Artikel 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 597) stehen die Verfahren wegen der dort bezeichneten Verbrechen und Vergehen nach Anhang A zum Truppenvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 373) hinsichtlich der Zuständigkeit, der Übernahme und der Abgabe teils den in § 134 Abs. 1 GVG und teils den in § 74 a Abs. 1 GVG bezeichneten Verfahren gleich. Von dem Tage an, an dem das Abkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 für die Bundesrepublik in Kraft tritt, gilt gemäß Artikel 8 und 12 Abs. 3 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes Entsprechendes für die Verfahren wegen der in Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes bezeichneten Straftaten gegen die nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes und ihre in der Bundesrepublik stationierten Truppen. Da der Generalbundesanwalt somit in allen diesen Fällen die Verfahren von minderer Bedeutung abgibt (§ 134 a GVG) bzw. nur Verfahren von besonderer Bedeutung übernimmt (§ 74 a GVG), wird die Inanspruchnahme des Bundeskriminalamtes nur in schwerwiegenden Fällen praktisch werden.

Die Ermittlungstätigkeit des Bundeskriminalamtes und seiner Beamten soll ferner nur und erst durch ein an sie gerichtetes Ermittlungersuchen des Generalbundesanwalts gemäß § 161 StPO oder des Untersuchungsrichters des Bundesgerichtshofs gemäß § 189 StPO ausgelöst werden, nicht aber durch ein Ersuchen anderer Behörden; insoweit verbleibt es vielmehr bei der Regelung in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes vom 8. März 1951.

Wenn der Generalbundesanwalt oder der Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs um die Vornahme von Ermittlungen ersuchen, so nehmen das Bundeskriminalamt und seine Beamten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr. Mit dieser Fassung greift der Entwurf einen Vorschlag des Bundesrates für die Fassung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes auf (vgl. Anlage 2 der BT-Drucksache Nr. 1273 der 1. Wahlperiode). Das Bundeskriminalamt und seine Beamten sind verpflichtet, dem Ermittlungersuchen zu genügen (§§ 161, 189 StPO), die den Gegenstand des Verfahrens bildenden strafbaren Handlungen zu erforschen und insoweit alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten (§ 163 StPO). Sie haben dabei im gesamten Bundesgebiet die gesetzlichen Befugnisse der sonst zuständigen Polizeibeamten.

Die Beamten des Bundeskriminalamtes sollen zugleich gesetzlich zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft

— hier also des Generalbundesanwalts — bestellt werden. Ihnen die Befugnisse eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft im gesamten Bundesgebiet zu verleihen, ist erforderlich, da sie sonst selbst bei Gefahr im Verzug eine körperliche Untersuchung, eine Beschlagnahme oder eine Durchsuchung (§ 81 a Abs. 2, § 98 Abs. 1, § 105 Abs. 1 StPO) nicht vornehmen könnten. Auch diese Befugnisse eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft werden jedoch — wie auch nach § 5 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes — nur und erst durch das Ermittlungsersuchen des Generalbundesanwalts oder des Untersuchungsrichters des Bundesgerichtshofs ausgelöst.

Zur Klarstellung betont die vorgeschlagene Vorschrift, daß die Zuständigkeit anderer Behörden und Beamten des Polizeidienstes unberührt bleiben soll. Der Generalbundesanwalt und der Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs haben daher ein Wahlrecht, ob sie das Bundeskriminalamt oder die Landespolizeibehörden um Vornahme von Ermittlungen ersuchen wollen. Das Recht und die Pflicht der Landespolizeibehörden zum ersten Angriff (§ 163 StPO) bleiben ebenfalls unberührt. Dies ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil das Bundeskriminalamt erst auf Grund eines Ermittlungsersuchens des Generalbundesanwalts oder des Untersuchungsrichters tätig werden soll.

Die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß dieser Vorschrift ergibt sich aus Artikel 73 Nr. 10, Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 74 Nr. 1 GG. Artikel 73 Nr. 10 und Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG rechtfertigen es auch — wie es bei der Beratung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes für die dort geregelten Fälle geklärt worden ist (vgl. insbesondere die BT-Drucksache Nr. 1273 der 1. Wahlperiode sowie die Niederschriften über die 39. Sitzung des Bundesrates vom 10. November 1950 S. 742 C und die 43. Sitzung des Bundesrates vom 15. Dezember 1950 S. 809) —, das Bundeskriminalamt in dem hier vorgeschlagenen Umfange mit polizeilichen Exekutivaufgaben zu betrauen, zumal es sich hierbei um eine Austrahlung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gemäß § 134 GVG handelt.

Artikel 13

Ergänzende Vorschriften

Die Änderungen der §§ 61 und 71 JGG ergeben sich aus der Neufassung der Vorschriften über die Untersuchungshaft in Artikel 1 des Entwurfs. Sie bedeuten keine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht.

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993, 1040) hat die bisherige Bezeichnung „Oberbundesanwalt“ durch die Bezeichnung „Generalbundesanwalt“ ersetzt. Nachdem der Entwurf in dem neu vorgeschlagenen § 134 b des Gerichtsverfassungsgesetzes (Artikel 12) den Generalbundesanwalt ausdrücklich erwähnt, soll durch Artikel 13 allgemein die unrichtig gewordene Bezeichnung „Oberbundesanwalt“ durch die neue Be-

zeichnung „Generalbundesanwalt“ in der Strafprozeßordnung und in dem Gerichtsverfassungsgesetz (vgl. z. B. § 153 c StPO, §§ 134 ff. 142 ff. GVG) ersetzt werden.

Artikel 14

Kostengesetze

Der Artikel bringt je eine Änderung des Gerichtskostengesetzes und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

§ 72 des Gerichtskostengesetzes

Nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 wird ein Viertel der Regelgebühren des § 70 erhoben, wenn das Rechtsmittel vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen wird. Für einen Teil dieser Fälle sieht der Entwurf in einem neuen Absatz 4 eine weitere Ermäßigung der Gebührensätze des § 70 vor. Diese sollen auf ein Zehntel herabgesetzt werden, wenn es sich um das Rechtsmittel der Revision handelt und dieses noch vor Ablauf der Begründungsfrist (§ 345 Abs. 1 in der durch Artikel 9 vorgeschlagenen Neufassung) zurückgenommen wird. Die Rechtfertigung für diese kostenrechtliche Vergünstigung liegt darin, daß die Frist für die Einlegung der Revision (§ 341 StPO) in aller Regel vor Zustellung der Urteilsgründe abläuft, dieses Rechtsmittel daher nicht selten vorsorglich eingelegt werden muß. Eine endgültige Entschliebung darüber, ob das Rechtsmittel der Revision durchgeführt werden soll, ist vielfach erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe möglich. Sieht sich der Anfechtungsberechtigte nach deren Prüfung veranlaßt, das Rechtsmittel wieder zurückzunehmen, und gibt er eine entsprechende Erklärung noch vor Ablauf der Begründungsfrist ab, so erscheint es angemessen, ihn nur mit einem Mindestmaß an Kosten zu belasten.

§ 91 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Vorschrift regelt die Gebühren des Rechtsanwalts, wenn sich dessen Tätigkeit auf einzelne Beistandsleistungen beschränkt, ohne daß ihm sonst die Verteidigung übertragen ist. Der Katalog der in § 91 aufgeführten Fälle bedarf der Ergänzung im Hinblick auf das durch Artikel 2 des Entwurfs neu vorgeschlagene Schlußgehör. Es erscheint angemessen, eine Beistandsleistung bei diesem Termin gebührenrechtlich in die unter Nummer 2 aufgeführte Gruppe von Tätigkeiten einzuordnen und sie z. B. der Beistandsleistung bei einer richterlichen Vernehmung oder einer mündlichen Verhandlung zur Haftprüfung gleichzustellen.

Artikel 15

Übergangsvorschriften

Nach allgemeinen Grundsätzen ist die Änderung von Verfahrensgesetzen auch in den schwebenden Verfahren zu beachten. Artikel 15 Abs. 1 legt diesen Grundsatz für die Artikel 1 bis 14 fest. Die Absätze 2 bis 10 des Artikels 15 regeln die Ausnahmen, die zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten erforderlich sind.

Die in den schwebenden Verfahren ergangenen Haftbefehle können beim Inkrafttreten der neuen Untersuchungshaftvorschriften des Artikels 1 nicht sofort darauf nachgeprüft werden, ob sie den Voraussetzungen der §§ 112, 113 und 120 Abs. 1 StPO in der Neufassung entsprechen. Eine Nachprüfung dieser Haftbefehle von Amts wegen soll daher nach Absatz 2 nur stattfinden, wenn der Richter bei einer Haftprüfung, die nach den bisher geltenden Vorschriften vorzunehmen ist, mit dem Haftbefehl erneut befaßt wird. Dem Verhafteten hingegen bleibt es unbenommen, sofort nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften, Anträge auf Aufhebung des Haftbefehls oder auf Aussetzung des Haftvollzuges oder Beschwerden auf die neuen Vorschriften zu gründen und dadurch die richterliche Nachprüfung der Haftvoraussetzungen schon vor der von Amts wegen durchzuführenden Haftprüfung herbeizuführen.

Absatz 3 soll in den schwebenden Verfahren, in denen die Untersuchungshaft vor dem Inkrafttreten des Artikels 1 begonnen hat, die erforderliche Zeit gewähren, bei sechsmonatiger Haftdauer die Nachprüfung der Haftvoraussetzungen durch das Oberlandesgericht herbeizuführen.

Die Gründe für die Regelung des Absatzes 4 sind in der Einleitung bei den Hinweisen auf die Kostenbelastung für den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte erörtert. Darauf wird verwiesen.

Die Absätze 5 bis 10 dienen dem Zweck, Übergangsschwierigkeiten zu vermeiden, die sich für die schwebenden Verfahren aus den Artikeln 3 bis 9 ergeben könnten.

Artikel 16

Land Berlin

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 17

Inkrafttreten

Die Gründe für den Vorschlag, § 169 b Abs. 1 der Strafprozeßordnung in der Neufassung erst am 1. Januar 1962 in Kraft treten zu lassen, sind in der Einleitung bei den Hinweisen auf die Kostenbelastung für den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte erörtert. Darauf wird verwiesen.

Im übrigen besteht kein Anlaß, das Inkrafttreten anderer Bestimmungen des Entwurfs über die in Absatz 2 vorgesehene Frist hinaus aufzuschieben. Der Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die sich aus dem in den §§ 121, 122 StPO der Neufassung vorgesehenen oberlandesgerichtlichen Verfahren bei der Haftprüfung ergeben könnten, dient die Übergangsregelung, die in Artikel 15 Abs. 3 vorgesehen ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Die Zustimmungsbedürftigkeit ergibt sich vor allem daraus, daß durch dieses Gesetz ein anderes zustimmungsbedürftiges Gesetz, nämlich die Strafprozeßordnung, geändert wird. Zum anderen würde sich die Zustimmungsbedürftigkeit auch ergeben, wenn die vorgeschlagene Ergänzung des § 126 Abs. 1 StPO Gesetz wird, weil es sich hier um eine Regelung der Einrichtung von Behörden handelt (Artikel 84 Abs. 1 GG).

Zu Artikel 1

2. Nr. 1 (§ 116 Abs. 1 und 2)

In den Absätzen 1 und 2 sind die Worte „schonendere Maßnahmen“ durch die Worte „weniger einschneidende Maßnahmen“ zu ersetzen.

Begründung

Änderung aus sprachlicher Notwendigkeit.

3. Nr. 1 (§ 116 Abs. 1 Nr. 3)

In Absatz 1 ist die Nr. 3 zu streichen.

Begründung

Die Anweisung ist nicht kontrollierbar und daher nicht praktikabel.

4. Nr. 1 (§ 116 Abs. 2 Satz 2)

In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „keinerlei“ durch das Wort „keine“ zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

5. Nr. 1 (§ 116 a Abs. 1)

In Absatz 1 ist das Wort „mittels“ durch das Wort „durch“ zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

6. Nr. 1 (§ 121 Abs. 2 bis 4)

In den Absätzen 2 und 3 ist jeweils das Wort „Oberlandesgericht(s)“ durch das Wort „Gericht(s)“ zu ersetzen sowie Absatz 4 zu streichen.

Die weiteren Vorschriften des Entwurfs sind im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens diesem Änderungsvorschlag anzupassen.

Begründung

Auch die Einführung besonderer Voraussetzungen für eine Verlängerung der Untersuchungshaft über die Dauer von sechs Monaten hinaus zwingt nicht dazu, diese Entscheidung einem so hohen Gericht anzuvertrauen. Die vorgesehene Regelung würde vielmehr zu einer weiteren und nicht vertretbaren Verzögerung des Verfahrens führen.

7. Nr. 1 (§ 126 Abs. 1)

Dem Absatz 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Ist der Ort in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung das zuständige Amtsgericht. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Begründung

Es gibt Orte, die in mehrere Gerichtsbezirke geteilt sind. Diese Tatsache macht eine Sonderregelung erforderlich. Die Frage, ob die vorgeschlagene Vorschrift in § 126 Abs. 1 oder in das GVG einzustellen ist, mag gesondert geprüft werden.

Zu Artikel 2

8. Nr. 1 (§ 169 b Abs. 3 Satz 1)

In Absatz 3 Satz 1 sind die Worte „oder den Beschuldigten dabei zu vertreten“ zu streichen.

Begründung

Wenn der Beschuldigte von der ihm eingeräumten Möglichkeit des Schlußgehörs Gebrauch macht, kann und muß ihm zugemutet werden, in dem Termin persönlich zu erscheinen, damit der Zweck der Einrichtung erfüllt wird.

9. Nr. 1 (§ 169 b Abs. 3 Satz 2)

In Absatz 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Diese Befugnis hat auch der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten.“

Begründung

Wenngleich der Ehegatte eines Angeklagten in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören ist, so besteht doch kein ausreichendes Bedürfnis, ihm auch bei dem Schlußgehör ein Recht zur Teil-

nahme einzuräumen. Ein solches Recht sollte nur dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten zugestanden werden.

10. **Nr. 1 (§ 169 b Abs. 4 Satz 1)**

In Absatz 4 sind in Satz 1 die Worte „bei der Mitteilung“ durch die Worte „in der Mitteilung“ zu ersetzen.

Begründung

Technische Vereinfachung.

11. **Nr. 1 (§ 169 b Abs. 5 Satz 2 Nr. 1)**

In Absatz 5 Satz 2 ist die Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. der Beschuldigte in dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt oder“.

Begründung

Notwendige Folgerung aus der vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 3 Satz 1 und sprachliche Verbesserung.

12. **Nr. 1 (§ 169 b Abs. 5 Satz 2 Nr. 2)**

In Absatz 5 Satz 2 ist in Nr. 2 nach dem Wort „oder“ das Wort „wegen“ einzufügen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

Zu Artikel 4

13. **Nr. 1 (§ 136 Abs. 1 Satz 2)**

Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.“

Begründung

Da der Beschuldigte keine Pflicht zur Aussage hat, kann seine Berechtigung, nicht auszusagen, nicht als Recht zur Aussageverweigerung bezeichnet werden. Es erscheint daher erforderlich, einen anderen, aber in der Sache gleichen Ausdruck zu wählen.

14. **Nr. 3 (§ 163 a Abs. 2)**

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Beschuldigte ist berechtigt, die Aufnahme von Beweisen zu seiner Entlastung zu beantragen.“

Begründung

Nur das Antragsrecht des Beschuldigten bedarf der gesetzlichen Regelung; die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, bedeutsame Entlastungsbeweise zu erheben, ergibt sich schon aus § 160 Abs. 2.

Zu Artikel 11

15. **§ 169 Abs. 2 (Gerichtsverfassungsgesetz)**

In Absatz 2 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Während des Ganges der Hauptverhandlung sollen im Interesse der Wahrheitsfindung, des Persönlichkeitsschutzes und der Würde des Gerichts Rundfunk- und Fernsehaufnahmen ganz allgemein verboten sein. Aus den gleichen Gründen sollte der Vorsitzende für die Verkündung des Urteils Ausnahmen nicht zulassen dürfen.

Zu Artikel 12

16. **Artikel 12 ist zu streichen.**

Begründung

Mit der vorgesehenen Einfügung des § 134 b werden die Exekutivbefugnisse des Bundeskriminalamts nochmals erweitert. Gegen die Übertragung von Exekutivbefugnissen an das Bundeskriminalamt bestanden bereits bei dem Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalamts und über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei verfassungsrechtliche Bedenken. Im Bundesrat wurde die Auffassung vertreten, daß die Übertragung von Exekutivbefugnissen auf das Bundeskriminalamt nicht mit den Artikeln 83, 84, 85 und 86 GG zu vereinbaren sei, da durch die vorgeschlagene Regelung auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung dem Bund und den Ländern gleichzeitig Exekutivbefugnisse zugestanden würden. Das Grundgesetz kennt aber nur drei Möglichkeiten für die Ausführung der Bundesgesetze, nämlich die, daß die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen (Artikel 83, 84), daß sie die Bundesgesetze im Auftrag des Bundes ausführen (Artikel 85) oder daß der Bund selbst die Ausführung der Gesetze durch seine eigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts übernimmt (Artikel 86). Auch die seinerzeitige Auffassung der Bundesregierung, daß aus Artikel 73 Nr. 10 GG nicht unbedingt folge, daß die Befugnisse des Bundeskriminalamtes sich lediglich auf die Sammlung von Nachrichten zu beschränken habe, wurde nicht geteilt. Es herrschte die Auffassung vor, daß der Parlamentarische Rat mit jener Bestimmung nur die Gesetzgebungskompetenz habe regeln wollen, daß er aber nicht neben der bundeseigenen, der landeseigenen oder der Auftragsverwaltung eine neue Art von Koordinierungsverwaltung habe schaffen wollen (s. Kurzprotokoll über die 26. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates am 1. und 2. Juni 1950).

Die damaligen Bedenken richteten sich auch dagegen, daß die vorgesehene Errichtung des Bundeskriminalamts, insbesondere der § 4 des

Gesetzes, durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG gedeckt sei. Gerade diese Bedenken müssen jetzt verstärkt geltend gemacht werden.

Durch die Übertragung von Exekutivbefugnissen in dem jetzt vorgesehenen Ausmaß würde das Bundeskriminalamt den Rahmen einer Zentralstelle im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 Satz 2 GG überschreiten. Eine solche ist aber allein zugelassen.

Schließlich kann auch ein praktisches Bedürfnis für die vorgesehene Regelung nicht anerkannt werden, da das auf der Verwaltungsvereinbarung vom 17. Dezember 1953 be-

ruhende gemeinsame Tätigwerden von Bund und Ländern auf dem Gebiete des Staatsschutzes sich durchaus bewährt hat.

Zu Artikel 15

17. Absatz 4

Absatz 4 Satz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es ist rechtspolitisch nicht vertretbar, in der Übergangszeit die Gewährung des Schlußgehörs davon abhängig zu machen, ob die Staatsanwaltschaft ausreichend besetzt ist oder nicht.

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung stimmt dem Beschluß des Bundesrates vom 15. Juli 1960 nur teilweise zu. Im einzelnen erhebt sie gegen folgende Vorschläge Bedenken:

1. Zu den Eingangsworten

Der auf Artikel 84 Abs. 1 GG gestützte Vorschlag, in den Eingangsworten des Entwurfs die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen, erscheint nicht gerechtfertigt.

Die Strafprozeßordnung ist kein Zustimmungsgesetz. Daß sie ihre gegenwärtige Fassung zum Teil durch Gesetze erhalten hat, die mit Zustimmung des Bundesrates ergangen sind, ist unerheblich. Auch die vorgesehene Ergänzung des § 126 Abs. 1 der Strafprozeßordnung betrifft nicht die „Einrichtung von Behörden“ im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG, wie der Bundesrat meint, sondern regelt die richterliche Zuständigkeit für Haftentscheidungen.

Der Regierungsentwurf sieht zwar auch einige Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vor (Artikel 11 und 12). Aber auch diese Bestimmungen betreffen weder „die Einrichtung von Behörden“ der Länder noch das „Verwaltungsverfahren“ und begründen daher nicht die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes.

2. Zu Artikel 1 (Untersuchungshaft)

a) Der Vorschlag (Nr. 3), in § 116 Abs. 1 die Nr. 3 zu streichen, würde nicht zu einer Verbesserung der Bestimmungen über die Aussetzung des Vollzugs der Untersuchungshaft führen. Daß die in Nr. 3 angeführte Maßnahme, die man als Anordnung eines „Hausarrestes“ bezeichnen kann, nicht lückenlos behördlich kontrollierbar ist, gibt keinen Anlaß, das Beispiel zu streichen. Denn die Anwendung des § 116 setzt nicht voraus, daß jede richterliche Auflage an den Beschuldigten lückenlos überwacht wird. Das zeigt auch das in Nr. 2 aufgeführte Beispiel der Anordnung von Aufenthaltsbeschränkungen. Es läge auch gar nicht im Sinne der Bestimmung, die Polizei mit übermäßigen Aufsichtspflichten dieser Art zu belasten. Die Lückenhaftigkeit der behördlichen Überwachung wird erforderlichenfalls durch andere Mittel ausgeglichen, wie z. B. dadurch, daß ein vertrauenswürdiger Angehöriger des Beschuldigten die Überwachung übernimmt und sich dafür verbürgt, oder dadurch, daß der Beschuldigte oder ein anderer Sicherheit leistet. Gerade wegen dieser Möglichkeit, je nach Gestaltung des Falles mehrere Maßnahmen zusammenwirken zu lassen, trifft es nicht zu, daß die Nr. 3, die im übrigen eine naheliegende Ergänzung der Nr. 2 darstellt, „nicht praktikabel“ sei.

b) Dem Vorschlag (Nr. 6), das besondere Haftprüfungsverfahren nach den §§ 121, 122 anstatt dem Oberlandesgericht dem für die sonstige Haftprüfung zuständigen Richter zu übertragen, muß widersprochen werden. Die zusätzlichen Haftvoraussetzungen, die der Entwurf für den Fall vorsieht, daß die Untersuchungshaft schon sechs Monate andauert hat, ohne daß ein Urteil ergangen ist, setzen ihrer Art nach in so hohem Maße eine justizpolitische Beurteilung des Falles voraus, daß es schon allein deshalb geboten ist, ihre Prüfung dem Oberlandesgericht vorzubehalten. Dadurch wird auch die erforderliche Einheitlichkeit in der Rechtsanwendung erreicht, die andernfalls bei der Art der zusätzlichen Haftvoraussetzungen nicht gewährleistet wäre. Dazu kommt ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt. Mit der Prüfung, ob die Fortdauer der Untersuchungshaft trotz des bereits sechs Monate andauernden Vollzugs der Untersuchungshaft gerechtfertigt erscheint, ist in der Regel eine kritische Würdigung der Art des bisherigen Verfahrens verbunden. Diese Prüfung bezieht sich auf die Bearbeitung der Sache durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, gegebenenfalls auch auf die des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht oder gar die des für die Untersuchung und Entscheidung zuständigen Gerichts. Ein derartiges Überprüfungsverfahren muß aus der Ebene der Gleichordnung herausgehoben und einem Gericht höherer Ordnung übertragen werden.

Die in einzelnen Fällen mit der Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht verbundene Verzögerung muß um der mit der Einführung dieses Verfahrens allgemein erstrebten Verkürzung der Untersuchungshaft willen ebenso in Kauf genommen werden, wie wenn der Beschuldigte sich durch Beschwerde oder weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht wendet.

3. Zu Artikel 2 (Schlußgehör durch die Staatsanwaltschaft)

Der Vorschlag (Nr. 8 und 11), die Befugnis des Verteidigers zur Vertretung des Beschuldigten bei dem Schlußgehör nicht vorzusehen, beruht auf dem Gedanken, es sei der Aufklärung der Sache förderlich, wenn der Beschuldigte beim Schlußgehör stets persönlich anwesend sein müsse. Das Schlußgehör ist jedoch in erster Linie dazu bestimmt, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger die Möglichkeit zu geben, auf die bevorstehende Entschließung des Staatsanwalts Einfluß zu nehmen. Von diesem Standpunkt aus ist es folgerichtig, dem Beschuldigten freizustellen, ob er seine Verteidigung in dem Schlußgehör selbst — allein oder zusammen mit

seinem Verteidiger — wahrnehmen oder ob er sie seinem Verteidiger überlassen will. Hinzukommt, daß in manchen Fällen, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Erörterungen bei dem Schlußgehör auf rechtlichem Gebiet liegt, die Anwesenheit des Beschuldigten nicht notwendig ist. Aus diesen Gründen hält es die Bundesregierung nach wie vor für zweckmäßig, es bei der im Entwurf vorgesehenen Vertretungsbefugnis des Verteidigers zu belassen.

4. Zu Artikel 4 (Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen)

Auch dem Vorschlag (Nr. 14), in § 163 a Abs. 2 die Vorschrift wegzulassen, daß die Staatsanwaltschaft die von dem Beschuldigten beantragten Beweise zu erheben hat, „wenn sie von Bedeutung sind“, stehen Bedenken entgegen. Es ist zwar richtig, daß sich die Pflicht der Staatsanwaltschaft, Beweise von Bedeutung zu erheben, mittelbar schon aus § 160 Abs. 2 StPO ergibt. Dennoch sollte die für die Ablehnung eines Beweisantrages maßgebende Norm ausdrücklich vorgesehen werden. Außerdem soll die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fassung des § 163 a Abs. 2 zugleich klarstellen, daß für die Entscheidung über die im Vorverfahren gestellten Beweisanträge § 244 Abs. 3 mit seinem Katalog von Ablehnungsgründen nicht — auch nicht entsprechend — gilt. Es wäre nicht zweckmäßig, auf diese Klarstellung zu verzichten.

5. Zu Artikel 11 (Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung)

Dem Vorschlag (Nr. 15), in dem vorgesehenen neuen Absatz 2 des § 169 GVG die Sätze 2 und 3 zu streichen, steht die Erwägung entgegen, daß in einzelnen Fällen ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit und des Staates daran bestehen kann, daß über die Verkündung eines Strafurteils und seiner Gründe durch Ton- oder Fernseh- oder Film öffentlich berichtet wird. Die Regelung des Entwurfs, die der Bundesregierung nach wie vor zweckmäßig erscheint, beruht allerdings auf der Erwartung, daß der Vorsitzende im Falle der Zulassung von Rundfunk oder Film bei der Bestimmung der Art, des Maßes und der Dauer der Aufnahmen auf die Würde des Gerichts und vor allem unter Beachtung der Rechtsprechungsgrundsätze über das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf den Persönlichkeitsschutz der Beteiligten die gebotene Rücksicht nimmt. Da die Gerichtsvorsitzenden nach dem Entwurf Ausnahmen von dem Verbot der Rundfunk- oder Filmaufnahmen nur aus wichtigen Gründen zulassen dürfen und nicht zu befürchten

ist, daß sie von der in Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Ermächtigung einen unangemessenen Gebrauch machen werden, hält die Bundesregierung an ihrem Vorschlag fest.

6. Zu Artikel 12 (Bundeskriminalamt)

Dem Vorschlag (Nr. 16), Artikel 12 des Regierungsentwurfs zu streichen, wird widersprochen.

Es trifft nicht zu, daß mit der neuen Bestimmung neben den im Grundgesetz vorgesehenen Verwaltungsarten eine neue geschaffen werde. Zwar können nach der vorgesehenen Regelung der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und der Untersuchungsrichter dieses Gerichts je nach Lage des Falles das Bundeskriminalamt oder die Länderpolizei um Durchführung von Ermittlungen ersuchen. Jedoch wird die ersuchte Behörde jeweils nur im Rahmen des Auftrags tätig. Dadurch werden die Tätigkeitsbereiche der mit der Sache befaßten Polizeibehörden abgegrenzt, ohne daß dadurch die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung berührt wird. Jedenfalls wäre ein Tätigwerden des Bundeskriminalamtes auf Grund des vorgesehenen § 134 b GVG keine „neue Art von Koordinierungsverwaltung“ — wie der Bundesrat meint —, sondern bundeseigene Tätigkeit, die als Teil der den Organen des Bundes obliegenden Strafverfolgung zu betrachten ist. Im übrigen wird ergänzend auf die Ausführungen des Bundesministers der Justiz in der 222. Sitzung des Bundesrates vom 15. Juli 1960 Bezug genommen (Bericht über diese Sitzung, S. 443, 444).

Die Bundesregierung kann somit verfassungsrechtliche Bedenken gegen Artikel 12 des Regierungsentwurfs nicht anerkennen. Sie befindet sich dabei in Übereinstimmung mit der grundsätzlichen Entscheidung, die der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates bereits bei der Schaffung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes) vom 8. März 1951 (BGBl. I S. 165) getroffen hat.

Gegen die übrigen Vorschläge des Bundesrates (Nr. 2, 4, 5, 7, 9, 10, 12, 13, 17) bestehen keine Bedenken. Das gilt auch für den Vorschlag (Nr. 11), in § 169 b Abs. 5 Satz 2 die Nr. 1 sprachlich zu ändern. Wenn die Vertretungsbefugnis des Verteidigers beibehalten wird, würde diese Bestimmung unter Berücksichtigung des Vorschlages des Bundesrates wie folgt lauten:

- „1. der Beschuldigte in dem festgesetzten Termin ohne genügende Entschuldigung ausbleibt und nicht durch einen Verteidiger vertreten ist ...“.